

# Bundesgesetzblatt <sup>473</sup>

## Teil II

1959	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1959	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Inhalt:	Seite
Veröffentlichung der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft .	473

### **Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.**

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 25. September 1958 die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und am 3. Dezember 1958 die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer beschlossen. Nach Artikel 88 der Verordnung Nr. 4 sind beide Verordnungen am 1. Januar 1959 in Kraft getreten mit den Ausnahmen, die sich aus dem Artikel 88 ergeben.

Die Verordnungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) 1958 S. 561 und S. 597 veröffentlicht wurden, werden nachstehend bekanntgegeben.

---

Von der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind Muster von Vordrucken zur Anwendung der Verordnungen Nr. 3 und 4 aufgestellt worden, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) 2. Jahrgang Nr. 3 S. 37/59 veröffentlicht worden sind.

**Verordnung Nr. 3  
über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

Inhalt

Titel I:	Allgemeine Bestimmungen
Titel II:	Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
Titel III:	Besondere Bestimmungen
Titel IV:	Verschiedene Bestimmungen
Titel V:	Übergangs- und Schlußbestimmungen
Anhang A	Begriffsbestimmung der Hoheitsgebiete und der Staatsangehörigen, auf welche die Verordnung Anwendung findet
Anhang B	Rechtsvorschriften, auf welche die Verordnung Anwendung findet
Anhang C	Beschränkung der Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnung
Anhang D	Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die durch die Verordnung nicht berührt werden
Anhang E	Leistungen, die nicht in das Ausland gewährt werden
Anhang F	Rechtsvorschriften über die Leistungen bei Invalidität nach den in Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Typen A und B
Anhang G	{ I — Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften II — Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften III — Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Artikel 51 und 227 Absatz (2) des Vertrages,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 9. Dezember 1957 in Rom ein Europäisches Abkommen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer unterzeichnet haben, das unter Mitwirkung des Internationalen Arbeitsamtes ausgearbeitet worden ist,

in der Erwägung, daß dieses Abkommen vor dem Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, daß der genannte Vertrag die Organe der Gemeinschaft verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu treffen,

in der Erwägung, daß die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wesentlich von einem System abhängt, welches in bezug auf Wanderarbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen sicherstellt, daß für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen alle nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten zusammengerechnet und die Leistungen an Personen gezahlt werden, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen,

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen den Zielen des Artikels 51 des Vertrages entspricht und seine Bestimmungen daher vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen in eine nach Maßgabe des genannten Artikels beschlossene Verordnung aufgenommen werden können,

in der Erwägung, daß nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl das in der nachstehenden Verordnung vorgesehene System an die Stelle der in Artikel 69 § 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten kann,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sich in dem Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 9. Dezember 1957 verpflichtet haben, dritten Ländern durch eine geeignete Übereinkunft die Möglichkeit zu geben, an dem System der Sozialen Sicherheit zum Schutz der Wanderarbeitnehmer teilzunehmen, das auf Grund des Artikels 51 des Vertrages geschaffen wird,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung

- (a) haben die Ausdrücke „Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ und „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats“ die im Anhang A festgelegte Bedeutung;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Satzungen jedes Mitgliedstaats in bezug auf die in Artikel 2 Absätze (1) und (2) bezeichneten Systeme und Zweige der Sozialen Sicherheit;

- (c) bedeutet der Ausdruck „Abkommen über Soziale Sicherheit“ jede zwei- oder mehrseitige Übereinkunft, die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit insgesamt oder eines oder mehrerer der in Artikel 2 Absätze (1) und (2) bezeichneten Systeme und Zweige ausschließlich zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft ist, ferner jede sonstige für zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet jetzt oder künftig bindende Übereinkunft sowie die im Rahmen dieser Übereinkünfte geschlossenen Vereinbarungen jeder Art;
- (d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ für jeden Mitgliedstaat den oder die Minister oder eine andere entsprechende Behörde, die im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil desselben für die Systeme der Sozialen Sicherheit zuständig sind;
- (e) bedeutet der Ausdruck „Träger“ für jeden Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung sämtlicher Rechtsvorschriften oder eines Teils derselben obliegt;
- (f) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Träger“,
- (i) wenn es sich um eine Sozialversicherung handelt: den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger oder den Träger, bei dem die in Betracht kommende Person im Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder haben würde, wenn sie in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnen würde, in dem sie zuletzt beschäftigt war;
- (ii) wenn es sich um ein System handelt, das, ohne eine Sozialversicherung zu sein, Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Leistungen betrifft: entweder den Arbeitgeber oder den an seine Stelle tretenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu bestimmende Einrichtung oder Behörde;
- (iii) wenn es sich um ein beitragsfreies System oder ein System von Familienbeihilfen handelt: die Einrichtung oder Behörde, der die Feststellung von Leistungen nach dieser Verordnung obliegt;
- (g) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Staat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der zuständige Träger seinen Sitz hat;
- (h) bedeutet der Ausdruck „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- (i) bedeuten die Ausdrücke „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“
- (i) den Träger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für den Ort zuständig ist, an dem die in Betracht kommende Person wohnt oder sich aufhält, oder,
- (ii) wenn ein solcher Träger in den Rechtsvorschriften nicht bezeichnet ist, den Träger, den die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats für die Anwendung dieser Verordnung bezeichnet;
- (j) hat der Ausdruck „Flüchtling“ die Bedeutung, die ihm in Artikel 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gegeben ist;

- (k) hat der Ausdruck „Grenzgänger“ die Bedeutung, die ihm in zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in sonstigen zwischen zwei Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft befindlichen zweiseitigen Vereinbarungen gegeben ist; haben die beiden beteiligten Mitgliedstaaten eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Grenzgänger“ nicht vereinbart, so bedeutet er die Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind, jedoch im Grenzgebiet des anderen Mitgliedstaats wohnen und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehren; die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten bestimmen die Grenzgebiete in gegenseitigem Einvernehmen;
- (l) hat der Ausdruck „Saisonarbeiter“ die Bedeutung, die in zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in sonstigen zwischen zwei Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft befindlichen zweiseitigen Vereinbarungen gegeben ist; haben die beiden beteiligten Mitgliedstaaten eine Begriffsbestimmung dieses Ausdrucks nicht vereinbart, so bedeutet er die Arbeitnehmer, die sich für eine bestimmte Dauer aus dem Staat, in dem sie ihren Wohnort beibehalten und in dem ihre Familie weiter wohnt, in den anderen Staat begeben, um dort für Rechnung eines Arbeitgebers dieses anderen Staates eine entgeltliche oder einer solchen gleichgestellte Beschäftigung auszuüben, die jahreszeitlich bedingt ist. Die Verwaltungskommission bestimmt, soweit erforderlich, welche Tätigkeiten als jahreszeitlich bedingt anzusehen sind;
- (m) bedeutet der Ausdruck „anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter“ einen Arbeitnehmer, der versehen ist mit der Arbeitskarte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Sinne des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; der Ausdruck „Berufe des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie“ bezeichnet die Berufe, die in der Anlage zu dem genannten Beschluß aufgeführt sind;
- (n) bedeutet der Ausdruck „Familienangehörige“ die Personen, die in den Rechtsvorschriften des Staates ihres Wohnorts als solche bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehörige bezeichnet sind; werden jedoch nach diesen Rechtsvorschriften nur die Personen als Familienangehörige oder Haushaltsangehörige angesehen, die mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, so gilt in den Fällen, in denen diese Verordnung anwendbar ist, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von dem betreffenden Arbeitnehmer bestritten wird;
- (o) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene“ die in den einschlägigen Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Personen; werden jedoch nach diesen Rechtsvorschriften nur die Personen als Hinterbliebene angesehen, die mit dem verstorbenen Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt in den Fällen, in denen diese Verordnung anwendbar ist, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von dem betreffenden Arbeitnehmer bestritten worden ist;
- (p) umfaßt der Ausdruck „Versicherungszeiten“ die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften über ein Beitragssystem, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt sind oder berücksichtigt werden;
- (q) bedeutet der Ausdruck „Beschäftigungszeiten“ die Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt sind oder berücksichtigt werden;
- (r) bedeutet der Ausdruck „gleichgestellte Zeiten“ die den Versicherungszeiten oder gegebenenfalls den Beschäftigungszeiten gleichgestellten Zeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, bestimmt sind, und zwar soweit sie darin als den Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
- (s) bedeuten die Ausdrücke „Leistungen“ oder „Renten“ die Leistungen oder Renten einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Erhöhungen, Aufwertungsbeträge und Zuschläge sowie die Kapitalzahlungen, die an die Stelle von Renten treten können;
- (t) bedeutet der Ausdruck „Sterbegelder“ alle einmaligen Zahlungen bei Tod.

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung findet auf alle Rechtsvorschriften Anwendung, die sich auf folgende Leistungen beziehen:

- (a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- (b) Leistungen bei Invalidität einschließlich derjenigen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind, mit Ausnahme der bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu gewährenden Leistungen;
- (c) Leistungen bei Alter;
- (d) Leistungen an Hinterbliebene, mit Ausnahme der bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu gewährenden Leistungen;
- (e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- (f) Sterbegelder;
- (g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- (h) Familienbeihilfen.

(2) Diese Verordnung findet auf die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der Sozialen Sicherheit Anwendung, einschließlich der Systeme, nach denen der Arbeitgeber zu Leistungen gemäß Absatz (1) verpflichtet ist.

(3) Diese Verordnung findet weder auf die öffentliche Fürsorge noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sondersysteme für öffentliche Bedienstete und ihnen Gleichgestellte Anwendung.

## Artikel 3

(1) Anhang B bezeichnet die im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

(2) Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift erforderlich werdende Änderung des Anhangs B. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift vorgenommen.

## Artikel 4

(1) Diese Verordnung findet auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen.

(2) Diese Verordnung findet ferner auf Hinterbliebene der Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellter, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grenzgänger und Saisonarbeiter, soweit die diesen Arbeitnehmern zu gewährenden Leistungen durch eigens für sie getroffene Bestimmungen in einem Abkommen über Soziale Sicherheit jetzt oder künftig geregelt sind.

(4) Soweit die im Anhang C aufgeführten Bestimmungen Grenzgänger und Saisonarbeiter betreffen, die im Hoheitsgebiet des in diesem Anhang genannten Mitgliedstaats beschäftigt sind, werden sie von den Trägern dieses Mitgliedstaats nicht angewendet; bei Grenzgängern und Saisonarbeitern, die Staatsangehörige des im Anhang C genannten Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in dessen Hoheitsgebiet wohnen, gilt die gleiche Einschränkung für den anderen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind. In diesen Fällen erhalten die genannten Arbeitnehmer weiterhin die entsprechenden Vorteile, die ihnen auf Grund der Abkommen über Soziale Sicherheit zustehen, welche zwischen dem im Anhang C genannten Mitgliedstaat und dem anderen Mitgliedstaat in Kraft sind.

(5) Diese Verordnung findet weder auf Angehörige des berufsdiplomatischen und berufskonsularischen Dienstes einschließlich des Geschäftspersonals noch auf Personen Anwendung, die der staatlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats angehören und von ihrer Regierung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt werden.

(6) Die Anwendung dieser Verordnung auf Seeleute wird in einer weiteren Verordnung geregelt.

(7) In weiteren Verordnungen sind Bestimmungen eigens für Grenzgänger und Saisonarbeiter zu treffen; vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind die Absätze (3) und (4) nicht mehr anzuwenden.

#### Artikel 5

Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, tritt sie hinsichtlich der Personen, auf die sie Anwendung findet, an die Stelle

- (a) der Abkommen über Soziale Sicherheit, die ausschließlich zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in Kraft sind, und der Zusatzvereinbarungen zu diesen Abkommen;
- (b) jedes mehrseitigen Abkommens über Soziale Sicherheit, das zwei oder mehr Mitgliedstaaten und ein oder mehrere dritte Länder bindet, soweit es sich um Fälle handelt, die ohne Beteiligung eines Systems eines dieser dritten Länder zu regeln sind.

#### Artikel 6

(1) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht die Verpflichtungen

- (a) aus einem von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen oder
- (b) aus den zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats geschlossenen Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Soziale Sicherheit.

- (2) Ungeachtet dieser Verordnung bleiben anwendbar
- (a) das Abkommen vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer;

(b) das Europäische Abkommen vom 9. Juli 1956 über die Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im Internationalen Verkehrswesen;

(c) die eigens für Grenzgänger und Saisonarbeiter in einem Abkommen über Soziale Sicherheit getroffenen Bestimmungen;

(d) die Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die gemäß Artikel 4 Absatz (4) letzter Satz weiter auf Grenzgänger und Saisonarbeiter Anwendung finden;

(e) die sonstigen Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die im Anhang D aufgeführt sind.

(3) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen, von denen gewisse Bestimmungen im Anhang D aufgeführt sind, so können sie mit Zustimmung der in Artikel 43 bezeichneten Verwaltungskommission im Anhang D die Änderungen vornehmen, die sie für notwendig halten; diese werden gemäß Artikel 54 Absatz (1) notifiziert.

(4) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Teilnahme der Versicherten oder anderer beteiligter Personengruppen an der Verwaltung der Sozialen Sicherheit oder über die Art und Weise der Versicherung bei dem zuständigen Träger.

#### Artikel 7

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, soweit ein Bedürfnis besteht, nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung Abkommen miteinander schließen.

(2) Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jedes Abkommens, das zwischen ihm und einem anderen Mitgliedstaat auf Grund des Absatzes (1) geschlossen worden ist.

#### Artikel 8

Die Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen und auf welche diese Verordnung Anwendung findet, haben die gleichen Pflichten und Rechte aus den die Soziale Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats wie dessen eigene Staatsangehörige.

#### Artikel 9

(1) Für die Zulassung zur Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person wohnt, werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten angerechnet, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

(2) Absatz (1) findet nur auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes nicht versicherungspflichtig sind.

#### Artikel 10

(1) Die Renten und Sterbegelder, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworben worden sind, dürfen nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Hoheitsgebiet eines anderen als dem des Mitgliedstaats wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

(2) Absatz (1) findet auf die nachstehend bezeichneten Leistungen keine Anwendung, soweit sie im Anhang E aufgeführt sind:

- (a) Sonderleistungen der Altersversicherung, die an Arbeitnehmer gewährt werden, deren Alter beim Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften zu hoch war;
- (b) Übergangsleistungen auf Grund eines beitragsfreien Systems für Personen, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr die normalen Leistungen der Sozialen Sicherheit erhalten können;
- (c) besondere Fürsorgeleistungen auf Grund eines beitragsfreien Systems für bestimmte Gruppen von Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes außerstande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

(3) Nach Zustimmung der in Artikel 43 bezeichneten Verwaltungskommission notifiziert jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede erforderlich werdende Änderung des Anhangs E. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Rechtsvorschrift vorgenommen.

#### Artikel 11

(1) Ein auf die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gestützter Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder mehrere Leistungen aus derselben Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit kann auf Grund dieser Verordnung weder erhoben noch aufrechterhalten werden; dies gilt nicht für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) und, soweit die Aufwendungen zwischen den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, nicht für die Invaliditätsversicherung.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der Sozialen Sicherheit oder von solchen Leistungen mit anderen Einkünften oder wegen Ausübung einer Beschäftigung Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen vor, so finden diese auf einen Berechtigten auch dann Anwendung, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach einem System eines anderen Mitgliedstaats erworben worden sind, oder um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats bezogene Einkünfte oder um eine dort ausgeübte Beschäftigung. Dies gilt nicht, wenn Leistungen gleicher Art zusammentreffen, die nach den Artikeln 26 und 28 erworben worden sind.

### TITEL II

#### Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

##### Artikel 12

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels gelten für Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind, dessen Rechtsvorschriften auch dann, wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder wenn sich ihr Arbeitgeber oder der Sitz des Unternehmens, das sie beschäftigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet.

##### Artikel 13

Von dem in Artikel 12 aufgestellten Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- (a) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats von einem Unternehmen beschäftigt, das im Hoheitsgebiet des ersten Staates einen Betrieb hat, dem die

Arbeitnehmer gewöhnlich angehören, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob sie in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt wären, sofern die voraussichtliche Beschäftigung im Hoheitsgebiet des zweiten Staates zwölf Monate nicht übersteigt; wird diese Beschäftigung über zwölf Monate hinaus fortgesetzt, so finden die Rechtsvorschriften des ersten Staates während höchstens zwölf weiterer Monate Anwendung, vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde des zweiten Staates oder die von ihm bestimmte Stelle vor Ablauf der ersten zwölf Monate ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

- (b) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Dienst eines Unternehmens stehen, das für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern auf der Schiene, auf der Straße, in der Luft oder in der Binnenschifffahrt durchführt und seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten als fahrendes oder fliegendes Personal beschäftigt, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat; unterhält es jedoch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung, so gelten für die von dieser beschäftigten Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Zweigstelle oder die ständige Vertretung befindet; wenn der Arbeitnehmer ausschließlich oder überwiegend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist und dort wohnt, werden dessen Rechtsvorschriften auch dann angewendet, wenn das Unternehmen, das ihn beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle noch eine ständige Vertretung hat.
- (c) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen oder Betrieb beschäftigt, dessen Sitz sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, so gelten für sie, falls die gemeinsame Grenze der beiden Mitgliedstaaten durch das Unternehmen oder den Betrieb hindurchläuft, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

##### Artikel 14

(1) Auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die in diplomatischen oder konsularischen Dienststellen beschäftigt sind oder in den persönlichen Diensten von Angehörigen dieser Dienststellen stehen, findet Artikel 12 ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Anwendung.

(2) Auf die in Absatz (1) bezeichneten Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, den die betreffende diplomatische oder konsularische Dienststelle vertritt, finden je nach ihrer Wahl die Rechtsvorschriften entweder ihres Beschäftigungsstaats oder ihres Herkunftsstaats Anwendung. Das Recht zu dieser Wahl kann am Ende jedes Kalenderjahres neu ausgeübt werden.

##### Artikel 15

Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können für bestimmte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen, soweit dies in deren Interesse liegt, hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 vereinbaren.

## TITEL III

**Besondere Bestimmungen**

## Kapitel 1

## Krankheit; Mutterschaft

## Artikel 16

Gelten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

## Artikel 17

(1) Haben Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte auf Grund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt und begeben sie sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so haben sie für sich und ihre in diesem Hoheitsgebiet befindlichen Familienangehörigen Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen:

- (i) Sie müssen bei ihrer letzten Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats arbeitsfähig gewesen sein;
- (ii) sie müssen nach ihrer letzten Einreise in dieses Hoheitsgebiet versicherungspflichtig gewesen sein;
- (iii) sie müssen unter Berücksichtigung der in Artikel 16 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Zusammenrechnung findet jedoch nur statt, soweit zwischen dem Ende der Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit, die nach den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden ist, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte zuletzt beschäftigt war, und dem Beginn der Versicherungszeit in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet er sich begibt, nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

(2) Wird in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung einer Leistung vom Ursprung der Erkrankung abhängig gemacht, so findet die in Betracht kommende Vorschrift weder auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, welche die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllen, noch auf ihre Familienangehörigen Anwendung, gleichviel in welchem Mitgliedstaat die letzteren wohnen.

(3) Erfüllt der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte in den Fällen des Absatzes (1) nicht die Voraussetzungen der Ziffern (i) bis (iii) des genannten Absatzes und hat er noch einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er vor dem Wechsel seines Wohnorts zuletzt versichert war, oder hätte er diesen Anspruch, wenn er sich dort befände, so kann der Träger dieses Staates den Träger des Wohnorts ersuchen, Sachleistungen auf die Art und Weise zu gewähren, die in den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist; die Leistungen gehen zu Lasten des Trägers, der das Ersuchen gestellt hat.

(4) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht diejenigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für den Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten günstiger sind.

## Artikel 18

(1) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bei der Feststellung von Geldleistungen das Durchschnittsentgelt während eines bestimmten Zeitraums zugrunde zu legen, so wird das für die Berechnung dieser Leistungen maßgebende Durchschnittsentgelt auf Grund des Entgelts bestimmt, das für den nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegten Zeitraum ermittelt worden ist.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Geldleistungen von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der zuständige Träger bei der Berechnung dieser Leistungen auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

## Artikel 19

(1) Ist ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter bei einem Träger eines Mitgliedstaats versichert und wohnt er in dessen Hoheitsgebiet, so erhält er bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Leistungen, wenn sein Zustand sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht. Diese Bestimmung findet auch auf einen Arbeitnehmer Anwendung, der bei dem bezeichneten Träger nicht versichert ist, aber gegen diesen einen Leistungsanspruch hat oder hätte, wenn er sich im Hoheitsgebiet des ersten Staates befände.

(2) Ist ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter zu Lasten eines Trägers eines Mitgliedstaats leistungsberechtigt und wohnt er in dessen Hoheitsgebiet, so behält er diesen Anspruch, wenn er seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt; der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte muß vor dem Wohnortwechsel die Zustimmung des zuständigen Trägers einholen; dieser hat die Gründe für den Wechsel gebührend zu berücksichtigen.

(3) Hat ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter nach den Absätzen (1) und (2) einen Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen von dem Träger seines Aufenthaltsorts oder seines neuen Wohnorts gewährt, und zwar nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in bezug auf das Ausmaß und die Art und Weise der Leistungsgewährung; ihre Dauer richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der die Sachleistungen gewährende Träger seinen Sitz hat, mehrere Systeme der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft vor, so finden die für die Arbeiter der Stahlindustrie geltenden Bestimmungen Anwendung; ist eines dieser Systeme ein Sondersystem für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe, so findet es auf diese Arbeitnehmer Anwendung.

(5) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hängt die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung davon ab, daß der zuständige Träger hierzu seine Zustimmung gibt; dies gilt nicht für Fälle unbedingter Dringlichkeit.

(6) In den Fällen der Absätze (1) und (2) werden die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt.

(7) Die Absätze (1) bis (6) finden entsprechende Anwendung auf Familienangehörige, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder nach Eintritt der Krankheit oder der Mutterschaft ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegen.

(8) Der Anspruch auf Leistungen, welche die Familienangehörigen eines in Absatz (1) oder (2) bezeichneten Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten erhalten können, bleibt unberührt.

#### Artikel 20

(1) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten, der

- (i) bei einem Träger eines Mitgliedstaats versichert ist oder
- (ii) einen Leistungsanspruch gegen einen Träger eines Mitgliedstaats hat oder
- (iii) einen Leistungsanspruch gegen einen Träger eines Mitgliedstaats hätte, wenn er in dem Hoheitsgebiet wohnen würde, in dem dieser Träger seinen Sitz hat,

erhalten, wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, Sachleistungen, als ob der Arbeitnehmer bei dem Träger ihres Wohnorts versichert wäre oder einen Leistungsanspruch gegen diesen hätte. Das Ausmaß, die Dauer und die Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Jeder Leistungsanspruch nach Absatz (1) erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach der Einreise des Arbeitnehmers in das Hoheitsgebiet des neuen Beschäftigungsstaats.

(3) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates nur vorübergehend beschäftigt ist. Die Verwaltungskommission legt den Begriff der vorübergehenden Beschäftigung fest.

(4) Verlegen die Familienangehörigen ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet des zuständigen Staates, so erhalten sie Leistungen nach dessen Rechtsvorschriften. Dies gilt auch, wenn die Familienangehörigen für denselben Fall der Krankheit oder der Mutterschaft bereits Leistungen von den Trägern des Mitgliedstaats erhalten haben, in dessen Hoheitsgebiet sie vor dem Wohnortwechsel gewohnt haben; sehen die von dem zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Höchstdauer der Leistungsgewährung vor, so wird die Zeit angerechnet, für die unmittelbar vor dem Wechsel Leistungen gewährt worden sind.

(5) Uben die in Absatz (1) bezeichneten Familienangehörigen in dem Staat, in dem sie wohnen, eine Erwerbstätigkeit aus, die einen Anspruch auf Sachleistungen begründet, so findet dieser Artikel auf sie keine Anwendung.

#### Artikel 21

Verleihen nach diesem Kapitel die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten einem Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten oder einem seiner Familienangehörigen je einen Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, so finden auf diese Person die Rechtsvorschriften Anwendung, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem die Geburt stattgefunden hat; dabei sind, soweit erforderlich, die Zeiten im Sinne des Artikels 16 zusammenzurechnen.

#### Artikel 22

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Renten Berechtigter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Träger seines Wohnorts gewährt, als ob er zum Bezug einer Rente lediglich nach

den Rechtsvorschriften des Staates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Staates, in dem der Berechtigte wohnt.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem keiner der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, so werden ihm und seinen Familienangehörigen Sachleistungen von dem Träger seines Wohnorts gewährt, als ob er zum Bezug einer Rente nach den Rechtsvorschriften des Staates berechtigt wäre, in dem er wohnt; Voraussetzung hierfür ist, daß er nach den Rechtsvorschriften dieses und mindestens eines anderen Mitgliedstaats, die ihn zum Bezug einer Rente berechtigen, Anspruch auf derartige Leistungen hat.

(3) Hat der in Absatz (2) bezeichnete Berechtigte Anspruch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats, so gehen die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers dieses Staates. Hat der Berechtigte Anspruch auf Renten nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gehen die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Berechtigte die längste Versicherungszeit zurückgelegt hat; würden auf Grund dieser Bestimmung die Leistungen zu Lasten mehrerer Träger gehen, so sind sie von dem Träger zu übernehmen, bei dem der Berechtigte zuletzt versichert war.

(4) In den Fällen des Absatzes (2) finden die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze (4) und (5) gegebenenfalls entsprechende Anwendung

(5) Wohnen die Familienangehörigen eines nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigten im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der Berechtigte selbst wohnt, so erhalten sie Sachleistungen, als ob der Familienvorstand in demselben Staat wohnen würde. Artikel 20 findet auf sie entsprechende Anwendung.

(6) Ein nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigter oder einer seiner Familienangehörigen erhält Sachleistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem er wohnt. Diese Leistungen werden von dem Träger des Aufenthaltsorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Sie gehen zu seinen Lasten, wenn einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger in dem Hoheitsgebiet des Staates seinen Sitz hat, in dem der Berechtigte oder einer seiner Familienangehörigen die Sachleistungen erhält. Andernfalls gehen sie zu Lasten des in Absatz (1) Satz 2 oder in Absatz (3) bezeichneten Trägers; in diesem Falle findet Artikel 19 Absatz (5) entsprechende Anwendung.

(7) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats von der dem Berechtigten zustehenden Rente Beiträge zur Deckung der Sachleistungen abzuziehen, so ist der zur Rentenzahlung verpflichtete Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen gehen, berechtigt, in den Fällen dieses Artikels die Abzüge vorzunehmen.

#### Artikel 23

(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze (1), (2) und (7), Artikel 20 Absatz (1) und Artikel 22 Absätze (2), (3), (5) und (6) letzter Satz gewährt werden, sind den Trägern, die sie gewährt haben, zu erstatten.

(2) Bei Sachleistungen, die nach Artikel 19 und Artikel 22 Absätze (2), (3) und (6) letzter Satz gewährt werden, hat der zuständige Träger den Betrag dieser Leistungen zu erstatten.

(3) Bei Sachleistungen, die den in Artikel 20 Absatz (1) und in Artikel 22 Absatz (5) bezeichneten Familienangehörigen gewährt werden, hat der zuständige Träger drei Viertel der sich aus diesen Leistungen ergebenden Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Verwaltungskommission legt im einzelnen fest, wie die Erstattung zu regeln und durchzuführen ist.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, insbesondere aus Gründen der Vereinfachung, vereinbaren, daß eine Erstattung zwischen den Trägern ihrer Staaten unterbleibt.

## Kapitel 2

### Invalidität

#### Artikel 24

(1) Die Leistungen, auf die ein Versicherter Anspruch hat, werden nach den folgenden Artikeln festgestellt, und zwar je nachdem, ob der Versicherte Zeiten zurückgelegt hat

- (a) ausschließlich nach Rechtsvorschriften des Typs A, wonach die Leistungen bei Invalidität grundsätzlich unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Zeiten berechnet werden, oder
- (b) ausschließlich nach Rechtsvorschriften des Typs B, wonach die Leistungen bei Invalidität grundsätzlich unter Berücksichtigung der Dauer der zurückgelegten Zeiten berechnet werden, oder
- (c) nach Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B.

(2) Im Anhang F sind für jeden Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B bezeichnet, die in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in Kraft sind. Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift erforderlich werdende Änderung des Anhangs F. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift vorgenommen.

#### Artikel 25

In den Fällen des Artikels 24 Absatz (1) Buchstabe (a) können die Abkommen über Soziale Sicherheit besondere Bestimmungen enthalten, die von den Vorschriften des Artikels 26 abweichen.

#### Artikel 26

(1) In allen nicht in Artikel 25 bezeichneten Fällen finden die Bestimmungen des Kapitels 3 entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat die Invaliditätsversicherung später als die Altersversicherung in Kraft getreten, so gelten die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in der Altersversicherung zurückgelegt worden sind, als in der Invaliditätsversicherung desselben Staates zurückgelegt, gleichviel ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten der Invaliditätsversicherung zurückgelegt wurden.

(3) Wird der Versicherte wieder bezugsberechtigt, nachdem die Invaliditätsrente oder -entschädigung geruht hat, so nimmt die Einrichtung, die zur Zahlung der ursprünglich gewährten Rente oder Entschädigung verpflichtet war, die Leistungen wieder auf. Rechtfertigt der Zustand eines Versicherten, dem die Invaliditätsrente oder -entschädigung entzogen worden war, erneut die Gewährung einer solchen Rente oder Entschädigung, so wird diese nach den Vorschriften festgestellt, die anwendbar wären, wenn vorher keine Rente oder Entschädigung gewährt worden wäre.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der Träger, der die Leistung bestimmt, bei ihrer Berechnung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(5) Die Leistung wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, nach denen sie gewährt worden ist, in eine Altersrente umgewandelt; auf diese findet Kapitel 3 Anwendung.

## Kapitel 3

### Alter und Tod (Renten)

#### Artikel 27

(1) Galten für einen Versicherten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon ab, daß die Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt, so werden für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen nur die nach den entsprechenden Systemen der übrigen Mitgliedstaaten und die nach deren anderen Systemen in dem gleichen Beruf zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. Erfüllt der Versicherte trotz dieser Zusammenrechnung nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen, so werden die betreffenden Zeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen nach dem allgemeinen System jedes dieser Mitgliedstaaten ebenfalls zusammengerechnet.

#### Artikel 28

(1) Beanspruchen ein in Artikel 27 bezeichneter Versicherter oder seine Hinterbliebenen Leistungen auf Grund der Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten, nach denen der Versicherte Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt hat, so werden die Leistungen auf folgende Weise festgestellt:

- (a) Der Träger jedes dieser Mitgliedstaaten bestimmt nach seinen Rechtsvorschriften, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der in Artikel 27 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die Voraussetzungen für den Anspruch auf die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen erfüllt;
- (b) besteht nach Buchstabe (a) ein Anspruch, so bestimmt jeder in Betracht kommende Träger zunächst den Betrag der Leistung, auf welche die betreffende Person Anspruch hätte, wenn sämtliche nach Artikel 27 zusammengerechneten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ausschließlich nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären; auf Grund dieses Betrages setzt der Träger den geschuldeten Betrag nach dem Verhältnis fest, das zwischen der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten besteht; dieser Betrag ist die Leistung, die der Träger der betreffenden Person schuldet;

- (c) ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, daß die Berechnung der Leistungen auf einem durchschnittlichen Entgelt, Beitrag, Steigerungsbetrag oder auf dem Verhältnis beruht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoentgelt der betreffenden Person zu dem durchschnittlichen Bruttoentgelt aller Versicherten mit Ausnahme der Lehrlinge gestanden hat, so werden diese Durchschnittswerte oder Verhältniszahlen für die Berechnung der von dem Träger dieses Staates zu tragenden Leistungen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Bruttoentgelts der betreffenden Person während dieser Zeiten. Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berechnung der Leistungen von der Höhe der erzielten Entgelte oder entrichteten Beiträge ab, so berücksichtigt der die Leistungen bestimmende Träger die Entgelte oder Beiträge, die sich auf die nach den Systemen anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten beziehen, auf der Grundlage des Durchschnitts der Entgelte oder Beiträge, die für die nach seinem eigenen System zurückgelegten Versicherungszeiten ermittelt worden sind. Hierbei werden die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Aufwertungsbestimmungen berücksichtigt; eine weitere Verordnung kann zur Vermeidung jeglicher doppelten Aufwertung Näheres regeln;
- (d) hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der Träger, der die Leistung bestimmt, bei ihrer Berechnung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat;
- (e) erfüllt die betreffende Person unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 27 in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht aller, wohl aber eines oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten, so wird der Betrag der Leistung nach Buchstabe (b) bestimmt; besteht somit ein Anspruch nach den Rechtsvorschriften mindestens zweier Mitgliedstaaten und ist es nicht erforderlich, die Zeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so bleiben diese Zeiten für die Anwendung des Buchstaben (b) unberücksichtigt;
- (f) erfüllt die betreffende Person in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht aller, wohl aber eines der beteiligten Mitgliedstaaten, ohne daß es erforderlich ist, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, so wird der Betrag der Leistung nur auf Grund der Rechtsvorschriften bestimmt, nach denen der Anspruch erworben worden ist, und zwar unter ausschließlicher Berücksichtigung der nach diesen zurückgelegten Zeiten;
- (g) in den Fällen der Buchstaben (e) und (f) werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils neu nach Buchstabe (b) festgestellt, sobald die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften eines oder

mehrerer anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 27 erfüllt sind.

(2) Eine weitere Verordnung regelt die Art und Weise der Anwendung des Absatzes (1), insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Anwartschaften, die der Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gewährten Rente im Hinblick auf die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats hat, nach denen Ansprüche noch nicht erworben worden sind.

(3) Ist der Betrag der Leistung, auf welche die betreffende Person ungeachtet des Artikels 27 ausschließlich für die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten Anspruch hat, höher als der Gesamtbetrag der Leistungen, die sich aus der Anwendung der Absätze (1) und (2) ergeben, so hat sie gegen den Träger dieses Staates Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Hat die betreffende Person einen solchen Anspruch gegen Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so erhält sie nur die höchste Zulage. Diese wird zu Lasten der Träger dieser Staaten unter Berücksichtigung der Zulagen aufgeteilt, die jeder von ihnen zu gewähren hätte; die Art und Weise dieser Aufteilung wird in einer weiteren Verordnung geregelt.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe (f) können Personen, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels anwendbar sind, die Gewährung einer Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht beanspruchen.

#### Kapitel 4

#### Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

#### Artikel 29

(1) Jeder Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte, der einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat

- (a) im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats, oder
- (b) im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates,
  - (i) und der seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt, oder
  - (ii) dessen Zustand bei einem vorübergehenden Aufenthalt in dem zuletzt genannten Hoheitsgebiet sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht,

erhält zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen, die ihm vom Träger seines Aufenthaltsorts oder seines Wohnorts gewährt werden. Im Falle des Wohnortwechsels muß der Arbeitnehmer vor dem Wechsel die Zustimmung des zuständigen Trägers einholen; dieser hat die Gründe für den Wechsel gebührend zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der Art und Weise der Gewährung der Sachleistungen, die nach Absatz (1) gewährt werden, finden die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze (3), (4) und (5) entsprechende Anwendung.

(3) Besteht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sich der Arbeitnehmer befindet, keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder sieht eine solche keinen Träger für die Gewährung der Sachleistungen vor, so werden diese von dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts gewährt, der für die Gewährung der Sachleistungen bei Krankheit verantwortlich ist.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die vollständig kostenlose Gewährung der Sach-

leistungen davon ab, daß der Leistungsempfänger den vom Arbeitgeber eingerichteten ärztlichen Dienst in Anspruch nimmt, so gelten die nach den Absätzen (1) bis (3) gewährten Sachleistungen als durch diesen ärztlichen Dienst gewährt.

(5) Hat das in dem zuständigen Staat für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene System nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so gelten die nach den Absätzen (1) bis (4) gewährten Sachleistungen als auf Antrag des zuständigen Trägers gewährt.

(6) Sachleistungen nach Absatz (1) werden den Trägern, die sie gewährt haben, nach den Bestimmungen des Artikels 23 Absätze (2), (4) und (5) erstattet.

(7) Geldleistungen nach Absatz (1) werden zu Lasten des zuständigen Trägers nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt; Näheres regeln die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

#### Artikel 30

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich oder stillschweigend vor, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats fallende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gefallen wären.

(2) Auf Geldleistungen findet Artikel 18 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 31

Eine weitere Verordnung bestimmt unter Berücksichtigung des in Artikel 11 Absatz (1) bezeichneten Grundsatzes den Träger, zu dessen Lasten Leistungen gewährt werden,

- (a) wenn eine Person, die von dem zuständigen Träger eines Mitgliedstaats für eine Berufskrankheit entschädigt worden ist, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Leistungsansprüche für eine Berufskrankheit gleicher Art geltend macht, oder
- (b) wenn eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu entschädigen ist.

#### Kapitel 5

#### Sterbegelder

#### Artikel 32

(1) Galten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiedererleben des Anspruchs auf Sterbegelder, die in anderen als den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten vorgesehen sind, die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Stirbt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats untersteht, oder ein Rentenberechtigter oder ein Familienangehöriger im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats, so gilt der Tod als im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates eingetreten.

(3) Das Sterbegeld geht zu Lasten des zuständigen Trägers, auch wenn sich der Leistungsempfänger im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats befindet.

(4) Die Absätze (2) und (3) finden auch Anwendung, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt.

#### Kapitel 6

#### Arbeitslosigkeit

#### Artikel 33

(1) Galten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiedererleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Hängt nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften über ein Beitragssystem die Leistungsgewährung davon ab, daß Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so rechnet der zuständige Träger, soweit erforderlich, die in den Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten ohne Beitragssystem zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten an; Voraussetzung ist, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten anzurechnen wären, wenn die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte sie im Hoheitsgebiet des ersten Staates zurückgelegt hätten.

(3) Hängt nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften über ein beitragsfreies System die Leistungsgewährung davon ab, daß Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten oder Wohnzeiten zurückgelegt worden sind, so rechnet der zuständige Träger, soweit erforderlich, die in den Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten an, als ob es Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten oder Wohnzeiten wären, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nur, wenn der Arbeitnehmer nach seiner letzten Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Rechtsvorschriften auf ihn Anwendung finden, dort beschäftigt gewesen ist.

(5) Verlegt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter seinen Wohnort aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in dasjenige eines anderen Mitgliedstaats mit einem beitragsfreien System, so kann die Gewährung bestimmter Leistungen nicht von einer längeren Wohnzeit abhängig gemacht werden als bei Staatsangehörigen des zweiten Staates, die innerhalb desselben ihren Wohnort verlegen.

#### Artikel 34

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Höhe des zuletzt erzielten Entgelts ab, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei der Berechnung der Leistung, soweit erforderlich, statt des tatsächlichen Entgelts, das die betreffende Person für eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübte Beschäftigung erzielt hat, das Entgelt, das am Wohnort des Arbeitslosen für eine gleiche oder gleichwertige Beschäftigung üblich ist.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, und zwar auch, soweit sie nicht im Haushalt des Leistungsempfängers leben, so berücksichtigt der zuständige Träger bei der Berechnung der Leistung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der Träger seinen Sitz hat.

## Artikel 35

(1) Verlegt ein Arbeitsloser, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder nach dieser Verordnung einen Leistungsanspruch hat, seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so behält er diesen Anspruch höchstens für den kürzesten der folgenden Zeiträume:

- (a) Für vier Monate von der Verlegung seines Wohnorts an,
- (b) für fünf Monate vom Erwerb des Leistungsanspruchs an,
- (c) für den Zeitraum, für den ihm nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er zuletzt beschäftigt war, ein Leistungsanspruch zustehen würde.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz (1) bleibt nur erhalten, wenn der zuständige Träger und der Träger des neuen Wohnorts des Arbeitslosen dem Wohnortswechsel gemeinsam zustimmen. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort in den Staat verlegt, dem er angehört oder in dem er unmittelbar vor Beginn seiner letzten Beschäftigung mindestens drei Monate lang gewohnt hat oder in dem seine Familie seit mindestens drei Monaten wohnt. Ferner darf sie nicht versagt werden, wenn andere von der Verwaltungskommission festzulegende Gründe vorliegen, insbesondere ein Arbeitsangebot, das den von der Verwaltungskommission zur Verhütung von Mißbräuchen bestimmten Voraussetzungen entspricht.

(3) Die Leistungen, auf die der Arbeitslose nach diesem Artikel Anspruch hat, gewährt ihm der Träger des Wohnorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Leistungen, die gegebenenfalls an freiwillig Arbeitslose oder an Arbeitnehmer gewährt werden, die aus berechtigten Gründen wegen Arbeitsvertragsbruchs entlassen worden sind; er gilt ferner nicht in bezug auf Arbeitnehmer, die weniger als drei Monate im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates beschäftigt gewesen sind.

(5) Solange dieser Artikel auf einen Arbeitslosen anwendbar ist, kann er Arbeitslosen-Unterstützung nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts nicht beanspruchen.

## Artikel 36

(1) Die Anwendung des Artikels 33 Absätze (2) und (3) und des Artikels 35 ist auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter beschränkt, soweit sich dies aus Anhang C ergibt.

(2) Diese Beschränkung bewirkt für die Staatsangehörigen der im Anhang C bezeichneten Mitgliedstaaten sowie für die Staatenlosen und Flüchtlinge, die in deren Hoheitsgebiet wohnen, die gleiche Beschränkung seitens der anderen Mitgliedstaaten.

(3) Diese Beschränkung kann jederzeit durch eine Notifizierung gemäß Artikel 54 Absatz (1) aufgehoben werden. Die Notifizierung wird mit dem dritten auf den Tag ihres Eingangs folgenden Monatsersten wirksam; bestehende Leistungsansprüche bleiben unberührt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem genannten Monatsersten begonnen hat.

## Artikel 37

(1) Werden auf Grund des Artikels 35 Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, so hat der Träger des Staates, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Träger, der sie gewährt, 85 vom Hundert seiner tatsächlichen Leistungen zu erstatten.

(2) Der in Absatz (1) bezeichnete Vomhundertsatz kann von zwei Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) In Abweichung von Absatz (1) beträgt der Erstattungssatz vorübergehend

- für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 60 vom Hundert und
- für die nächsten fünf Jahre 70 vom Hundert

des Betrags der Leistung, die in den Rechtsvorschriften der im Anhang C genannten Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Während dieser Zeiten ist der dem Arbeitslosen zustehende Betrag gleich der Summe

- des von dem Träger des Staates der letzten Beschäftigung zu erstattenden Betrags und
- einer Zulage in Höhe des etwaigen Unterschieds zwischen dem Betrag der Leistung, auf den die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Staates ihres neuen Wohnorts Anspruch hätte, wenn ihre letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Staates stattgefunden hätte, und dem Betrag, den der Träger des Staates der letzten Beschäftigung zu erstatten hat. Diese Zulage geht zu Lasten des Trägers des Staates, in dem sich der neue Wohnort befindet.

Artikel 34 gilt entsprechend für die Berechnung der Leistung, auf welche die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Staates ihres neuen Wohnorts Anspruch haben würde.

(4) Wird Absatz (3) angewendet, so regeln die anderen Mitgliedstaaten gegenüber den Staatsangehörigen des im Anhang C genannten Mitgliedstaats sowie gegenüber Staatenlosen und Flüchtlingen, die im Hoheitsgebiet dieses Staates wohnen, die Erstattung in gleicher Weise.

(5) Für die Aufhebung der in Absatz (3) genannten Abweichung gilt Artikel 36 Absatz (3) entsprechend.

## Artikel 38

Auf Erstattungen nach Artikel 37 finden die Bestimmungen des Artikels 23 Absätze (4) und (5) entsprechende Anwendung.

## Kapitel 7

## Familienbeihilfen

## Artikel 39

Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb des Anspruchs auf Familienbeihilfen davon ab, daß Beschäftigungszeiten, Berufszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates, soweit erforderlich, alle im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten.

## Artikel 40

(1) Hat ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigter Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder erzogen werden, so hat er für diese Kinder Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, und zwar bis zur Höhe der Beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zweiten Staates gewährt werden.

(2) Der Vergleich der Beträge der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften der beiden in Absatz (1) bezeichneten Staaten wird für alle Kinder vorgenommen, die zu demselben Familienvorstand gehören. Sehen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Kinder wohnen oder erzogen werden, unterschiedliche Beträge für verschiedene Arbeitnehmergruppen vor, so werden die Beträge zu-

grunde gelegt, die für den Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten gelten würden, wenn er im Hoheitsgebiet dieses Staates beschäftigt wäre.

(3) Innerhalb der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen bedeutet der Ausdruck „Kinder“ im Sinne dieses Artikels

- a) die ehelichen, die für ehelich erklärten, die anerkannten unehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die verwaisten Enkel des Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten;
- b) die ehelichen, die für ehelich erklärten, die anerkannten unehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die verwaisten Enkel des Ehegatten des Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten, sofern sie in dessen Haushalt in dem Staat leben, in dem seine Familie wohnt.

(4) Die in Absatz (1) vorgesehenen Familienbeihilfen werden für Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten gezahlt.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 20 Absätze (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 41

(1) Selbst wenn Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e) nicht angewendet wird, beeinträchtigt Artikel 40 nicht die zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, soweit sie höhere Familienbeihilfen zubilligen als sich aus der Anwendung des Artikels 40 ergeben. Erhöht jedoch ein zuständiger Staat, der durch ein solches zweiseitiges Abkommen gebunden ist, nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Familienbeihilfen, so finden diese Erhöhungen nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten Anwendung.

(2) Artikel 40 beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für den betreffenden Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten günstiger sind.

#### Artikel 42

(1) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für den Fall des Todes des Ernährers Familienbeihilfen zugunsten seiner Kinder vor, so besteht ein Anspruch auf Beihilfen auch zugunsten der Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder erzogen werden, und zwar bis zur Höhe des Gesamtbetrags der in den Rechtsvorschriften des zweiten Staates vorgesehenen Familienbeihilfen und Waisenrenten, oder, wenn diese Rechtsvorschriften nur eine dieser Leistungen vorsehen, bis zur Höhe dieser Leistung. Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates im genannten Fall sowohl Familienbeihilfen als auch Waisenrenten vor, so wird, um zu bestimmen, in welchem Ausmaß die Familienbeihilfen zu überweisen sind, der Gesamtbetrag dieser Leistungen berücksichtigt.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen für Rentenberechtigte vor, so haben darauf auch die Rentenberechtigten Anspruch, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, und zwar bis zur Höhe des Gesamtbetrags der in den Rechtsvorschriften des zweiten Staates vorgesehenen Familienbeihilfen und Kinderzuschüsse oder -zulagen zu Renten, oder wenn diese Rechtsvorschriften nur eine dieser Leistungsarten vorsehen, bis zur Höhe der Leistung dieser Art.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) finden Artikel 40 Absätze (2) und (3) und Artikel 41 entsprechende Anwendung. Die Beihilfen werden jedoch höchstens dreißig Monate lang gezahlt, und zwar im Falle des Absatzes (1) vom Tod des Ernährers an und im Falle des Absatzes (2) vom Beginn der Rente an.

## Kapitel 8

### Die Verwaltungskommission

#### Artikel 43

Es wird eine Verwaltungskommission eingesetzt, die folgende Aufgaben hat:

- (a) Sie regelt alle Verwaltungs- oder Auslegungsfragen, die sich aus dieser Verordnung, späteren Verordnungen und allen in deren Rahmen zu treffenden Vereinbarungen ergeben, unbeschadet des Rechts der beteiligten Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und die zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Stellen in Anspruch zu nehmen, welche in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in dieser Verordnung und im Vertrag vorgesehen sind;
- (b) sie fertigt auf Antrag der zuständigen Behörden und Einrichtungen eines Mitgliedstaats alle sich auf die Anwendung dieser Verordnung beziehenden Übersetzungen an, insbesondere der Anträge, die von Personen gestellt werden, welche nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind;
- (c) sie fördert und verstärkt die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche und soziale Maßnahmen von gemeinsamem Interesse;
- (d) sie bewirkt die Zahlung der nach Artikel 23, Artikel 29 Absatz (6) und Artikel 37 zu erstattenden Beträge im Verrechnungswege zwischen den beteiligten Trägern der Mitgliedstaaten, es sei denn, daß die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten sich über eine unmittelbare Erstattung zwischen den beteiligten Trägern einigen; sie stellt entsprechend der späteren zur Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verordnung bei den Behörden und Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden dies vereinbaren, die Gegebenheiten fest, die für die Rechnungslegung dieser Träger über ihre Aufwendung füreinander zu berücksichtigen sind, und schließt die jährliche Rechnung zwischen diesen Trägern ab;
- (e) sie nimmt jede sonstige Aufgabe wahr, für die sie nach dieser Verordnung und späteren Verordnungen und allen in deren Rahmen zu treffenden Vereinbarungen zuständig ist;
- (f) sie unterbreitet der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und späterer Verordnungen.

#### Artikel 44

(1) Der Verwaltungskommission gehört je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an, der gegebenenfalls von technischen Beratern unterstützt wird. Je ein Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Die Verwaltungskommission wird in technischer Hinsicht vom Internationalen Arbeitsamt nach Maßgabe der Vereinbarungen unterstützt, die zu diesem Zweck zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Arbeitsamt geschlossen werden.

(2) Die Satzung der Verwaltungskommission wird von ihren Mitgliedern in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt. Entscheidungen über die in Artikel 43 Buchstabe (a) bezeichneten Auslegungsfragen bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder; für die erforderliche Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

(3) Der Rat bestimmt die Stelle, die der Verwaltungskommission als Sekretariat dient.

## TITEL IV

## Verschiedene Bestimmungen

## Artikel 45

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander

- (a) über alle zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen;
- (b) über alle die Anwendung dieser Verordnung berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung haben die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Die gegenseitige Amtshilfe der Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei; die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können zwecks Anwendung dieser Verordnung mit einbaren.

(3) Die Träger und Behörden jedes Mitgliedstaats können zwecks Anwendung dieser Verordnung miteinander sowie mit beiteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(4) Die Träger und Behörden eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefaßt sind.

## Artikel 46

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieser Verordnung oder der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorzulegen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieser Verordnung vorgelegt werden müssen, sind von der Legalisierung durch diplomatische und konsularische Behörden befreit.

## Artikel 47

Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung dieses Staates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Falle übermittelt die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich an die entsprechende zuständige Stelle des ersten Staates.

## Artikel 48

(1) Haben Träger eines Mitgliedstaats an Träger oder Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, nach dieser Verordnung Zahlungen vorzunehmen, so können sie diese mit befreiender Wirkung in der Währung des ersten Staates leisten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 106 des Vertrages werden Geldüberweisungen auf Grund dieser Verordnung nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die auf diesem Gebiet zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten; sind zwischen zwei Mitgliedstaaten solche Vereinbarungen nicht in Kraft, so vereinbaren ihre zuständigen Behörden oder die mit dem

internationalen Zahlungsverkehr befaßten Behörden die zur Durchführung dieser Überweisungen erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 49

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung ist vor Anrufung des Gerichtshofes zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten zu machen. Handelt es sich nach Auffassung eines beteiligten Mitgliedstaats um eine grundsätzliche Frage, die sämtliche Mitgliedstaaten berührt, so wird die Streitigkeit vor Anrufung des Gerichtshofes der Verwaltungskommission vorgelegt; diese nimmt einstimmig Stellung.

## Artikel 50

Die in Artikel 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz (1), Artikel 4 Absatz (4), Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e), Artikel 10 Absatz (2), Artikel 24 Absatz (2), Artikel 36 Absatz (1) und Artikel 37 Absatz (3) bezeichneten Anhänge sowie die im Anhang G aufgestellten Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten sind — auch in ihrer künftig etwa geänderten oder ergänzten Fassung — Bestandteil dieser Verordnung.

## Artikel 51

Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, können im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach dem Verwaltungsverfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen oder beigetrieben werden, die für das Einziehen oder Beitreiben der einem entsprechenden Träger des zweiten Staates geschuldeten Beiträge gelten. Die Anwendung dieser Bestimmung wird durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt, die auch das gerichtliche Beitreibungsverfahren betreffen können.

## Artikel 52

Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden erhält, der im Hoheitsgebiet eines anderen Staates eingetreten ist, dort gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen den Dritten folgende Regelung:

- (a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat dies an;
- (b) hat der verpflichtete Träger gegen den Dritten einen unmittelbaren Anspruch, so erkennt jeder Mitgliedstaat dies an.

Die Anwendung dieser Bestimmungen wird durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt.

## TITEL V

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Artikel 53

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden auch Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten sowie gegebenenfalls Beschäftigungszeiten, diesen gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten geschehen sind. Zu diesem Zweck werden alle Leistungen, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person oder weil sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat, nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden sind, auf Antrag dieser Person alsbald nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlung abgegolten worden sind.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellte Renten sind auf Antrag der betreffenden Person neu festzustellen. Die Neufeststellung bewirkt, daß den Berechtigten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die gleichen Rechte zustehen, als ob die Verordnung bereits im Zeitpunkt der Feststellung in Kraft gewesen wäre. Der Antrag auf Neufeststellung ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus den Absätzen (3) und (4) die diesbezüglichen Vorschriften auf die Berechtigten nicht angewendet, wenn der in den Absätzen (3) und (4) bezeichnete Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anwendbar sind.

(6) Die in Artikel 20 Absatz (2) und durch Verweisung darauf in Artikel 40 Absatz (5) vorgesehene Frist be-

ginnt für Arbeitnehmer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(7) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Frankreich beschäftigten italienischen Arbeitnehmer bestimmen die zuständigen französischen und italienischen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen, wie Artikel 40 Absatz (5), soweit er sich auf Artikel 20 Absatz (2) bezieht, an die sich aus früheren Vereinbarungen ergebende Lage im einzelnen anzupassen ist.

(8) Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 Absatz (6) vorgesehenen Verordnung finden die bestehenden Abkommen über Soziale Sicherheit weiterhin Anwendung auf Seeleute.

#### Artikel 54

(1) Notifizierungen nach Artikel 3 Absatz (2), Artikel 6 Absatz (3), Artikel 7 Absatz (2), Artikel 10 Absatz (3), Artikel 24 Absatz (2) und Artikel 36 Absatz (3) sind an den Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu richten.

(2) Der Präsident notifiziert der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den Mitgliedstaaten jede gemäß Absatz (1) eingegangene Notifizierung.

#### Artikel 55

Eine weitere Verordnung regelt die Anwendung dieser Verordnung im einzelnen.

#### Artikel 56

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Die Artikel 43 und 44 treten jedoch am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GESCHEHEN zu Brüssel am 25. September 1958.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. Erhard

## ANHANG A

(Artikel 1 Buchstabe (a) der Verordnung)

**Begriffsbestimmung der Hoheitsgebiete und der Staatsangehörigen, auf welche die Verordnung Anwendung findet**

## Belgien

*Hoheitsgebiet:* das belgische Hoheitsgebiet in Europa  
*Staatsangehörige:* Personen belgischer Staatsangehörigkeit

## Bundesrepublik Deutschland

*Hoheitsgebiet:* der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland  
*Staatsangehörige:* Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

## Frankreich

*Hoheitsgebiet:* das französische Mutterland, Algerien und die überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion)  
*Staatsangehörige:* Personen französischer Staatsangehörigkeit und Angehörige der Französischen Union (mit Ausnahme der assoziierten Staaten)

## Italien

*Hoheitsgebiet:* das italienische Hoheitsgebiet  
*Staatsangehörige:* Personen italienischer Staatsangehörigkeit

## Luxemburg

*Hoheitsgebiet:* das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg  
*Staatsangehörige:* Personen luxemburgischer Staatsangehörigkeit

## Niederlande

*Hoheitsgebiet:* das Hoheitsgebiet des Königreichs in Europa  
*Staatsangehörige:* Personen niederländischer Staatsangehörigkeit

## ANHANG B

(Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung)

**Rechtsvorschriften, auf welche die Verordnung Anwendung findet**

## Belgien

Rechtsvorschriften über

- a) die Versicherung der Arbeiter, der Angestellten, der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten für den Fall der Krankheit und der Invalidität;
- b) die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeiter, der Angestellten und der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten;
- c) die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, einschließlich der Bestimmungen über die Erhöhung der Entschädigungsleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- d) die Regelung zur Unterstützung der unfreiwillig Arbeitlosen;
- e) die Familienbeihilfen für Arbeitnehmer.

## Bundesrepublik Deutschland

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung;
- b) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- c) die Rentenversicherung der Arbeiter;
- d) die Rentenversicherung der Angestellten;
- e) die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
- f) die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe;
- g) die Familienbeihilfen (Kindergelder) für Arbeitnehmer.

## Frankreich

Im französischen Mutterland, in Algerien und in den überseeischen Departements geltende Rechtsvorschriften über

- a) die Organisation der Sozialen Sicherheit;
- b) die allgemeinen Bestimmungen über das System der Sozialversicherungen für Angehörige der nicht-landwirtschaftlichen Berufe;
- c) die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Berufe und ihnen Gleichgestellte;
- d) die Familienleistungen (mit Ausnahme der Bestimmungen über das Mutterschaftsgeld);
- e) die Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) die Sondersysteme der Sozialen Sicherheit, insbesondere das System der Sozialen Sicherheit im Bergbau;
- g) die Zulage für alte Arbeitnehmer;
- h) die Arbeitslosenhilfe.

## Italien

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung;
- b) die Tuberkuloseversicherung;
- c) den physischen und wirtschaftlichen Schutz der arbeitenden Mutter, soweit es sich um Leistungen der Sozialversicherungsträger handelt;
- d) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- e) die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung;
- f) die Versicherung der unfreiwillig Arbeitslosen, einschließlich der Sonderzulagen;
- g) die Familienbeihilfen;
- h) die Sondersysteme der Sozialversicherungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, soweit sie Wagnisse und Leistungen betreffen, die in den unter (a) bis (g) erwähnten Rechtsvorschriften erfaßt sind.

## Luxemburg

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten;
- b) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- c) die Entschädigungen bei Arbeitslosigkeit;
- d) die Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Leistungen bei Geburt);
- e) die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Privatangestellten;
- f) die Zusatzversicherung der Bergleute und der Hüttenarbeiter.

## Niederlande

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- b) die Invaliditätsversicherung, einschließlich der Rentenzuschläge;
- c) die Altersversicherung der Arbeitnehmer;
- d) die allgemeine Altersversicherung;
- e) die Versicherung für den Fall des vorzeitigen Todes, einschließlich der Zuschläge;
- f) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, einschließlich der Rentenzuschläge;
- g) die Arbeitslosenversicherung;
- h) die Familienbeihilfen (Arbeitnehmer, Rentenempfänger);
- i) die Krankenversicherung der Bergleute (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- j) die Rentenversicherung der Bergleute;
- k) die Familienbeihilfen für Bergleute.

## ANHANG C

(Artikel 4 Absatz (4), Artikel 36 Absatz (1) und Artikel 37 Absatz (3) der Verordnung)

**Beschränkung der Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnung**

## 1. Artikel 4 Absatz (4)

## Frankreich

- a) Titel III Kapitel 6 (Arbeitslosigkeit) findet auf Grenzgänger und Saisonarbeiter keine Anwendung;
- b) Artikel 19, 20, 40, 41 und 42 finden auf Saisonarbeiter keine Anwendung.

## 2. Artikel 36 Absatz (1)

## Frankreich

Artikel 33 Absatz (2) und (3) und Artikel 35 finden lediglich auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter Anwendung; keine Bestimmung dieser Verordnung darf im Sinne einer Ausdehnung dieses Anwendungsbereichs ausgelegt werden.

## Luxemburg

Artikel 33 Absatz (2) und (3) sowie Artikel 35 der Verordnung finden lediglich auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter Anwendung.

## 3. Artikel 37 Absatz (3)

Die in Artikel 37 Absatz (3) vorgesehene Abweichung wird von Frankreich und den Niederlanden angewendet.

## ANHANG D

(Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e) der Verordnung)

**Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit,  
die durch die Verordnung nicht berührt werden**

## Allgemeine Bemerkungen

1. Soweit die Bestimmungen der in diesem Anhang aufgeführten Zusatzvereinbarungen Hinweise auf Bestimmungen des betreffenden Allgemeinen Abkommens enthalten, werden diese Hinweise durch solche auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung ersetzt.
2. Die Kündigungsklausel, die in einem Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen ist, von dem gewisse Bestimmungen in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt hinsichtlich dieser Bestimmungen aufrechterhalten.

## Belgien — Bundesrepublik Deutschland

1. Artikel 4 Absätze (1) und (2), Artikel 6 Absatz (2), Artikel 7, 10, 21 Absatz (4), Artikel 22 Absatz (4) (in Verbindung mit den Artikeln 28 und 32), Artikel 36, 37 und 51 des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957.
2. Zweite Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Soziale Sicherheit für die Bergleute.
3. Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Gewährung der Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens.
4. Artikel 3, 4 und 6 des Schlußprotokolls zum Allgemeinen Abkommen.
5. Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll.

## Belgien — Frankreich

1. Teil II Kapitel 2 — Invaliditätsversicherung — und Artikel 20 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948.
2. Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 8, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
3. Zusatzvereinbarung vom 9. August 1948 über die in Belgien beschäftigten oder beschäftigt gewesenen polnischen Staatsangehörigen.
4. Protokoll vom 17. Januar 1948 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer, ergänzt durch den Briefwechsel vom 29. Juli 1953.
5. Protokoll vom 17. August 1948 über die Lage der in Polen, in Frankreich und in Belgien beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellten.
6. Briefwechsel vom 6. Juni 1952 (Sterbegeld für Rentner der Knappschaftsversicherung).
7. Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz (2) des Allgemeinen Abkommens).
8. Briefwechsel vom 18. Juli 1956 (Familienbeihilfen der in Belgien beschäftigten französischen Arbeitnehmer für ihre in den algerischen Departements erzogenen Kinder).
9. Protokoll vom 28. September 1957 betreffend Mutterschaftsgelder auf Grund der französischen Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen.

## Belgien — Italien

1. Artikel 5 des Abkommens vom 30. April 1948, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.
2. Artikel 9 Absatz (2) Nr. 2, Artikel 13 und 29 des Abkommens vom 30. April 1948.

## Belgien — Luxemburg

Zusatzvereinbarungen zum Allgemeinen Abkommen vom 3. Dezember 1949 über das System der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter der Bergwerke und der Steinbrüche unter Tage, mit Ausnahme des Artikels 8, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.

## Belgien — Niederlande

1. Artikel 6, 7, 8 und 9 des am 4. November 1957 geänderten Abkommens vom 29. August 1947 und die am 4. November 1957 geänderte Vereinbarung vom 21. April 1951 über die Versicherung für den Fall des Alters und des vorzeitigen Todes.
2. Artikel 11 und 12 des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 4. November 1957 über die Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, des Todes (Sterbegeld), der Krankenpflege und der Invalidität, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Invalidität.
3. Artikel 13 Absatz (2) des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 27. Januar 1954 über die Unterstützung von unfreiwillig Arbeitslosen hinsichtlich der in dem genannten Artikel bezeichneten Arbeitnehmer.
4. Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 4. November 1957 über Familien- und Geburtsbeihilfen.
5. Vereinbarung vom 25. November 1950 über die Rentenversicherung der Bergleute und ihnen Gleichgestellten, mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.

## Bundesrepublik Deutschland — Frankreich

1. Artikel 1 § 3, Artikel 3 und 16 zweiter Absatz, Artikel 17, 17a, 17b und 17c des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens.
2. Artikel 1 bis 9, 14 und 15 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens (Systeme der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).
3. Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 3. April 1952, erläutert durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1955.
4. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 (Einbeziehung des Landes Berlin).
5. Zweite Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen: Teil I und Teil III.
6. Allgemeines Protokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 4.
7. Schlußprotokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Nummern 1, 4 und 5.
8. Sonderprotokoll vom 18. Juni 1955 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

## Bundesrepublik Deutschland — Italien

1. Artikel 3, Artikel 5 Absatz (1) Ziffern (3) und (4), Artikel 6 Absatz (2), Artikel 7, 8, 11, 14, 16, 18 Absatz (4), Artikel 23 Absatz (2), Artikel 26, 32, 33, 36 Absatz (3) und Artikel 39 Absatz (2) des Abkommens vom 5. Mai 1953.
2. Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 über die Gewährung von Renten für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens vom 5. Mai 1953.
3. Nummern 2 und 3 des Schlußprotokolls zur Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953.
4. Abkommen vom 5. Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll vom gleichen Tage.

## Bundesrepublik Deutschland — Niederlande

1. a) Für die in Artikel 4 Absätze (1) und (2) der Verordnung bezeichneten Personen einschließlich der Grenzgänger: Artikel 3 Absätze (1), (2) und (4), Artikel 4 Absatz (2) Ziffern 4 und 5, Artikel 8 Absatz (3), Artikel 9 zweiter und dritter Satz, Artikel 16 und 19 des Abkommens vom 29. März 1951;  
b) für Grenzgänger die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 erster Satz, Artikel 10 und 11 des Abkommens vom 29. März 1951.
2. Ziffern 5 und 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 29. März 1951.
3. Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 über die Versicherung für Bergleute und ihnen Gleichgestellte.
4. Vierte Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 über die Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind.
5. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 29. März 1951.
6. Abkommen vom 29. Oktober 1954 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll vom gleichen Tage.

## Frankreich — Italien

1. Artikel 13 Absatz (2) Ziffer 2, Artikel 16 Absatz (2), Artikel 17 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948.

2. Sonderprotokoll vom 31. März 1948 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.
3. Artikel 2 und 3 des Abkommens vom 27. März 1958 über die vorzeitige Anwendung gewisser Bestimmungen des Europäischen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

#### Frankreich — Luxemburg

1. Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
2. Sonderprotokoll vom 12. November 1949 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

#### Frankreich — Niederlande

1. Zusatzvereinbarung vom 7. Januar 1950 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen (ausländische Arbeitnehmer in Frankreich und in den Niederlanden).
2. Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle der Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
3. Buchstabe (a) des Sonderprotokolls vom 7. Januar 1950 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

#### Italien — Luxemburg

1. Artikel 7, 8, 24 und 36 des Abkommens vom 25. Mai 1951.
2. Artikel 18 Absatz (2) des Abkommens vom 25. Mai 1951, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.

#### Italien — Niederlande

1. Artikel 6 Absatz (1), Artikel 7, 9, 20 und 33 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.
2. Artikel 21 Absatz (2) des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.

### ANHANG E

(Artikel 10 Absatz (2) der Verordnung)

#### **Leistungen, die nicht in das Ausland gewährt werden**

##### Belgien

Der Teil der Altersrenten aus Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, der den Beschäftigungsjahren entspricht, bei denen davon ausgegangen wird, daß mangels einer Versicherungszeit der Leistungsempfänger eine Beschäftigungszeit von 45 Jahren — die Leistungsempfängerin eine solche von 40 Jahren — nachweisen kann.

##### Frankreich

Zulage für alte Arbeitnehmer.

##### Luxemburg

Der Teil der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten der Privatangestellten, welcher den Beschäftigungszeiten vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherung der Privatangestellten entspricht.

##### Niederlande

Die in Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Mai 1956 über die allgemeine Altersversicherung vorgesehene Rente sowie der in Artikel 43 dieses Gesetzes bezeichnete Rententeil.

### ANHANG F

(Artikel 24 Absatz (2) der Verordnung)

#### **Rechtsvorschriften über die Leistungen bei Invalidität nach den in Artikel 24 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Typen A und B**

##### Belgien

Die Rechtsvorschriften über die in die Rechtsvorschriften betreffend die Kranken- und Invaliditätspflichtversicherung eingegliederte allgemeine Invaliditätsversicherung gehören zum Typ A.

Die Rechtsvorschriften über das besondere System der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten gehören zum Typ B.

Bundesrepublik Deutschland

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

Frankreich

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ A, mit Ausnahme des Systems der Sozialen Sicherheit im Bergbau.

Italien

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

Luxemburg

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

Niederlande

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

ANHANG G

(Artikel 50 der Verordnung)

**I. Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**

A

1. Die Träger in der Bundesrepublik Deutschland gewähren Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist und die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Leistungen aus der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn es sich um Fälle handelt,
  - a) die vor oder nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Hoheitsgebiet oder auf Seefahrzeugen eingetreten sind, die unter deutscher Flagge fahren und deren Heimathafen sich dort befand, soweit nicht diese Personen auf Grund dieser Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Leistungen von einem Träger erhalten, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat; als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) gelten auch Unfälle (Krankheiten), die sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb dieses Hoheitsgebiets ereignet haben;
  - b) die vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbundsrates vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1289) nicht von französischen Versicherungsträgern übernommen worden sind.
2. Hat ein Träger in der Bundesrepublik Deutschland einer Person, auf welche die Verordnung anzuwenden ist, eine Rente aus einer Rentenversicherung für einen Zeitraum gewährt, in dem diese Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat, so gewährt der Träger diese Rente weiter, solange der Berechtigte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, soweit diese Rente nicht auf Grund von Versicherungszeiten gewährt wird, für die ein Träger Leistungen gewährt, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Stirbt die Person, der eine Rente nach Absatz 2 weitergewährt worden ist und wohnen ihre Hinterbliebenen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so erhalten sie die Renten, die ihnen zustehen würden, wenn sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen würden.
4. Soweit nach den deutschen Rechtsvorschriften Renten oder Rententeile aus einer Rentenversicherung, die auf außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten entfallen, bei Auslandsaufenthalt des berechtigten deutschen Staatsangehörigen ruhen, bleiben diese Vorschriften unberührt.
5. Soweit Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist, Beiträge im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vor oder nach deren Errichtung oder in Berlin (West) oder freiwillige Beiträge aus dem Ausland an die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet haben, gelten diese Beiträge als an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet.

B

1. Für die Entscheidung, ob eine Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten anzurechnen ist,
  - a) stehen für die Feststellung, ob von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, oder inwieweit die Zeit vom Eintritt in die deutsche Rentenversicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen belegt ist, die in der Versicherung eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) zurückgelegten Beitragszeiten, soweit sie auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt worden sind, den Beitragszeiten gleich, die auf Grund einer nach den deutschen Rechtsvorschriften rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt worden sind;

- b) gilt als Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt in die deutsche Rentenversicherung oder der erste Eintritt in die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
  - c) gilt als Eintritt des Versicherungsfalles dessen Eintritt nach den deutschen Rechtsvorschriften oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten), je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften der Versicherungsfall zuerst eingetreten ist.
2. Für die Entscheidung, ob eine Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist Voraussetzung, daß der letzte Beitrag entweder zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder zu einer entsprechenden Versicherung eines anderen Mitgliedstaats oder, falls eine solche in dem Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht besteht, zu einer anderen Versicherung dieses Staates während einer Tätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb entrichtet worden ist.

## C

Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem das Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nicht zu berücksichtigen, so gelten als die ersten fünf Kalenderjahre diejenigen, die in der deutschen Rentenversicherung oder in der Versicherung eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) zurückgelegt wurden, je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften diese Jahre zuerst zurückgelegt worden sind.

## D

1. Die Träger der deutschen Rentenversicherung verfahren bei Feststellung der Renten, für welche die bis 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften anzuwenden sind, wie folgt:
- a) Für die Feststellung, ob die Anwartschaft erhalten ist oder als erhalten gilt, stehen Beitragszeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften und gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten gleichgestellten Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich;
  - b) für die Halbdeckung gilt als erster Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt nach den deutschen Rechtsvorschriften oder der erste Eintritt in die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.
2. Für die Entscheidung, ob eine Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Rente zu gewähren ist, werden Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1956 gemäß den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten entrichtet worden sind oder entrichtet werden, wie Beiträge behandelt, die nach diesem Zeitpunkt gemäß den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet worden sind oder entrichtet werden.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind,
- a) in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn die Zeiten in einer entsprechenden Versicherung oder, falls eine solche nicht besteht, in einer anderen Versicherung während einer Tätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb zurückgelegt worden sind;
  - b) in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt, je nachdem, welcher dieser Zweige zuständig gewesen wäre, wenn die betreffende Person zuletzt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig gewesen wäre.
4. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) gilt folgendes:
- a) Wäre die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt. Wäre die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften deshalb nicht versicherungspflichtig gewesen, weil es sich um eine vorübergehende Dienstleistung gehandelt hat, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt, wenn diese bei nicht vorübergehender Dienstleistung nach der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit zuständig gewesen wäre;
  - b) läßt sich die Art der zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr feststellen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt.

## E

1. Ergeben sich aus der Anwendung der Verordnung für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese auf Antrag ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung ein Fonds nach Maßgabe des Absatzes 2 gebildet.
2. Die Verbindungsstelle erhebt in den Fällen des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung von den erstattungspflichtigen deutschen Trägern den vollen Gegenwert der jeweiligen Aufwendungen der aushelfenden ausländischen Träger; 25 vom Hundert dieser Beträge fließen dem Fonds zu. Reichen diese Mittel nicht

aus, so wird der fehlende Betrag auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahlen des Vorjahres einschließlich Rentner umgelegt.

3. Anträge nach Absatz 1 sind an die Verbindungsstelle zu richten. Der Ständige Arbeitsausschuß der Verbindungsstelle stellt für jeden Fall fest, ob es sich um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 handelt.

#### F

Bei Anwendung der Verordnung gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf Berlin (West), insbesondere Bezugnahmen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Gebiet von Berlin (West) und Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften in Berlin (West).

### II. Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften

In Abweichung von Artikel 53 Absatz (2) der Verordnung werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die vor dem 1. Januar 1946 nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes zurückgelegt wurden, nur insoweit berücksichtigt, als die Anwartschaften nach diesen Rechtsvorschriften oder nach den in Kraft befindlichen oder zu schließenden zweiseitigen Abkommen aufrechterhalten oder wieder aufgelebt sind. Soweit mehrere zweiseitige Abkommen in Betracht zu ziehen sind, werden die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten von den am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt an berücksichtigt.

### III. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften

Übt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter, für den vor Vollendung des 35. Lebensjahres die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande über die Rentenversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes galten, in den Niederlanden eine entgeltliche oder gleichgestellte Beschäftigung aus, so gilt folgendes:

- a) Er wird von der Versicherung nach der das Höchstalter von 35 Jahren für den Eintritt in die Invaliditätsversicherung betreffenden niederländischen Rechtsvorschrift über diese Versicherung nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder ein Entgelt bezieht, das ihm das Recht gibt, Versicherungsfreiheit in dieser Versicherung zu beantragen, oder daß er nach einer anderen niederländischen Rechtsvorschrift von dieser Versicherung ausgeschlossen ist;
- b) für die Feststellung des Anspruchs auf eine Invaliditätsrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften und für die Berechnung dieser Rente gilt er als im Alter von 35 Jahren in die niederländische Invaliditätsversicherung eingetreten oder, wenn es für ihn günstiger ist, in dem Alter, in dem er nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats in die Invaliditätsversicherung eingetreten ist. Artikel 372 des niederländischen Gesetzes über die Invalidität findet keine Anwendung.

**Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung  
der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

I n h a l t

Titel I:	Allgemeine Bestimmungen
Titel II:	Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (Titel I)
Titel III:	Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Titel II)
Titel IV:	Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten
Titel V:	Anwendung der besonderen Bestimmungen der Verordnung (Titel III)
Titel VI:	Verschiedene Bestimmungen
Anhang 1	„Zuständige Behörden“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (d) der Verordnung
Anhang 2	„Zuständige Träger“, die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (f) Ziffer (i) und (ii) der Verordnung bezeichnet oder bestimmt worden sind
Anhang 3	„Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“, die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (i) Ziffer (ii) der Verordnung bezeichnet worden sind
Anhang 4	„Verbindungsstellen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung
Anhang 5	Die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger oder bestimmten Einrichtungen
Anhang 6	Bestimmungen im Sinne des Artikels 6 Absatz (2), des Artikels 12 Absatz (7) sowie der Artikel 41 und 81 dieser Durchführungsverordnung
Anhang 7	Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten), die nur gewährt werden, wenn Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt
Anhang 8	Banken im Sinne des Artikels 43 dieser Durchführungsverordnung
Anhang 9	Allgemeine Systeme und Sondersysteme

DER RAT

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Artikel 51 und 227 Absatz (2) des Vertrages,

gestützt auf Artikel 55 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission und

in der Erwägung, daß die genannte Verordnung — ebenso wie das in Rom am 9. Dezember 1957 von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterzeichnete Europäische Abkommen, dessen Bestimmungen mit den erforderlichen Anpassungen in die Verordnung übernommen worden sind — lediglich die Grundsätze für das neue System der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in den sechs Staaten der Gemeinschaft aufstellt und daß die genannte Verordnung infolgedessen zu ihrer Ausführung an Stelle der für die Anwendung des genannten Abkommens vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung einer weiteren Verordnung bedarf, welche die Anwendung dieser Grundsätze des näheren festlegt, die für die Durchführung der Verordnung Nr. 3 in jedem Staat zuständigen Träger bezeichnet, die zum Empfang einer Leistung von dem Berechtigten vorzulegenden Schriftstücke und zu erfüllenden Formalitäten bestimmt sowie die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle im einzelnen regelt; ferner

in der Erwägung, daß bestimmte Artikel der Verordnung Nr. 3 zu ihrer Durchführung ergänzende Bestimmungen erfordern, zum Beispiel über die Berechnung der Invaliditäts- und Altersrenten, über den Ausschluß jedes unberechtigten Zusammentreffens mehrerer Leistungen sowie über die Zulassung zur freiwilligen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung; und schließlich

in der Erwägung, daß unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, zu dem die Verordnung Nr. 3 angenommen wurde, und in Anbetracht der Bedeutung der Vorbereitungsarbeiten, welche insbesondere die in ihren Artikeln 43 und 44 vorgesehene Verwaltungskommission und die Einrichtungen der Sozialen Sicherheit noch durchzuführen haben, das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muß, während ihre Artikel 43 und 44 so schnell wie möglich in Kraft treten sollen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung Nr. 3 und dieser Durchführungsverordnung bedeutet

- der Ausdruck „Verordnung“ die Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,
- der Ausdruck „Durchführungsverordnung“ diese Verordnung,
- der Ausdruck „Arbeitnehmer“ den gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer oder den ihm Gleichgestellten, auf welchen die Verordnung nach ihrem Artikel 4 anwendbar ist.

Artikel 2

(1) Die Muster für die Bescheinigungen, Bestätigungen, Erklärungen, Anträge und sonstigen Dokumente, die zur Anwendung der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der durch Artikel 43 der Verordnung eingesetzten Verwaltungskommission aufgestellt. Die Muster werden in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt.

(2) Die Verwaltungskommission kann für die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats Angaben über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammenstellen, auf welche die Verordnung Anwendung findet, insbesondere Angaben über

- (a) die Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe (n) der Verordnung als „Familienangehörige“ gelten;
- (b) die Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe (o) der Verordnung als „Hinterbliebene“ gelten;
- (c) die Zeiten, die nach Artikel 1 Buchstabe (p) der Verordnung als „Versicherungszeiten“ gelten;
- (d) die Zeiten, die nach Artikel 1 Buchstabe (r) der Verordnung als den Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten „gleichgestellte Zeiten“ gelten;
- (e) die in Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung genannten Kürzungs- und Ruhensbestimmungen;
- (f) die Beträge der Familienbeihilfen;
- (g) die Leistungen oder Leistungsteile im Sinne des Artikels 28 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung.

(3) Die Verwaltungskommission arbeitet Merkblätter aus, welche die betreffenden Personen über ihre Ansprüche und die bei deren Geltendmachung zu beachtenden Verfahrensbestimmungen unterrichten.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden können Verbindungsstellen bezeichnen, die unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Jeder Träger eines Mitgliedstaats und jede Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält, kann sich durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaats wenden.

Artikel 4

Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz (2), des Artikels 28 Absatz (3), des Artikels 40 Absatz (2) und des Artikels 42 Absatz (3) der Verordnung gilt für die Umrechnung von einer Währung in die andere der zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten festgesetzte amtliche Wechselkurs. Ist ein solcher nicht festgesetzt worden, so wird die Art und Weise der Umrechnung von der Verwaltungskommission bestimmt. Diese bezeichnet auch für die verschiedenen Leistungen den Zeitpunkt, der für die Bestimmung des Wechselkurses maßgebend ist.

Artikel 5

(1) Die Anhänge zu dieser Durchführungsverordnung nennen für jeden Mitgliedstaat

- (a) die „zuständige Behörde“ oder die „zuständigen Behörden“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (d) der Verordnung (Anhang 1);

- (b) die „zuständigen Träger“, die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (f) Ziffer (i) oder (ii) der Verordnung bezeichnet oder bestimmt worden sind (Anhang 2);
- (c) die „Träger des Wohnorts“ und die „Träger des Aufenthaltsorts“, die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (i) Ziffer (ii) der Verordnung bezeichnet worden sind (Anhang 3);
- (d) die „Verbindungsstelle“ oder die „Verbindungsstellen“, die auf Grund des Artikels 3 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung bezeichnet worden sind (Anhang 4);
- (e) die Träger und Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet oder bestimmt worden sind, namentlich auf Grund des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5), des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1), des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d), des Artikels 53, des Artikels 63 Absatz (2), des Artikels 65, des Artikels 67 Absatz (2), des Artikels 68 Absatz (2), des Artikels 71 Absatz (3), des Artikels 72, des Artikels 74 Absatz (3) und des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung (Anhang 5);
- (f) die in Artikel 6 Absatz (2), in Artikel 12 Absatz (7), in Artikel 41 Absatz (3) und in Artikel 81 dieser Durchführungsverordnung genannten Bestimmungen (Anhang 6);
- (g) die Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten), die nur gewährt werden, wenn Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, der einem Sondersystem unterliegt (Anhang 7);
- (h) Namen und Sitz der in Artikel 43 dieser Durchführungsverordnung bezeichneten Banken (Anhang 8);
- (i) die allgemeinen Systeme und die Sondersysteme (Anhang 9).

(2) Haben die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinbarungen geschlossen, von denen gewisse Bestimmungen in dem in Absatz (1) genannten Anhang 6 aufgeführt sind, so können sie an diesem Anhang die Änderungen vornehmen, die sie für notwendig halten; sie teilen diese der Verwaltungskommission mit. Jede zuständige Behörde ändert erforderlichenfalls die in Absatz (1) genannten sonstigen Anhänge, soweit es sich um ihren eigenen Staat handelt; sie teilt diese Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der Verwaltungskommission mit. Werden Änderungen der Anhänge durch eine neue Rechtsvorschrift verursacht, so sind sie der Verwaltungskommission binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift mitzuteilen. Die Verwaltungskommission zeigt die Änderungen, die ihr von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an.

(3) Die in Absatz (1) genannten Anhänge sind einschließlich ihrer Änderungen Bestandteil dieser Durchführungsverordnung.

## TITEL II

### Anwendung

#### der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung

##### (Titel I)

#### Anwendung des Artikels 6 der Verordnung

##### Artikel 6

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt an die Stelle der Durchführungsvereinbarungen zu den in Artikel 5 der

Verordnung genannten Abkommen mit Ausnahme der Vereinbarungen zur Durchführung der Bestimmungen, die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben (a), (b) und (c) der Verordnung genannt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes (1) gelten die Vereinbarungen zur Durchführung der im Anhang D der Verordnung genannten Bestimmungen weiter, soweit sie im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

#### Anwendung des Artikels 9 der Verordnung

##### Artikel 7

(1) Für die Zulassung zur freiwilligen Weiterversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) nach Artikel 9 der Verordnung gilt folgendes:

- (a) Erfüllt die betreffende Person die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung in mehreren der genannten Versicherungssysteme und ist sie nach ihrer letzten Einreise in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, in keinem dieser Systeme pflichtversichert gewesen, so kann sie diese freiwillige Versicherung nur in dem System fortsetzen, das zuständig gewesen wäre, wenn die Person in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hätte, die sie zuletzt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt hat;
- (b) wäre diese Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person wohnt, nicht rentenversicherungspflichtig gewesen oder läßt sich die Art der Beschäftigung nicht feststellen, so bestimmt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats das System, in dem die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden kann.

(2) Für die Zulassung zur Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nach Artikel 9 der Verordnung hat die betreffende Person dem in Betracht kommenden Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnt, eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, soweit die Anrechnung dieser Zeiten erforderlich ist. Die Bescheinigung wird der betreffenden Person auf Antrag von dem oder den Trägern ausgestellt, bei denen sie die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat.

#### Anwendung des Artikels 11 der Verordnung

##### Artikel 8

Für die Gewährung der Sterbegelder gilt folgendes:

- (a) Tritt der Tod im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, so bleibt der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erworbene Anspruch auf Sterbegeld gewahrt, während der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten erworbene Anspruch erlischt;
- (b) tritt der Tod im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr anderen Mitgliedstaaten oder tritt der Tod außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so bleibt der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewahrt, nach denen der Verstorbene zuletzt versichert gewesen ist, während der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des oder der anderen Mitgliedstaaten erlischt.

(c) war der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten freiwillig versichert, so bleiben sowohl der Anspruch aus der Pflichtversicherung als auch der Anspruch aus der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung gewahrt.

#### Artikel 9

(1) Würde in dem Falle, in dem ein Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldeten Leistung auch Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats hat, die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) der Verordnung eine Kürzung oder ein Ruhen beider Leistungen zur Folge haben, so darf jede von ihnen nur bis zur Hälfte des Betrags gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistung geschuldet wird, der Kürzung und dem Ruhen unterliegt. Würde in dem Falle, in dem ein Leistungsempfänger gleichzeitig Anspruch auf drei oder mehr Leistungen hat, die Anwendung der genannten Bestimmungen eine Kürzung oder ein Ruhen dieser Leistungen zur Folge haben, so darf jede von ihnen nur bis zu dem Betrag gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der sich ergibt, wenn man den Betrag, der nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistung geschuldet wird, der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt, durch die Anzahl der Leistungen teilt, auf die der Berechtigte Anspruch hat.

(2) Würde die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) Satz 1 der Verordnung die Kürzung oder das Ruhen einer Leistung wegen Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die auf Grund des Artikels 28 der Verordnung von dem Träger eines Mitgliedstaats festgestellt worden ist, zur Folge haben, so rechnet dieser Träger ungeachtet des Absatzes (1) und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz (2) Satz 2 der Verordnung für die Kürzung oder das Ruhen nur einen Teil der Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte an, die zur Kürzung oder zum Ruhen führen. Dieser Teil wird gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung nach dem Verhältnis der Dauer der zurückgelegten Zeiten bestimmt; bei der Berechnung des Zunächstbetrags nach der genannten Vorschrift bleiben Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte, die zur Kürzung oder zum Ruhen der Rente führen, außer Betracht.

(3) Für die Anwendung des Artikels 11 Absatz (2) der Verordnung ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen anwendet, die zuständigen Träger eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten um die notwendigen Auskünfte.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind wohnt, für ein und dasselbe Kind während desselben Zeitraums Familienbeihilfen an zwei Personen zu gewähren, so finden die Bestimmungen über das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienbeihilfen Anwendung, die in den Rechtsvorschriften des Staates vorgesehen sind, in dem das Kind wohnt. Zu diesem Zweck wird der Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, so berücksichtigt, als handele es sich um einen Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Kind wohnt.

(5) Begibt sich ein Arbeitnehmer, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Familienbeihilfen bezogen hat, während desselben Kalendermonats in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so werden die Familienbeihilfen, die er nach den Rechtsvorschriften des zweiten Staates beanspruchen könnte, um den Betrag der

Beihilfen gekürzt, die er nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates bezogen hat.

#### Artikel 10

Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor, daß eine Leistung der Sozialen Sicherheit beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften oder wegen Ausübung einer Beschäftigung wegfällt oder daß der Anspruch auf eine Leistung der Sozialen Sicherheit nicht gegeben ist, solange die betreffende Person eine Erwerbstätigkeit ausübt, so gelten diese Vorschriften auch, wenn es sich um Einkünfte, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats bezogen werden, oder um eine dort ausgeübte Erwerbstätigkeit handelt.

### TITEL III

#### Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

##### (Titel II)

#### Anwendung der Artikel 12 bis 15 der Verordnung

#### Artikel 11

In den Fällen des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung stellt der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber aus, daß er diesen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt. Übersteigt die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwölf Monate, so hat der Arbeitgeber die in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung vorgesehene Zustimmung zu beantragen.

#### Artikel 12

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung ist zum ersten Mal binnen drei Monaten nach dem Tage auszuüben, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in der diplomatischen oder konsularischen Dienststelle oder im persönlichen Dienst von Angehörigen dieser Dienststelle aufgenommen hat. Die Wahl wird mit dem Tage wirksam, an dem sie vorgenommen wird. Solange das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, gilt Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung.

(2) Ubt der Arbeitnehmer am Ende eines Kalenderjahres sein Wahlrecht erneut aus, so wird die Wahl mit dem ersten Tage des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Die in Absatz (1) vorgesehene Frist von drei Monaten beginnt für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung in einer diplomatischen oder konsularischen Dienststelle oder von einem Angehörigen einer solchen Dienststelle beschäftigt werden, mit diesem Zeitpunkt; mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechtsvorschriften, die gewählt worden sind.

(4) Für die Ausübung des Wahlrechts reicht der Arbeitnehmer bei dem Träger, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften er unterstellt zu werden wünscht, einen Antrag ein; gleichzeitig unterrichtet er seinen Arbeitgeber. Der genannte Träger unterrichtet erforderlichenfalls die zuständigen Träger der anderen Zweige der Sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats, und zwar gemäß den Weisungen, welche die zuständige Behörde dieses Staates erteilt.

(5) Wünscht der Arbeitnehmer, daß die Rechtsvorschriften seines Heimatstaats für ihn gelten, so stellt ihm der Träger, den die zuständige Behörde dieses Staates bezeichnet, eine Bescheinigung darüber aus, daß er für die Dauer seiner Beschäftigung in der betreffenden diplomatischen oder konsularischen Dienststelle oder bei einem Angehörigen dieser Dienststelle den Rechtsvorschriften seines Heimatstaats untersteht.

(6) Hat der Arbeitnehmer die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gewählt, so werden die im Anhang B Buchstaben (a), (b), (f) und (g) der Verordnung unter dem Titel „Bundesrepublik Deutschland“ genannten Rechtsvorschriften so angewendet, als wäre der Arbeitnehmer an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz hat.

(7) Haben die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Verordnung Ausnahmen zugelassen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig sind, so bleiben sie anwendbar, soweit die entsprechenden Bestimmungen im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

#### TITEL IV

### Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten

#### Artikel 13

(1) Für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten nach den Artikeln 16 und 27, dem Artikel 32 Absatz (1) und dem Artikel 33 Absatz (1) der Verordnung gelten folgende Regeln:

- (a) Den Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, werden die nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten hinzugerechnet, soweit ihre Berücksichtigung erforderlich ist, um die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegten Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten zu vervollständigen; beantragt eine Person Renten wegen Invalidität, Alter oder Tod zu Lasten der zuständigen Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so wendet der zuständige Träger eines jeden Staates diese Regel gesondert an;
- (b) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Pflichtversicherungszeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeit freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit angerechnet;
- (c) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die erste angerechnet;
- (d) jede Zeit, die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine gleichgestellte Zeit ist, wird nur von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats angerechnet, nach dessen Rechtsvorschriften der Versicherte zuletzt vor dieser Zeit pflichtversichert war; ist der Versicherte vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert gewesen, so wird diese Zeit von dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats angerechnet, nach dessen Rechtsvorschriften er zum ersten Mal nach der betreffenden Zeit pflichtversichert war;
- (e) kann der Zeitraum, in dem gewisse Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, nicht genau festgelegt werden, so wird vermutet, daß diese Zeiten sich nicht mit Zeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind; sie sind für die Zusammenrechnung der Zeiten zu berücksichtigen,

soweit sie zweckmäßigerweise in Betracht gezogen werden können;

- (f) ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung gewisser Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten davon abhängig, daß sie während einer bestimmten Frist zurückgelegt worden sind, so gilt diese Voraussetzung auch für die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden.

(2) Werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die vom Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellten in Systemen der Sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, auf welche die Verordnung keine Anwendung findet, in einem System angerechnet, auf das die Verordnung anzuwenden ist, so gelten die Zeiten als Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die für die Zusammenrechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Hat ein Mitgliedstaat kein allgemeines System im Sinne des Artikels 27 Absatz (2) Satz 2 der Verordnung, so werden die Versicherungszeiten in dem System angerechnet, das für Arbeiter gilt.

(4) Werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, in Zeiteinheiten ausgedrückt, die von den in den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorgesehenen abweichen, so werden sie für die Zusammenrechnung erforderlichenfalls nach folgenden Regeln umgerechnet:

- (a) Ein Tag gilt als acht Stunden und umgekehrt;
- (b) sechs Tage gelten als eine Woche und umgekehrt;
- (c) sechsundzwanzig Tage gelten als ein Monat und umgekehrt;
- (d) drei Monate oder dreizehn Wochen oder achtundsiebzig Tage gelten als ein Vierteljahr und umgekehrt;
- (e) für die Umrechnung von Wochen in Monate und umgekehrt werden die Wochen und Monate nach Tagen gezählt;
- (f) die Anwendung der in den Buchstaben (a), (b), (c), (d) und (e) genannten Regeln darf nicht dazu führen, daß für die während eines Kalenderjahres insgesamt zurückgelegten Zeiten mehr als dreihundertundzwölf Tage oder zweiundfünfzig Wochen oder zwölf Monate oder vier Vierteljahre berücksichtigt werden.

(5) Werden nach Absatz (1) Buchstabe (b) Versicherungszeiten nicht angerechnet, die auf Grund einer freiwilligen Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) zurückgelegt worden sind, so werden die Beiträge, die auf diese Zeiten entfallen, so berücksichtigt, als wären sie zur Erhöhung der Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften entrichtet worden. Sehen diese Rechtsvorschriften eine Höherversicherung vor, so werden die Beiträge für die Berechnung der Leistungen aus dieser Versicherung berücksichtigt.

#### TITEL V

### Anwendung der besonderen Bestimmungen der Verordnung

#### (Titel III)

#### Kapitel 1

#### Krankheit, Mutterschaft

### Anwendung des Artikels 17 der Verordnung

#### Artikel 14

(1) Um die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zu erwirken, hat der in Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung bezeichnete Arbeit-

nehmer dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er sich begeben hat, eine Bescheinigung über die Zeiten vorzulegen, die er nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zurückgelegt hat, in dessen Hoheitsgebiet er zuletzt unmittelbar vor dem Zeitpunkt seiner letzten Einreise in das Hoheitsgebiet des ersten Staates beschäftigt war.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers von dem Träger ausgestellt, bei dem er zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt versichert war. Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vor, so ersucht der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er sich begeben hat, den erstgenannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

(3) Reichen die in der Bescheinigung angegebenen Zeiten nicht aus, um die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, und hat der Arbeitnehmer vorher Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt, so gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend für die Bescheinigung über diese Zeiten, soweit sie angerechnet werden müssen.

(4) Ist dem in Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer für sich oder einen seiner Familienangehörigen der Anspruch auf Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung von dem zuständigen Träger des Staates zuerkannt worden, in dem der Arbeitnehmer zuletzt vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats versichert war, so gehen diese Leistungen zu Lasten dieses Trägers, selbst wenn sie tatsächlich erst nach der Abreise des Arbeitnehmers geliefert werden.

#### Artikel 15

(1) Um Sachleistungen nach Artikel 17 Absatz (3) der Verordnung zu erhalten, legt der Arbeitnehmer dem Träger seiner Wohnorts ein Schreiben vor, mit dem der Träger, der die Sachleistungen zu seinen Lasten übernimmt, den ersten Träger ersucht, diese zu gewähren, und hierbei insbesondere die Höchstdauer angibt, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Arbeitnehmer das Ersuchen nicht vor, so wendet sich der Träger des Wohnorts an den anderen Träger, um es zu erhalten.

(2) Artikel 19 Absätze (4) und (5) der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Sachleistungen werden dem Träger, der sie gewährt hat, auf die Art und Weise erstattet, die für die Erstattung der nach Artikel 19 der Verordnung gewährten Leistungen vorgesehen ist.

#### Anwendung des Artikels 18 Absatz (2) der Verordnung

#### Artikel 16

(1) Um Leistungen nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung zu erhalten, legt der Arbeitnehmer dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Zahl seiner Familienangehörigen vor, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(2) Die Bescheinigung wird von dem Träger des Wohnorts dieser Familienangehörigen ausgestellt. Jede Bescheinigung ist zwölf Monate lang vom Ausstellungstage an gültig. Sie kann verlängert werden; in diesem Falle beginnt die Geltungsdauer mit dem Tage der Verlängerung. Der Arbeitnehmer hat dem zuständigen Träger unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die an der Bescheinigung vorzunehmen ist. Eine solche Änderung wird mit dem Tage wirksam, an dem sie eingetreten ist.

(3) Der Träger des Wohnorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe bei Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen einen Arbeitnehmer, der wegen Unterlassung der in Absatz (2) vorgesehenen Mitteilung zu Unrecht Leistungen bezogen hat.

#### Anwendung des Artikels 19 der Verordnung

#### Artikel 17

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflge, für sich oder seine ihn begleitenden Familienangehörigen zu erhalten, legt der in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts die in Artikel 11 dieser Durchführungsverordnung vorgesehene Bescheinigung vor.

(2) Legt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung vor, so wird vermutet, daß er die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen erfüllt; macht sein Zustand sofort ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflge, erforderlich, so ist der Träger des Aufenthaltsorts verpflichtet, diese Leistungen zu gewähren.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts wendet sich binnen drei Tagen an den zuständigen Träger, um zu erfahren, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung erfüllt sind und für welche Dauer diese gewährt werden darf. Er gewährt ärztliche Betreuung bis zum Eingang der Antwort des zuständigen Trägers, jedoch höchstens für dreißig Tage.

(4) Der zuständige Träger prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung erfüllt sind, und teilt seine Entscheidung dem Träger des Aufenthaltsorts binnen zehn Tagen nach Eingang der in Absatz (3) genannten Anfrage mit. Ist diese Entscheidung zustimmend, so gibt der zuständige Träger gegebenenfalls die Höchstdauer an, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates ärztliche Betreuung gewährt werden darf; in diesem Falle setzt der Träger des Aufenthaltsorts diese Betreuung fort.

(5) An Stelle der Bescheinigung nach Artikel 11 kann der in Absatz (1) bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung vorlegen, mit welcher der zuständige Träger bestätigt, daß der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs auf ärztliche Betreuung während seines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats erfüllt, und insbesondere die Höchstdauer für die Gewährung der ärztlichen Betreuung angibt, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehen ist. In diesem Falle finden die Absätze (1) bis (4) keine Anwendung.

(6) Die Leistungen, die auf Grund der in Absatz (2) genannten Vermutung gewährt werden, sind nach Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung zu erstatten. Der Träger des Aufenthaltsorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen eine Person, die zu Unrecht Leistungen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

#### Artikel 18

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Krankenhauspflge, zu erhalten, legt jeder Arbeitnehmer — mit Ausnahme der in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichneten — zum Nachweis des Anspruchs auf diese Leistungen dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung des zuständigen Trägers vor, die dieser, wenn möglich, vor Beginn des vorübergehenden Aufenthalts des Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet des betreffenden Mit-

gliedstaats ausstellt. Die Bescheinigung gibt insbesondere die Zeitdauer an, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 17 gilt Absatz (1) entsprechend für Familienangehörige, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats aufhalten.

#### Artikel 19

(1) In den Fällen des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung gelten für die Gewährung von Sachleistungen zusätzlich folgende Bestimmungen.

(2) Wird Krankenhauspflege gewährt, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts binnen drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Träger den Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt an sowie die voraussichtliche Dauer der Krankenhauspflege; bei Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Krankenanstalt zeigt der Träger des Aufenthaltsorts innerhalb derselben Frist dem zuständigen Träger den Tag der Entlassung an.

(3) Um die Zustimmung zur Gewährung der in Artikel 19 Absatz (5) der Verordnung genannten Leistungen zu erhalten, richtet der Träger des Aufenthaltsorts ein Ersuchen an den zuständigen Träger. Sind diese Leistungen im Falle unbedingter Dringlichkeit ohne Zustimmung des zuständigen Trägers gewährt worden, so teilt der Träger des Aufenthaltsorts dies unverzüglich dem zuständigen Träger mit.

(4) Die Verwaltungskommission stellt eine Liste der in Artikel 19 Absatz (5) der Verordnung genannten Leistungen auf.

#### Artikel 20

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats Geldleistungen zu erhalten, muß der in Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer sich unmittelbar an den Träger des Aufenthaltsorts wenden und ihm eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über seine Arbeitsunfähigkeit vorlegen, wenn die Rechtsvorschriften des Staates, in dem er sich befindet, dies vorsehen. Er gibt ferner seine Anschrift in dem Staat, in dem er sich befindet, sowie den Namen und die Anschrift des zuständigen Trägers an. Der Träger des Aufenthaltsorts läßt den Arbeitnehmer so bald wie möglich, auf jeden Fall binnen drei Tagen, nachdem er sich an ihn gewandt hat, durch einen seiner Vertrauensärzte untersuchen. Der Träger des Aufenthaltsorts übersendet den Bericht dieses Arztes, in dem auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, binnen drei Tagen nach der Untersuchung dem zuständigen Träger. Dieser teilt binnen acht Tagen nach Empfang des Berichtes dem Träger des Aufenthaltsorts mit, ob der Arbeitnehmer in dem Staat, in dem er sich befindet, Geldleistungen erhalten kann.

(2) Stellt der Vertrauensarzt fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts dem Arbeitnehmer die Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit an und übersendet dem zuständigen Träger unverzüglich eine Abschrift dieser Anzeige. Handelt es sich um andere als die in Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer und bestätigt der Vertrauensarzt, daß ihr Gesundheitszustand sie nicht hindert, in den zuständigen Staat zurückzukehren, so zeigt der Träger des Aufenthaltsorts ihnen dieses ärztliche Gutachten unmittelbar an und übersendet dem zuständigen Träger eine Abschrift dieser Anzeige.

(3) Der Träger des Aufenthaltsorts unterstellt den in Absatz (1) genannten Arbeitnehmer der Krankenkontrolle, als handele es sich um seinen eigenen Versicherten.

(4) Der zuständige Träger zahlt die Geldleistungen durch internationale Postanweisung und benachrichtigt den Träger des Aufenthaltsorts. Die Leistungen können jedoch auch vom Träger des Aufenthaltsorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden, wenn letzterer einverstanden ist. In diesem Falle teilt der zuständige Träger dem Träger des Aufenthaltsorts die Höhe der Leistungen, den oder die Tage, an denen sie zu zahlen sind, sowie die Höchstdauer für die Gewährung der Leistungen mit.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können den Austausch weiterer Mitteilungen vereinbaren.

#### Artikel 21

(1) Um in dem Staat seines neuen Wohnorts weiterhin Leistungen zu erhalten, muß der in Artikel 19 Absatz (2) der Verordnung bezeichnete Arbeitnehmer dem Träger seines neuen Wohnorts eine Bescheinigung vorlegen, mit welcher der zuständige Träger genehmigt, daß er nach dem Wohnortwechsel den Anspruch auf Leistungen behält. Der zuständige Träger gibt gegebenenfalls in der Bescheinigung die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehene Höchstdauer für die Gewährung von Sachleistungen an. Er sendet eine Abschrift dieser Bescheinigung der Einrichtung, welche die zuständige Behörde des Staates bestimmt, in dem sich der neue Wohnort des Arbeitnehmers befindet. Der zuständige Träger kann die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers auch nach dessen Wohnortwechsel ausstellen, wenn die Bescheinigung infolge höherer Gewalt nicht vorher ausgestellt werden konnte.

(2) Für die Gewährung von Leistungen durch den Träger des neuen Wohnorts finden Artikel 19 Absätze (2) und (3) und Artikel 20 entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger des neuen Wohnorts veranlaßt von Zeit zu Zeit entweder von sich aus oder auf Ersuchen des zuständigen Trägers eine Untersuchung des Leistungsempfängers, um festzustellen, ob die ärztliche Betreuung tatsächlich und regelmäßig erfolgt. Der Träger des Wohnorts ist verpflichtet, diese Untersuchungen durchführen zu lassen und ihr Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mitzuteilen. Dieser übernimmt die Aufwendungen für die weitere ärztliche Betreuung nur, solange diese Bestimmungen erfüllt werden. Näheres über die Art und Weise der Durchführung kann durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt werden.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Familienangehörigen des Arbeitnehmers, die ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats verlegen, nachdem der Versicherungsfall der Krankheit oder der Mutterschaft eingetreten ist.

(5) Stellt der Träger des Wohnorts fest, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so zeigt er ihm den Tag an, an dem die Arbeit wiederaufzunehmen ist, und übersendet dem zuständigen Träger unverzüglich eine Abschrift dieser Mitteilung. Dies gilt auch, wenn der Träger des Wohnorts feststellt, daß die Krankenhauspflege beendet werden muß. Die Geldleistungen werden nur bis zu dem Tage gezahlt, den der Träger des Wohnorts für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt hat.

(6) Entscheidet der zuständige Träger auf Grund der erhaltenen Auskünfte, daß der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, so ersucht er den Träger des Wohnorts, dem Arbeitnehmer diese Entscheidung mitzuteilen. Die Geldleistungen werden mit dem Tag eingestellt, der auf den Tag folgt, an dem der Arbeitnehmer von der Entscheidung des zuständigen Trägers unterrichtet worden ist.

(7) Haben der Träger des Wohnorts und der zuständige Träger in demselben Fall zwei verschiedene Tage für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt, so ist der von dem zuständigen Träger festgesetzte Tag maßgebend.

### Anwendung des Artikels 20 der Verordnung

#### Artikel 22

(1) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, müssen die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben lassen und dabei die Beweisstücke vorlegen, die nach den Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an Familienangehörige in der Regel erforderlich sind. Erhalten sie die gleichen Leistungen bereits, weil sie zu der Familie eines Versicherten gehören, der in dem Staat ihres Wohnorts beschäftigt ist, so gehen die Leistungen weiterhin zu Lasten des Trägers dieses Staates.

(2) Benötigen die Familienangehörigen Sachleistungen, so haben sie dem Träger ihres Wohnorts zusätzlich folgende Schriftstücke vorzulegen:

- (a) entweder den Empfangsschein über den Bezug von Familienbeihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für den vorausgegangenen Kalendermonat oder, wenn der zuständige Träger vierteljährlich zahlt, während des vorausgegangenen Kalendervierteljahres gezahlt worden sind, oder eine Bescheinigung, mit welcher der Arbeitgeber oder der zuständige Träger bestätigt, daß der Arbeitnehmer im Laufe des vorausgegangenen Kalendermonats in dem zuständigen Staat beschäftigt oder versichert gewesen ist; die letztgenannte Bescheinigung ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom letzten Tag des betreffenden Kalendermonats oder Kalendervierteljahres an gültig;

- (b) ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß der Arbeitnehmer überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel eine Unterlage, aus der hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen gewährt werden, oder um einen Ehegatten handelt, der keine Erwerbstätigkeit ausübt; dieses Dokument ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom Tag seiner Ausstellung an gültig.

(3) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können an Stelle des in Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) Buchstabe (a) vorgesehenen Verfahrens das Folgende vereinbaren:

- (a) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, müssen die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben lassen und dabei folgende Beweisstücke vorlegen:

- (i) eine Bescheinigung, die der zuständige Träger auf Antrag des Arbeitnehmers ausstellt und in der dessen Anspruch auf Sachleistungen bestätigt wird. Die Bescheinigung ist so lange gültig, solange der zuständige Träger dem Träger des Wohnorts nicht anzeigt, daß die Bescheinigung ungültig geworden ist;

- (ii) die Beweisstücke, die nach den Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an Familienangehörige in der Regel erforderlich sind.

- (b) Der Träger des Wohnorts bestätigt dem zuständigen Träger, daß die Familienangehörigen, die er namentlich aufführt, nach den von dem ersten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen haben.

- (c) Die Gewährung von Sachleistungen an die Familienangehörigen ist davon abhängig, daß die in Buchstabe (a) Ziffer (i) genannte Bescheinigung gültig ist. Zusätzlich ist das in Absatz (2) Buchstabe (b) genannte Dokument vorzulegen.

Die Vereinbarungen sind der Verwaltungskommission mitzuteilen.

(4) Der Arbeitnehmer oder seine Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts dieser Angehörigen von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch der Familienangehörigen auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung oder von jeder Verlegung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers oder eines Familienangehörigen. Der zuständige Träger kann auch den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen unterrichten, wenn der Arbeitnehmer aus der Versicherung ausscheidet oder sein Leistungsanspruch erlischt.

(5) Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den zuständigen Träger um Auskunft über die Versicherungszugehörigkeit oder den Leistungsanspruch des Arbeitnehmers ersuchen.

(6) Der Träger des Wohnorts leistet dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen eine Person, die zu Unrecht Leistungen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

(7) Ist der zuständige Träger ein belgischer Träger, so gelten an Stelle des Absatzes (2) folgende Bestimmungen.

Die Familienangehörigen haben dem Träger ihres Wohnorts folgende Unterlagen vorzulegen:

- (a) wenn zu der Familie ein Kind mit Anspruch auf Familienhilfen gehört, jeden Monat den Empfangsschein für die Familienbeihilfen, die nach den belgischen Rechtsvorschriften für den vorausgegangenen Kalendermonat gezahlt worden sind; dieses Dokument ist während des folgenden Kalendermonats für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen gültig;

- (b) in allen anderen Fällen jedes Vierteljahr ein Dokument, aus dem sich ergibt, daß der Arbeitnehmer überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder handelt, für die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen gewährt werden; dieses Dokument ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen drei Monate lang vom Tage seiner Ausstellung an gültig.

#### Artikel 23

In den Fällen des Artikels 20 Absatz (4) der Verordnung ersucht der zuständige Träger, falls notwendig, den Träger des letzten Wohnorts jedes Familienangehörigen, der seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet des zuständigen Staates verlegt hat, ihm den Zeitraum mitzuteilen, in dem unmittelbar vor dem Wohnortwechsel Leistungen gewährt worden sind.

## Anwendung des Artikels 22 der Verordnung

## Artikel 24

(1) Um in dem Staat seines Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, muß der in Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung bezeichnete Rentenberechtigte sich bei dem Träger seines Wohnorts einschreiben lassen und dabei eine Bescheinigung vorlegen, in welcher der oder die Träger, welche die Rente oder die Renten schulden, die Art der geschuldeten Rente angeben und mitteilen, ob er für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften hat, nach denen die Rente geschuldet wird. Der Träger, der die Bescheinigung ausstellt, sendet eine Zweitschrift davon an die von der zuständigen Behörde des Staates des Wohnorts bestimmte Einrichtung.

(2) Die in Absatz (1) genannte Einrichtung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Träger des Wohnorts prüft, ob der Rentenberechtigte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hätte, wenn er eine Rente gleicher Art nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts beziehen würde, und ob er auf Grund der Bescheinigungen, die nach Absatz (1) vorgelegt worden sind, den gleichen Anspruch nach wenigstens einer der Rechtsvorschriften hat, nach denen die Rente geschuldet wird.

(3) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Träger des Wohnorts verpflichtet, dem Rentenberechtigten und seinen Familienangehörigen, die in demselben Staat wohnen, Sachleistungen zu gewähren; dabei ist gegebenenfalls Artikel 19 Absätze (2) und (3), der entsprechende Anwendung findet, zu berücksichtigen; in diesem Falle gilt der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen gewährt werden, als zuständiger Träger.

(4) Benötigt der Rentenberechtigte Sachleistungen, so hat er dem Träger des Wohnorts durch Vorlage des Empfangsscheins über die letzte Rentenzahlung nachzuweisen, daß er noch Anspruch auf die Rente hat.

(5) Darüber hinaus hat der Rentenberechtigte den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in seinen Verhältnissen zu unterrichten, die seinen Anspruch auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jedem Ruhen oder Wegfall seiner Rente und von jedem Wechsel seines Wohnorts oder desjenigen seiner Familienangehörigen. Die Träger, welche die Renten schulden, können ebenfalls den Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten über alle vorgenannten Änderungen unterrichten.

(6) Übt der Rentenberechtigte eine Tätigkeit aus, auf Grund deren er nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts in der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft pflichtversichert ist, so finden die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung über die auf Sachleistungen bezüglichen Ansprüche des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen Anwendung, soweit der Berechtigte diese Leistungen auf Grund seiner Tätigkeit beanspruchen kann.

## Artikel 25

(1) Um in dem Staat ihres Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, haben die in Artikel 22 Absatz (5) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen sich bei dem Träger ihres Wohnorts einschreiben zu lassen und dabei die Beweisstücke, die nach den Rechtsvorschriften des Landes des Wohnorts für die Gewährung von Sachleistungen an die Familienangehörigen eines Rentenberechtigten in der Regel erforderlich sind, sowie eine Bescheinigung der in Artikel 24 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Art vorzulegen.

(2) Benötigen die Familienangehörigen Sachleistungen, so haben sie dem Träger ihres Wohnorts zusätzlich folgende Schriftstücke vorzulegen:

(a) die Bescheinigung, mit welcher der Träger des Wohnorts des Familienvorstands bestätigt, daß dieser für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat; die Bescheinigung ist für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen drei Monate lang vom Tage der Ausstellung an gültig;

(b) ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß der Rentenberechtigte überwiegend den Unterhalt der Familienangehörigen bestreitet, zum Beispiel eine Unterlage, aus der hervorgeht, daß er ihnen regelmäßig einen Teil seiner Rente überweist; dies gilt nicht, wenn es sich um Kinder unter 16 Jahren oder um ältere Kinder, für die Familienbeihilfen nach Artikel 42 Absatz (2) der Verordnung gewährt werden, oder um einen Ehegatten handelt, der keine Erwerbstätigkeit ausübt; diese Unterlage ist für den Erwerb des Anspruchs auf Sachleistungen sechs Monate lang vom Tag seiner Ausstellung an gültig.

(3) Der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten unterrichtet den Träger des Wohnorts der in Absatz (1) bezeichneten Familienangehörigen von dem Ruhen oder dem Wegfall der Rente und von jedem Wohnortswechsel des Berechtigten. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen kann jederzeit den Träger des Wohnorts des Berechtigten hierüber um Auskunft ersuchen.

(4) Die Familienangehörigen haben den Träger ihres Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die ihren Anspruch auf Sachleistungen berühren könnte, insbesondere von jeder Verlegung ihres Wohnorts.

(5) Artikel 22 Absatz (5) findet entsprechende Anwendung.

(6) Übt der Rentenberechtigte eine Tätigkeit aus, auf Grund deren er nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts in der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft pflichtversichert ist, so finden die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung über die auf Sachleistungen bezüglichen Ansprüche des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen Anwendung, soweit der Berechtigte diese Leistungen auf Grund seiner Tätigkeit beanspruchen kann.

## Artikel 26

(1) Um bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates seines Wohnorts Sachleistungen zu erhalten, legt der in Artikel 22 Absatz (6) der Verordnung bezeichnete Rentenberechtigte zum Nachweis seines Anspruchs auf Sachleistungen dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung des Trägers seines Wohnorts vor, die dieser, wenn möglich, vor Beginn des vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausstellt. Die Bescheinigung gibt insbesondere die Zeitdauer an, für welche die Leistungen gewährt werden dürfen. Legt der Berechtigte die genannte Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den Träger des Wohnorts, um sie zu erhalten.

(2) Gehen die gewährten Sachleistungen nicht zu Lasten des Trägers des Aufenthaltsorts, so finden Artikel 19 Absätze (2) und (3) entsprechende Anwendung; in diesem Falle gilt der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten als zuständiger Träger.

## Artikel 27

Halten sich Familienangehörige eines Rentenberechtigten vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates ihres Wohnorts auf, so findet Artikel 26 entsprechende Anwendung.

## Kapitel 2

## Invalidität, Alter und Tod (Renten)

## Anwendung der Artikel 26 bis 28 der Verordnung

*Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten (Ergänzende Bestimmungen)*

## Artikel 28

(1) Machen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung gewisser Leistungen oder Leistungsteile davon abhängig, daß die Versicherungszeiten in einer bestimmten Beschäftigung zurückgelegt wurden, so werden nur die Versicherungszeiten zusammengerechnet, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten in der gleichen Beschäftigung zurückgelegt worden sind.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, insgesamt nicht sechs Monate, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt; in diesem Falle berücksichtigen die anderen Mitgliedstaaten die genannten Zeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs, aber nicht für die Bestimmung des geschuldeten Teilbetrags gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates und lediglich auf Grund von Zeiten erworben wurde, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

## Artikel 29

(1) Für die Berechnung der Leistungen nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung werden alle Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, denen der Versicherte unterstellt war; Artikel 13 dieser Durchführungsverordnung bleibt — abgesehen von seinem Absatz (1) Buchstabe (a) — unberührt.

(2) Ist der geschuldete Teilbetrag, der gemäß Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) der Verordnung berechnet wird, ebenso hoch wie der Betrag, der unmittelbar und ausschließlich auf Grund der Zeiten berechnet wird, die nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, so kann der zuständige Träger dieses Staates diese zweite Berechnungsmethode anwenden. Die Verwaltungskommission bezeichnet im einzelnen die Rechtsvorschriften und Leistungsgruppen, für welche die letztgenannte Methode anwendbar ist.

(3) Beiträge zur Höherversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften können auch für einen Zeitraum entrichtet werden, für den Pflichtbeiträge zu der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Bundesrepublik Deutschland entrichtet werden.

*Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Leistungen*

## Artikel 30

(1) Um Leistungen nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung zu erhalten, muß der Arbeitnehmer oder der Hinterbliebene eines Arbeitnehmers seinen Antrag bei dem Träger des Wohnorts einreichen, und zwar nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt.

(2) Wohnt der Arbeitnehmer oder der Hinterbliebene eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines anderen als der Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer Versicherungszeiten zurückgelegt hat, so kann er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften er zuletzt versichert war, oder bei dem Träger seines Wohnorts einreichen; dieser übersendet den Antrag dem

zuständigen Träger und teilt ihm gleichzeitig den Tag mit, an dem der Antrag bei ihm eingereicht worden ist; dieser Tag gilt als der Tag der Einreichung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(3) Beansprucht der im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnende Arbeitnehmer oder Hinterbliebene eines Arbeitnehmers eine Leistung nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung, so muß er seinen Antrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats einreichen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer zuletzt versichert war.

## Artikel 31

(1) Für die Einreichung der Anträge gemäß Artikel 30 gelten folgende Regeln:

- (a) Dem Antrag sind die erforderlichen Beweisstücke beizufügen; er ist auf den Formblättern zu stellen, welche die Rechtsvorschriften des Staates des Wohnorts oder des Mitgliedstaats vorsehen, in dessen Hoheitsgebiet der zuständige Träger seinen Sitz hat, an den der Antrag nach Artikel 30 Absätze (2) und (3) zu richten oder zu übersenden ist.
- (b) Die Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben ist durch amtliche Unterlagen, die dem Formblatt beizufügen sind, zu beweisen oder durch die zuständigen Stellen des Staates, in dem der Antragsteller wohnt, zu bestätigen.
- (c) In dem Formblatt hat der Antragsteller, soweit möglich, hinsichtlich jedes Mitgliedstaats entweder den oder die Träger der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) zu bezeichnen, bei denen er versichert war, oder den oder die Arbeitgeber, bei denen er im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten beschäftigt war.
- (d) Um Leistungen nach Artikel 26 Absatz (4) und Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (d) der Verordnung zu erhalten, hat der Antragsteller eine Bescheinigung über die Familienangehörigen vorzulegen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der für die Feststellung der Leistung zuständige Träger seinen Sitz hat. Artikel 16 Absätze (2) und (3) dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung. Die Bescheinigung wird von dem Krankenversicherungsträger des Wohnorts der Familienangehörigen oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Staates bezeichnet, in dem die Familienangehörigen wohnen.
- (e) Wohnen in den Fällen des Buchstaben (d) die Familienangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der für die Feststellung der Leistung zuständige Träger seinen Sitz hat, und schreiben die von dem betreffenden Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vor, daß die Familienangehörigen mit dem Rentenberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, so ist der Nachweis, daß die Familienangehörigen von dem Rentenberechtigten überwiegend unterhalten werden, durch Vorlage von Beweisstücken zu erbringen, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitnehmer regelmäßig einen Teil seines Arbeitsentgelts den Personen übersendet, die als Familienangehörige gelten wollen; sind unter den Familienangehörigen Kinder des Arbeitnehmers, so ist der Beweis, daß sie von ihm überwiegend unterhalten werden, erbracht, wenn Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, daß für eines oder mehrere dieser Kinder Familienbeihilfen gewährt werden.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen wegen Invalidität eingereicht, so stützen sich die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats bei der Bestimmung des Grades der Invalidität auf die ärztlichen Befunde und die verwaltungsmäßigen Angaben, die von den Trägern eines anderen Mitgliedstaats eingegangen sind; sie behalten jedoch das Recht, den Antragsteller durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

#### Artikel 32

Anträge, die gemäß den Artikeln 30 und 31 eingereicht werden, sind von dem zuständigen Träger zu bearbeiten, an den die Anträge nach Artikel 30 gerichtet oder übersandt worden sind. Dieser Träger wird nachstehend als „bearbeitender Träger“ bezeichnet.

#### Artikel 33

(1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen, die nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung geschuldet werden, benutzt der bearbeitende Träger ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und Zusammenfassung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten enthält, die der Versicherte nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, denen er unterstellt war, zurückgelegt hat.

(2) Die Übersendung dieses Formblatts an die zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats ersetzt die Übersendung der Beweisstücke.

#### Artikel 34

(1) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 33 genannte Formblatt die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übersendet eine Ausfertigung des Formblatts an die zuständigen Träger der anderen Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften der Versicherte solche Zeiten zurückgelegt hat.

(2) Jeder zuständige Träger ergänzt das Formblatt durch Angabe der nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellter Zeiten und leitet es an den bearbeitenden Träger zurück. Dieser übersendet das so ergänzte Formblatt erneut an alle zuständigen Träger; jeder derselben stellt die Ansprüche fest, die nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Artikel 26 bis 28 der Verordnung erworben worden sind, und gibt den Betrag der Leistung an, die der Antragsteller ohne Anwendung des Artikels 27 der Verordnung ausschließlich auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten beanspruchen könnte, die er nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Alle diese Angaben sowie solche über Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen werden in das Formblatt eingetragen; dieses wird alsdann an den bearbeitenden Träger zurückgesandt.

(3) Vor Festsetzung der Leistung nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung zahlt der bearbeitende Träger, wenn eine Verzögerung zu erwarten ist, einen widerruflichen Vorschuß, errechnet auf Grund der Leistung, die nach den von diesem Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Verordnung zu gewähren wäre.

#### Artikel 35

(1) Stellt der bearbeitende Träger fest, daß der Antragsteller Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung hat, so setzt er die Zulage fest, die dem Antragsteller auf Grund der genannten Bestimmungen zusteht. Hat der Antragsteller gegen die Träger von zwei

oder mehr Mitgliedstaaten Anspruch auf Zulagen, so teilt der bearbeitende Träger den Aufwand für die höchste Zulage, die der Antragsteller als einzige erhalten kann, zwischen den Trägern auf, die zur Zahlung von Zulagen verpflichtet wären. Jeder dieser Träger übernimmt den Teil dieser Zulage, der dem Verhältnis entspricht, in dem der Betrag der nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zu gewährenden Zulage zu dem Gesamtbetrag der Zulagen steht, die alle beteiligten Träger hätten gewähren müssen.

(2) Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz (3) der Verordnung werden die in den Währungen anderer Staaten ausgedrückten Beträge nach dem amtlichen Wechselkurs des Tages umgerechnet, an dem die Rente festgestellt wird. Ändert sich dieser Kurs, wird die Rente nur dann neu festgestellt, wenn die Änderung 10 vom Hundert überschreitet.

#### Artikel 36

Der bearbeitende Träger zeigt dem Antragsteller sämtliche Entscheidungen an, die im Zusammenhang mit der Feststellung der nach der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung zu gewährenden Leistungen getroffen worden sind, und gibt ihm die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen bekannt, welche die angewendeten Rechtsvorschriften jedes beteiligten Staates vorsehen. Er übersendet den zuständigen Trägern der anderen beteiligten Mitgliedstaaten eine Abschrift dieser Mitteilung und gibt dabei den Tag an, an dem die Anzeige dem Antragsteller übermittelt worden ist.

#### Artikel 37

(1) Um nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine Altersrente wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten, hat der Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, seinen Antrag an den Träger seines Wohnorts zu richten. Dies gilt auch für die Renten wegen Invalidität; für die Anwendung der in Anhang F der Verordnung genannten Rechtsvorschriften des Typs A gilt gegebenenfalls der letzte Tag des Zeitraums, für den Geldleistungen wegen Krankheit gewährt werden, als Tag der Einreichung des Rentenanspruchs.

(2) Der Träger des Wohnorts übersendet den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des ersten Mitgliedstaats. Das in Artikel 33 genannte und gemäß Artikel 34 ergänzte Formblatt nebst einem Gutachten eines Vertrauensarztes des Trägers des Staates, in dem der Arbeitnehmer wohnt, wird nachgereicht.

(3) Die Artikel 31 bis 36 finden entsprechende Anwendung.

#### Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

#### Artikel 38

Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle der Empfänger von Leistungen, insbesondere von

- (a) Leistungen wegen Invalidität,
- (b) Leistungen bei Alter, die wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,
- (c) Leistungen bei Alter, die älteren Arbeitslosen gewährt werden,
- (d) Leistungen bei Alter, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit gewährt werden,
- (e) Leistungen an Hinterbliebene, die wegen Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden,
- (f) Leistungen, die unter dem Vorbehalt gewährt werden, daß die Mittel des Empfängers, auch wenn sie aus einer Tätigkeit stammen, einen vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten,

wird, wenn der Leistungsempfänger im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt und Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, auf Ersuchen des zuständigen Trägers durch Vermittlung der Verbindungsstelle des Staates durchgeführt, in dem der Empfänger wohnt. Der zuständige Träger behält das Recht, den Empfänger durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

#### Artikel 39

Wird bei einer Kontrolle nach Artikel 38 festgestellt, daß der Empfänger einer in Artikel 38 genannten Leistung während der Zeit, für die er diese Leistungen bezieht oder bezogen hat, beschäftigt ist oder war oder daß seine Mittel den vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten, so wird dem zuständigen Träger hierüber ein Bericht übersandt. Darin sind anzugeben: die Art der ausgeübten Beschäftigung, die Höhe der Einkünfte oder Mittel, welche die betreffende Person während des letzten abgelaufenen Vierteljahres bezogen hat, das übliche Entgelt, das ein Arbeitnehmer der Berufsgruppe, welcher die betreffende Person vor ihrer Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit angehört hat, in derselben Gegend erhält, sowie gegebenenfalls das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person.

#### Artikel 40

Wird die betreffende Person nach dem Ruhen einer Leistung wieder bezugsberechtigt, während sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnt, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, so erteilen die beteiligten Träger einander alle im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Zahlungen zweckdienlichen Auskünfte.

#### Zahlung der Leistungen

#### Artikel 41

(1) Soweit der zuständige Träger eines Mitgliedstaats Berechtigten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, die ihnen zustehenden Leistungen nicht unmittelbar zahlt, führt die Verbindungsstelle des letztgenannten Staates die Zahlung nach Maßgabe der Artikel 42 bis 46 durch; zahlt der zuständige Träger Leistungen unmittelbar an Berechtigte, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, so teilt er diese Zahlungen der Verbindungsstelle des Staates mit, in dem diese Berechtigten wohnen.

(2) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Zahlungsverfahren vereinbaren.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes (2), die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtsgültig sind, bleiben anwendbar, soweit sie im Anhang 6 zu dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

#### Artikel 42

Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistung geschuldet wird, übersendet der Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Berechtigten wohnen — im folgenden als „zahlende Stelle“ bezeichnet —, zwanzig Tage vor Fälligkeit der Leistung ein Verzeichnis der fälligen Beträge in zweifacher Ausfertigung.

#### Artikel 43

(1) Der zuständige Träger zahlt zehn Tage vor Fälligkeit der Leistung in der Währung des Staates, in dem er seinen Sitz hat, die Summe ein, die erforderlich ist, um die Beträge zu zahlen, die in dem in Artikel 42 vorgesehenen Verzeichnis genannt sind. Diese Summe wird

bei der Staatsbank oder bei einer anderen Bank des Staates, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, auf das Konto der Staatsbank oder einer anderen Bank des Staates, in dem die zahlende Stelle ihren Sitz hat, zu deren Gunsten eingezahlt.

(2) Die Einzahlung hat befreiende Wirkung. Gleichzeitig wird der zahlenden Stelle eine Zahlungsanzeige übersandt.

(3) Die Bank, auf deren Konto die Einzahlung vorgenommen wurde, schreibt der zahlenden Stelle den Gegenwert der Einzahlung in der Währung des Staates gut, in dem diese Stelle ihren Sitz hat.

#### Artikel 44

(1) Die fälligen Beträge, die in dem in Artikel 42 vorgesehenen Verzeichnis genannt sind, werden den Berechtigten durch die zahlende Stelle für Rechnung der zuständigen Träger ausbezahlt.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf die bei der zahlenden Stelle übliche Art und Weise.

(3) Der jedem Berechtigten zustehende Betrag wird in die Währung des Staates, in dem er wohnt, zu dem Kurs umgerechnet, zu dem der nach Artikel 43 eingezahlte Betrag der zahlenden Stelle gutgeschrieben worden ist.

(4) Erhält die zahlende Stelle oder eine von dieser bezeichnete andere Einrichtung von einem Umstand Kenntnis, der das Ruhen oder den Wegfall der Leistung rechtfertigt, so stellt sie jegliche Zahlung ein. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte seinen Wohnort in einen anderen Staat verlegt.

(5) Die zahlende Stelle teilt dem zuständigen Träger alle Gründe für die Einstellung der Zahlung sowie gegebenenfalls den Tag mit, an dem der Berechtigte oder der Ehegatte verstorben ist oder eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet hat.

#### Artikel 45

(1) Die nach Artikel 44 zu leistenden Zahlungen werden am Ende jeder Zahlungsperiode überprüft, um die Beträge, die an die Berechtigten oder deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgezahlt worden sind, und die nicht gezahlten Beträge festzustellen.

(2) Die zahlende Stelle bestätigt, daß der Gesamtbetrag, der in Ziffern und in Worten (in der Währung des Staates, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat) anzugeben ist, mit den Zahlungen übereinstimmt, die diese Stelle geleistet hat; die Bestätigung ist von ihrem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die zahlende Stelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der festgestellten Zahlungen.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Beträgen, die der zuständige Träger in der Währung des Staates, in dem er seinen Sitz hat, gezahlt hat, und dem in derselben Währung ausgedrückten Wert der Zahlungen, welche die zahlende Stelle nachgewiesen hat, wird auf die Beträge angerechnet, die der zuständige Träger auf Grund desselben Anspruchs noch zu zahlen hat.

(5) Die auf Grund des Artikels 44 tatsächlich gezahlten Beträge werden jährlich in einer Aufstellung zusammengefaßt.

#### Artikel 46

Die zahlende Stelle kann die Unkosten, die mit der Zahlung der Leistungen verbunden sind, insbesondere die Postgebühren und Bankspesen, nach den von ihr anzuwendenden Rechtsvorschriften und gemäß einem von der Verwaltungskommission festzusetzenden Verfahren von den Berechtigten einbehalten.

## Wohnortswechsel eines Rentenberechtigten

## Artikel 47

Verlegt eine Person, die zum Bezug einer Leistung nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berechtigt ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, oder verlegt eine Person, die zum Bezug einer solchen Leistung berechtigt ist und im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt, ihren Wohnsitz in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so ist sie verpflichtet, dem zuständigen Träger oder den zuständigen Trägern den Wohnortswechsel anzuzeigen.

## Kapitel 3

## Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

## Anwendung des Artikels 29 der Verordnung

## Artikel 48

Für die Gewährung von Sachleistungen und von Geldleistungen außer Renten finden folgende Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- (a) die Artikel 17 bis 20 dieser Durchführungsverordnung in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstaben (a) und (b) Ziffer (ii) der Verordnung;
- (b) der Artikel 21 dieser Durchführungsverordnung in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (b) Ziffer (i) der Verordnung.

## Artikel 49

(1) In den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (a) der Verordnung gelten für die Anzeige des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit die Bestimmungen des Staates, in dem der Unfall oder die Krankheit eingetreten ist.

(2) Die in Absatz (1) genannte Anzeige ist dem Träger des Aufenthaltsorts des Arbeitnehmers in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Dieser Träger sendet eine der beiden Ausfertigungen an den zuständigen Träger und erteilt auf dessen Ersuchen Auskunft über alle näheren Einzelheiten des Unfalls.

## Artikel 50

(1) Bestreitet in den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) der Verordnung der zuständige Träger, daß die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anwendbar sind, so teilt er dies unverzüglich dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts mit, der die Sachleistungen gewährt hat. Die von diesem Träger gewährten Leistungen gelten in diesem Falle als Leistung der Krankenversicherung.

(2) Sobald über den Einspruch endgültig entschieden ist, teilt der zuständige Träger dies unverzüglich dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts mit. Ist entschieden worden, daß es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder um eine Berufskrankheit handelt, so gewährt der Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts die Leistungen aus der Krankenversicherung weiter. Andernfalls gelten die Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Krankenversicherung erhalten hat, als Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.

## Artikel 51

In den Fällen des Artikels 29 Absatz (1) Buchstabe (a) der Verordnung übersendet der Träger des Aufenthaltsorts dem zuständigen Träger die ärztlichen Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist. Handelt es sich um einen Unfall, so muß die Bescheinigung, welche die Heilung der Verletzung fest-

stellt — gleichviel ob diese eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat oder nicht —, auch Angaben über die endgültigen Folgen des Unfalls enthalten und den Zustand des Verletzten ausführlich beschreiben. Die entsprechenden Honorare werden von dem Träger des Aufenthaltsorts nach dem für ihn geltenden Tarif zu Lasten des zuständigen Trägers gezahlt.

## Anwendung des Artikels 30 der Verordnung

## Artikel 52

In den Fällen des Artikels 30 Absatz (1) der Verordnung hat der Arbeitnehmer zur Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anwendbar sind, die erforderlichen Auskünfte über die früher eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu erteilen, auf welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten anwendbar sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit, die durch diese Fälle verursacht worden ist. Hält der genannte Träger es für erforderlich, kann er den oder die Träger, die für die Entschädigung dieser Fälle zuständig waren, um Unterlagen über diese Fälle ersuchen.

## Artikel 53

Für die Anwendung des Artikels 30 Absatz (2) der Verordnung gilt Artikel 16 dieser Durchführungsverordnung entsprechend. Die in Artikel 16 genannte Bescheinigung wird von dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an dem die Familienangehörigen wohnen, oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Wohnorts dieser Familienangehörigen bezeichnet.

## Anwendung des Artikels 31 der Verordnung

## Artikel 54

Kann eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten entschädigt werden, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Staates zu gewähren, in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine derartige Berufskrankheit zu verursachen, vorausgesetzt, daß die betreffende Person die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschriften erfüllt.

## Artikel 55

(1) Erhebt bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit ein Arbeitnehmer, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, wegen einer Berufskrankheit gleicher Art Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so gelten folgende Regeln:

- (a) Hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates keine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu seinen Lasten zu gewähren;
- (b) hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates eine derartige Beschäftigung ausgeübt, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung zu gewähren; der zuständige Träger des zweiten Mitgliedstaats gewährt dem Arbeitnehmer eine Zulage, deren Höhe sich nach den Rechtsvorschriften dieses zweiten Staates bestimmt und dem Unterschiedsbetrag zwischen

der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem Betrag entspricht, der geschuldet sein würde, wenn die Krankheit vor der Verschlimmerung in seinem Hoheitsgebiet eingetreten wäre.

(2) In den Fällen des Absatzes (1) muß der Arbeitnehmer dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften er Leistungsansprüche geltend macht, die erforderlichen Auskünfte über die Leistungen erteilen, die früher als Entschädigung für die betreffende Berufskrankheit festgestellt worden sind. Hält der Träger es für erforderlich, so kann er den Träger, welcher der betreffenden Person früher Leistungen gewährt hat, um Unterlagen über diese Leistungen ersuchen.

#### *Einreichung und Bearbeitung der Rentenanträge*

##### Artikel 56

(1) Beansprucht ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnender Arbeitnehmer oder Hinterbliebener eines Arbeitnehmers nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Rente oder eine Zulage zu einer Rente, so muß er seinen Antrag entweder bei dem zuständigen Träger oder bei dem Träger seines Wohnorts einreichen, der ihn dem zuständigen Träger übersendet. Artikel 31 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der zuständige Träger teilt seine Entscheidung dem Antragsteller unmittelbar mit; eine Abschrift übersendet er der Verbindungsstelle des Staates, in dem der Antragsteller wohnt.

#### *Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle*

##### Artikel 57

(1) Auf Ersuchen des zuständigen Trägers eines Mitgliedstaats veranlaßt der Träger des in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Wohnorts eine Kontrolle der Empfänger von Leistungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, und zwar unter den Voraussetzungen, welche die für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(2) Für die Anwendung des Absatzes (1) läßt der Träger des Wohnorts die ärztlichen Untersuchungen vornehmen, die für die Überprüfung einer Rente notwendig sind.

(3) Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung wird dem zuständigen Träger mitgeteilt; diesem steht es zu, eine Entscheidung zu treffen oder zu veranlassen.

(4) Der zuständige Träger behält das Recht, die betreffenden Personen durch einen Arzt seiner Wahl unter den in seinen eigenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen untersuchen zu lassen.

#### *Zahlung der Renten*

##### Artikel 58

Renten, die der Träger eines Mitgliedstaats Personen schuldet, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, werden nach Maßgabe der Artikel 41 bis 46 gezahlt.

#### Kapitel 4

#### Sterbegelder

#### **Anwendung des Artikels 32 der Verordnung**

##### Artikel 59

Beansprucht eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, so muß sie ihren Antrag bei dem zuständigen Träger einreichen. Artikel 31 Absatz (1) findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 60

(1) Um die Anwendung des Artikels 32 Absatz (1) der Verordnung und des Artikels 13 dieser Durchführungsverordnung beanspruchen zu können, hat der Antragsteller dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten berücksichtigt werden müssen, die nach den für den genannten Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem Träger oder den Trägern ausgestellt, welche die Krankenversicherung oder die Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchführen und bei denen der Verstorbene die zu berücksichtigenden Zeiten zurückgelegt hat. Kann die betreffende Person die Bescheinigung nicht vorlegen, so ersucht der zuständige Träger die genannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

#### Artikel 61

Das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldete Sterbegeld wird einem Berechtigten, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, entweder unmittelbar durch internationale Postanweisung oder durch Vermittlung des Trägers des Wohnorts des Berechtigten auf die Art und Weise gezahlt, welche die beteiligten Träger miteinander vereinbaren.

#### Kapitel 5

#### Arbeitslosigkeit

#### **Anwendung des Artikels 33 der Verordnung**

##### Artikel 62

Für die in Artikel 33 Absätze (2) und (3) der Verordnung vorgesehene Zusammenrechnung der Zeiten findet Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe (a) und Absatz (4) dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

##### Artikel 63

(1) Um Artikel 33 Absätze (1) bis (3) der Verordnung und die Artikel 13 und 62 dieser Durchführungsverordnung in Anspruch nehmen zu können, hat der Arbeitslose dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten herangezogen werden müssen, die nach den von dem genannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die in Absatz (1) genannte Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitslosen von dem Träger der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem er die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat, oder von einem anderen von der zuständigen Behörde dieses Staates bezeichneten Träger ausgestellt. Legt der Arbeitslose die Bescheinigung nicht vor, ersucht der zuständige Träger den genannten Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung, sofern nicht der zuständige Träger der Krankenversicherung bereits eine Bescheinigung nach Artikel 14 erhalten hat und eine Abschrift davon zur Verfügung stellen kann.

#### **Anwendung des Artikels 34 der Verordnung**

##### Artikel 64

Für die Berechnung der in Artikel 34 Absatz (1) der Verordnung vorgesehenen Leistung hat der Arbeitslose dem zuständigen Träger eine Bescheinigung vorzulegen, aus der insbesondere sein Beruf und die Beschäftigungen zu ersehen sind, die er vor seinem Wohnortswechsel während einer von der Verwaltungskommission zu bestimmenden Zeit ausgeübt hat. Artikel 63 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung findet entsprechende Anwendung.

## Artikel 65

Für die Anwendung des Artikels 34 Absatz (2) der Verordnung gilt Artikel 16 dieser Durchführungsverordnung. Die in Artikel 16 genannte Bescheinigung wird von dem Träger der Arbeitslosenversicherung oder einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Staates bezeichnet, in dem die Familienangehörigen wohnen.

## Anwendung des Artikels 35 der Verordnung

## Artikel 66

(1) Um den nach den Rechtsvorschriften des Staates seiner letzten Beschäftigung erworbenen Leistungsanspruch in dem Staat seines neuen Wohnorts zu behalten, hat der in Artikel 35 Absatz (1) der Verordnung bezeichnete Arbeitslose dem Träger seines neuen Wohnorts eine Bescheinigung vorzulegen, mit welcher der zuständige Träger genehmigt, daß er den Anspruch nach seinem Wohnortswechsel unter Berücksichtigung des Artikels 35 Absatz (2) der Verordnung behält. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere den Betrag der Leistung an, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren ist, und den Zeitraum, für den der Leistungsanspruch nach Artikel 35 Absatz (1) Buchstaben (a) bis (c) der Verordnung längstens gewährt bleibt.

(2) Die Bescheinigung soll nach Möglichkeit vor dem Wohnortswechsel ausgestellt werden. Legt der Arbeitslose die Bescheinigung nicht vor, so ersucht der Träger seines neuen Wohnorts den zuständigen Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung.

(3) Gibt der Träger des neuen Wohnorts des Arbeitslosen diesem ebenfalls die Genehmigung, den in Absatz (1) genannten Leistungsanspruch zu behalten, so hat dieser Träger den zuständigen Träger hiervon zu unterrichten und die Leistungen auf die in seinen eigenen Rechtsvorschriften vorgesehene Art und Weise zu gewähren, längstens jedoch für den in der genannten Bescheinigung angegebenen Zeitraum.

(4) Der zuständige Träger kann den Träger des Wohnorts jederzeit um Auskunft über die Verhältnisse des Berechtigten, insbesondere über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit und über die ihm angebotenen Beschäftigungen ersuchen.

## Kapitel 6

## Familienbeihilfen

## Anwendung des Artikels 39 der Verordnung

## Artikel 67

(1) Um den Artikel 39 der Verordnung in Anspruch nehmen zu können, hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die anzurechnenden Zeiten vorzulegen, soweit diese zur Vervollständigung der Zeiten herangezogen werden müssen, die nach den von dem genannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem Träger des Systems der Familienbeihilfen des Staates, in dem sie die anzurechnenden Zeiten zurückgelegt hat, oder von einem anderen Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde dieses Staates bezeichnet. Legt die betreffende Person die Bescheinigung nicht vor, ersucht der zuständige Träger den betreffenden Träger um Ausstellung und Übersendung der Bescheinigung. Hat die Person bereits eine Bescheinigung nach Artikel 14 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung vorgelegt, so hat der zuständige Träger sich an den Träger zu wenden, der diese Bescheinigung besitzt.

## Anwendung des Artikels 40 der Verordnung

## Artikel 68

(1) Um für seine in Artikel 40 Absätze (1) und (3) der Verordnung bezeichneten Kinder Familienbeihilfen zu erhalten, reicht der Arbeitnehmer, gegebenenfalls durch Vermittlung seines Arbeitgebers, bei dem zuständigen Träger einen Antrag ein.

(2) Um den in Artikel 40 Absatz (2) der Verordnung vorgesehenen Vergleich durchzuführen, erhält der zuständige Träger Auskünfte über die Höhe der nach den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die Kinder wohnen, zu gewährenden Familienbeihilfen, und zwar durch Vermittlung der Verwaltungskommission, die sich am Ende eines jeden Vierteljahres an die zuständige Behörde dieses Staates wendet, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Diese Auskünfte haben auf den Rechtsvorschriften zu beruhen, die am 15. Tag des letzten Monats des Vierteljahres gelten. Sie werden den zuständigen Trägern oder der von der zuständigen Behörde bezeichneten Einrichtung mitgeteilt und stellen die maßgebenden Vergleichsunterlagen für die Feststellung der im folgenden Vierteljahr zu zahlenden Familienbeihilfen dar.

(3) Die Höhe der für ein Kalendervierteljahr zu gewährenden Beihilfen bestimmt sich nach der Zahl und dem Alter der Kinder, welche die Voraussetzungen erfüllen, die am 15. Tag des letzten Monats des vorausgegangenen Vierteljahres vorgeschrieben sind.

(4) Der Arbeitnehmer hat zur Begründung seines Antrags eine Bescheinigung über den Stand seiner Familie vorzulegen, die von den für Standesangelegenheiten zuständigen Behörden des Staates erteilt wird, in dem die Kinder wohnen. Der Familienstand muß jährlich erneut bescheinigt werden; die Verwaltungskommission kann ein anderes Verfahren für den Nachweis des Familienstands festsetzen.

(5) Der Arbeitnehmer hat zur Begründung seines Antrags auch die erforderlichen Auskünfte über die Person zu geben, an welche die Familienbeihilfen in dem Staat des Wohnorts gezahlt werden sollen (Name, Vorname, genaue Anschrift).

(6) Der Arbeitnehmer hat, gegebenenfalls durch Vermittlung seines Arbeitgebers, den zuständigen Träger von jeder Änderung in den Verhältnissen seiner Kinder, die das Recht auf Familienbeihilfen berühren kann, sowie von jeder Änderung in der Zahl der Kinder, für welche Familienbeihilfen zu gewähren sind, und von jedem Wechsel des Wohnorts oder des Aufenthalts dieser Kinder zu unterrichten.

(7) Ist der zuständige Träger ein niederländischer Träger, so bestimmt sich abweichend von Absatz (3) die Höhe der für ein Kalendervierteljahr zu gewährenden Beihilfen nach der Zahl und dem Alter der Kinder, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen am ersten Tag des genannten Kalendervierteljahres erfüllen.

## Anwendung des Artikels 42 der Verordnung

## Artikel 69

(1) In den Fällen des Artikels 42 Absatz (1) der Verordnung wird der Betrag der Familienbeihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren sind, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften bestimmt.

(2) Als Betrag der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, gilt der Betrag, der für diese Kinder zu gewähren wäre, wenn die letzte Beschäftigung, die der Arbeitnehmer vor seinem Tode ausgeübt hat, am Wohnort der Kinder stattgefunden hätte.

(3) Als Betrag der Waisenrenten nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, gilt der nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) Satz 1 der Verordnung „zunächst“ bestimmte Betrag. Hat der verstorbene Arbeitnehmer keine Versicherungszeiten nach einer der genannten Rechtsvorschriften zurückgelegt, so wird der Zunächst-Betrag auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. In diesem Falle findet Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (c) der Verordnung keine Anwendung, und die unter diesem Buchstaben genannten Berechnungsgrundlagen werden auf die Art und Weise bestimmt, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(4) Beträge, die in Währungen anderer Staaten ausgedrückt sind, werden zu dem amtlichen Wechselkurs umgerechnet, der am Todestag des Arbeitnehmers gilt. Ändert sich dieser Kurs, so wird eine Berichtigung nur vorgenommen, wenn diese Änderung 10 vom Hundert übersteigt.

(5) Der Betrag der zu überweisenden Familienbeihilfen darf folgende Summe nicht überschreiten:

- (a) weder die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Waisenrenten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, dessen Träger diese Beihilfen zu zahlen hat, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Waisenrenten,
- (b) noch die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Waisenrenten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, in dem die Waisen wohnen, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Waisenrenten.

#### Artikel 70

(1) In den Fällen des Artikels 42 Absatz (2) der Verordnung wird der Betrag der Familienbeihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu gewähren sind, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften bestimmt.

(2) Als Betrag der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag, der zu gewähren wäre, wenn der Berechtigte nach den Rechtsvorschriften desselben Staates Anspruch auf eine Rente hätte.

(3) Als Betrag des Kinderzuschusses zu einer Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag, der sich aus der nach Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (b) Satz 1 der Verordnung „zunächst“ bestimmten Rente ergibt. Hat der Berechtigte nach diesen Rechtsvorschriften keine Versicherungszeiten zurückgelegt, so wird der Zunächst-Betrag auf Grund der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. In diesem Falle findet Artikel 28 Absatz (1) Buchstabe (c) der Verordnung keine Anwendung, und die unter diesem Buchstaben genannten Berechnungsgrundlagen werden auf die Art und Weise bestimmt, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(4) Als Betrag der Kinderzulage zu einer Rente für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Wohnort des Berechtigten befindet, gilt der Betrag der Kinderzulage, der gewährt würde, wenn die Rente nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zu zahlen wäre.

(5) Beträge, die in Währungen anderer Staaten ausgedrückt sind, werden zu dem amtlichen Wechselkurs umgerechnet, der am Tage der Feststellung der Rente gilt. Ändert sich dieser Kurs, so wird eine Berichtigung nur dann vorgenommen, wenn diese Änderung 10 vom Hundert übersteigt.

(6) Der Betrag der zu überweisenden Familienbeihilfen darf folgende Summe nicht überschreiten:

- (a) weder die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, dessen Träger diese Beihilfen zu zahlen hat, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten,
- (b) noch die Summe des Betrags der Familienbeihilfen und des Zunächst-Betrags der Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten, wobei diese Beträge nach den Rechtsvorschriften des Staates bestimmt werden, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, vermindert um die Summe der von beiden Seiten tatsächlich gezahlten Kinderzuschüsse oder Kinderzulagen zu den Renten.

#### Artikel 71

(1) Um in den Fällen des Artikels 42 Absätze (1) und (2) der Verordnung Familienbeihilfen zu erhalten, reicht die betreffende Person, gegebenenfalls durch Vermittlung des Arbeitgebers, bei dem zuständigen Träger einen Antrag ein.

(2) Artikel 68 Absatz (2) findet entsprechende Anwendung.

(3) Muß der zuständige Träger in den Fällen des Artikels 42 der Verordnung zur Feststellung des Anspruchs auf Familienbeihilfen den in Artikel 69 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung genannten Betrag der Waisenrente nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Kinder wohnen, oder den in Artikel 70 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung genannten Betrag des Kinderzuschusses oder der Kinderzulage berücksichtigen, so wendet er sich an den Träger des Wohnorts der Kinder oder an den Träger oder die Einrichtung, welche die zuständige Behörde bezeichnet oder bestimmt.

(4) In den Fällen des Artikels 42 Absätze (1) und (2) der Verordnung werden die zu gewährenden Familienbeihilfen gezahlt, als handele es sich im ersten Falle um Waisenrenten und im zweiten Falle um Teile der Rente, auf die der Berechtigte Anspruch hat. Die Artikel 41 bis 46 dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 72

Der Träger des Wohnorts oder der Träger oder die Einrichtung, welche die zuständige Behörde des Staates bezeichnet oder bestimmt, in dem sich der Wohnort der Kinder befindet, leisten dem zuständigen Träger Hilfe, wenn dieser gegen einen Arbeitnehmer, der zu Unrecht Familienbeihilfen bezogen hat, einen Erstattungsanspruch geltend machen will.

#### Kapitel 7

#### Finanzielle Bestimmungen

#### Anwendung des Artikels 23 der Verordnung

#### Artikel 73

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die nach Artikel 17 Absatz (3), Artikel 19 Absätze (1), (2) und (7) und Artikel 22 Absatz (6) letzter Satz der Verordnung Sachleistungen gewährt haben, die dadurch entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung dieser Träger ergeben.

(2) Ergeben sich die Aufwendungen für die in Absatz (1) genannten Leistungen nicht aus der Rechnungsführung des Trägers und besteht keine Vereinbarung nach Absatz (4), so werden die Aufwendungen pauschal festgesetzt. Wird dieses Verfahren in Anspruch genommen, so werden die Pauschbeträge einerseits nach der Zahl der ärztlichen Behandlungsfälle, der Krankheits- oder Mutterschaftsfälle, der Arbeitsunfähigkeitstage oder der Krankenhauspflege tage oder nach jeder anderen geeigneten Einheit und andererseits auf Grund der den verfügbaren Unterlagen entnommenen durchschnittlichen Kosten berechnet. Die Verwaltungskommission bestimmt die Grundlagen für die Berechnung der Pauschbeträge und setzt deren Höhe fest.

(3) Hat ein Träger Leistungen im Sinne von Absatz (1) gewährt, so dürfen für die Erstattung keine höheren Tarife berechnet werden, als für Sachleistungen an Arbeitnehmer gelten, die den von diesem Träger angewendeten Rechtsvorschriften unterstehen.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Art und Weise ermittelt werden; diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungskommission.

(5) Dieser Artikel findet auf die in Artikel 17 Absatz (6) und in Artikel 20 Absatz (4) Satz 2 vorgesehenen Erstattungen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 74

(1) Für die Anwendung des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung werden die Aufwendungen für Sachleistungen, die den in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen gewährt werden, für jedes Kalenderjahr pauschal berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Pauschbetrags werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familie mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl der in Betracht kommenden Familien vervielfältigt; die Berechnungsgrundlagen werden wie folgt bestimmt:

(a) Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familie werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, welche die Träger des betreffenden Staates sämtlichen Familienangehörigen der Versicherten gewährt haben, die den Rechtsvorschriften dieses Staates unterstehen, durch die durchschnittliche jährliche Zahl der Versicherten geteilt, die diesen Rechtsvorschriften unterstehen und Familienangehörige haben;

(b) die durchschnittliche jährliche Zahl der in Betracht kommenden Familien entspricht im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Arbeitnehmer, die bei den Trägern eines Mitgliedstaats versichert sind und deren Familienangehörige gegen die Träger des anderen Staates Anspruch auf Sachleistungen haben.

(3) Die Zahl der nach Absatz (2) in Betracht kommenden Familien wird auf Grund eines Verzeichnisses ermittelt, das der zuständige Träger oder eine andere von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bestimmte Einrichtung und der Träger des Wohnorts zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Zeiten führen, für welche die betreffenden Personen Leistungen nach Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung beanspruchen können. Das Verzeichnis wird auf Grund von Listen geführt, welche der Träger des Wohnorts dem zuständigen Träger in der Regel monatlich übermittelt; letzterer teilt seine etwaigen Bemerkungen dem in Artikel 78 Absatz (4) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Rechnungsprüferaus schuß mit.

(4) Die Verwaltungskommission setzt die Methoden und die weiteren Einzelheiten fest, nach denen die in den Absätzen (2) und (3) genannten Berechnungsgrundlagen zu bestimmen sind.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, daß die zu erstattenden Beträge auf andere Art und Weise ermittelt werden; dies gilt insbesondere für die auf den durchschnittlichen jährlichen Kosten je Familienangehörigen beruhenden Pauschbeträge und für die Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben. Diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungskommission.

(6) Als Aufwendungen für Sachleistungen an die in Artikel 22 Absatz (5) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen gelten die tatsächlichen Aufwendungen, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben, oder gegebenenfalls die Pauschbeträge, die an Hand geeigneter Unterlagen ermittelt werden. Artikel 73 Absätze (2), (3) und (4) dieser Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 75

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die nach Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Sachleistungen gewährt haben, die dadurch entstandenen Aufwendungen in voller Höhe.

(2) Die Aufwendungen werden für jedes Kalenderjahr pauschal ermittelt. Zur Ermittlung des Pauschbetrags werden die durchschnittlichen jährlichen Kosten je Rentenberechtigten mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl der in Betracht kommenden Rentenberechtigten vervielfältigt; die Berechnungsgrundlagen werden wie folgt bestimmt:

(a) Zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Kosten je Rentenberechtigten werden für jeden Mitgliedstaat die jährlichen Aufwendungen für alle Sachleistungen, welche die Träger des betreffenden Staates sämtlichen nach dessen Rechtsvorschriften zum Bezug von Renten berechtigten Personen und ihren Familienangehörigen gewährt haben, durch die durchschnittliche jährliche Zahl der Rentenberechtigten geteilt;

(b) die durchschnittliche jährliche Zahl der in Betracht kommenden Rentenberechtigten entspricht im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Rentenberechtigten im Sinne des Absatzes (1), die im Hoheitsgebiet eines der beiden Mitgliedstaaten wohnen, während der zuständige Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (3) der Verordnung gehen, seinen Sitz im Hoheitsgebiet des anderen Staates hat.

(3) Artikel 74 Absätze (3), (4) und (5) finden entsprechende Anwendung.

#### Anwendung des Artikels 29 Absatz (6) der Verordnung

#### Artikel 76

Für die Anwendung des Artikels 29 Absatz (6) der Verordnung gilt Artikel 73 dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

#### Gemeinsame Bestimmungen über Erstattungen

#### Artikel 77

Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, wie in Artikel 45 Absatz (2) der Verordnung vorgesehen, daß die in den Artikeln 73, 74 und 75 dieser Durchführungsverordnung bezeichneten Beträge zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten um einen bestimmten Hundertsatz erhöht werden.

## Artikel 78

(1) Die Verwaltungskommission schließt für jedes Kalenderjahr die in Anwendung der Artikel 23, 29 Absatz (6) und 37 der Verordnung entstandene Rechnung ab.

(2) Bei der Abrechnung zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten können Anträge auf Erstattung von Leistungen abgelehnt werden, die während eines mehr als zwei Jahre vor einem Antrag liegenden Kalenderjahres gewährt worden sind.

(3) Die Verwaltungskommission kann jede Prüfung vornehmen lassen, die sie für zweckdienlich hält, um die statistischen und Buchungsunterlagen, die bei der Aufstellung der Vorgänge für den in Absatz (1) vorgesehenen Rechnungsabschluß verwendet werden, und namentlich ihre Übereinstimmung mit den in diesem Kapitel festgelegten Regeln zu kontrollieren.

(4) Die Verwaltungskommission trifft die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen auf Grund des Berichtes eines Rechnungsprüferausschusses, der ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme vorlegt. Die Arbeitsweise und die Zusammensetzung dieses Ausschusses werden von der Verwaltungskommission geregelt.

## Artikel 79

(1) Die nach den Artikeln 23, 29 Absatz (6) und 37 der Verordnung zu erstattenden Beträge werden für alle zuständigen Träger eines Mitgliedstaats den anspruchsberechtigten Trägern eines anderen Mitgliedstaats durch Vermittlung der Verwaltungskommission oder der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestimmten Einrichtungen gezahlt, falls diese Behörden sich gemäß Artikel 43 Buchstabe (d) der Verordnung über eine unmittelbare Regelung geeinigt haben.

Im letzteren Falle teilen die Einrichtungen, welche die Erstattungen durchführen, der Verwaltungskommission die Höhe der erstatteten Beträge innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise mit, welche die Verwaltungskommission festsetzt.

(2) Werden die in diesem Kapitel vorgesehenen Erstattungen auf Grund der Aufwendungen ermittelt, die sich aus der Rechnungsführung der Träger ergeben, so sind sie für jedes Kalenderhalbjahr vorzunehmen, und zwar während des darauffolgenden Kalenderhalbjahres.

(3) Werden die in diesem Kapitel vorgesehenen Erstattungen auf Grund von Pauschbeträgen ermittelt, so sind sie für jedes Kalenderjahr vorzunehmen; in diesem Falle zahlen die zuständigen Träger am ersten Tage eines jeden Kalenderhalbjahres Vorschüsse; das Verfahren regelt die Verwaltungskommission.

(4) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Fristen für die Erstattung oder andere Verfahren in bezug auf Vorschüsse vereinbaren.

(5) Werden für die Erstattung Pauschbeträge festgesetzt, so sind die zu erstattenden Beträge zum Zwecke der Verrechnung in den Währungen der verschiedenen Staaten auszudrücken und zu dem amtlichen Wechselkurs umzurechnen, der am 31. Dezember des Jahres gilt, für das die Rechnung abgeschlossen wird. Die geschuldeten Salden werden nach dem Wechselkurs festgestellt, der für die Umrechnung angewendet worden ist.

(6) Die während eines Jahres geleisteten Zahlungen einschließlich der Vorschüsse werden in die Währung des Staates des Trägers umgerechnet, der die Zahlung erhalten hat, und zwar zu dem bei der Überweisung angewendeten Wechselkurs.

## Artikel 80

Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieses Kapitels, insbesondere des Artikels 74 Absatz (3) und der Bestimmungen, welche die Zusammenstellung der erforderlichen statistischen und Rechnungsunterlagen notwendig machen.

## Artikel 81

(1) Sind am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bestimmungen rechtsgültig, die dem gleichen Zweck dienen wie die in Artikel 23 Absatz (5) der Verordnung und Artikel 73 Absatz (4), Artikel 74 Absatz (5) und Absatz (6) letzter Satz und Artikel 75 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Regelungen, so bleiben sie anwendbar, soweit sie im Anhang 6 dieser Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

(2) Werden Bestimmungen, die demselben Zweck dienen wie die in Absatz (1) genannten, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung vereinbart, so sind sie, falls die Verwaltungskommission zustimmt, in den Anhang 6 dieser Durchführungsverordnung aufzunehmen.

*Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle*

## Artikel 82

Die Kosten für die zur Ausübung der verwaltungsmäßigen oder ärztlichen Kontrolle erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Beobachtungen, Reisen der Ärzte und verwaltungsmäßigen oder ärztlichen Erhebungen werden von dem Träger, der die Kontrolle durchführt, nach dem für ihn geltenden Tarif übernommen; sie werden ihm von dem Träger erstattet, der um die Kontrolle ersucht hat. Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können andere Begleichungsverfahren, insbesondere Pauschalerstattungen, oder auch Verzicht auf jegliche Erstattung vereinbaren.

## TITEL VI

**Verschiedene Bestimmungen**

## Artikel 83

Der Tag, an dem Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats eingereicht worden sind, gilt als Tag der Einreichung bei der Behörde, dem Träger oder der Einrichtung, die dafür zuständig sind.

## Artikel 84

(1) Hat ein Träger eines Mitgliedstaats einem Leistungsberechtigten einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann der Träger die zahlende Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Leistungsberechtigte wohnt, ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von den laufenden Zahlungen einzubehalten, auf die der Berechtigte Anspruch hat. Die zahlende Stelle überweist den einbehaltenen Betrag an den Träger, der das Ersuchen gestellt hat.

(2) Hat ein Mitgliedstaat einem Berechtigten Fürsorgeunterstützung während eines Zeitraums gewährt, für den dieser gemäß der Verordnung Anspruch auf Rente hat, so behält die zahlende Stelle nach Maßgabe der innerstaatlichen Bestimmungen auf Ersuchen und für Rechnung des Fürsorgeträgers die Rentenbeträge bis zur Höhe der gezahlten Fürsorgeunterstützung ein. Haben Familienangehörige des Berechtigten Fürsorgeunterstützung erhalten, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung für die Ansprüche, die ihm in bezug auf diese Familienangehörigen zustehen.

## Artikel 85

Treffen die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten zweiseitige Vereinbarungen zur Anwendung der Artikel 51 und 52 der Verordnung, so teilen sie diese binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten der Verwaltungskommission mit. Für diese Anzeige findet Artikel 5 Absatz (2) letzter Satz dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

## Artikel 86

Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten teilen der Verwaltungskommission innerhalb der Fristen und auf die Art und Weise, welche die Kommission festsetzt, die Aufwendungen mit, die ihren Trägern für Geldleistungen an Berechtigte oder zugunsten von Personen erwachsen sind, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder sich dort aufhalten.

## Artikel 87

Vorschläge zur Änderung der Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, welche die

Verwaltungskommission gemäß Artikel 43 Buchstabe (f) der Verordnung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterbreitet, werden von dieser Kommission der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mitgeteilt.

## Artikel 88

(1) Der Artikel 56 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; ihre Artikel 43 und 44 treten jedoch am dritten Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.“

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft; Absatz (1) dieses Artikels tritt jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GESCHEHEN zu Brüssel am 3. Dezember 1958.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
L. Erhard

ANHANG 1

„Zuständige Behörden“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (d) der Verordnung

Belgien

Ministre du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
(Minister für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel)

Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

Frankreich

Ministre du travail, Paris  
(Arbeitsminister).

Ministre de l'agriculture, Paris  
(Minister für Landwirtschaft).

Ministre chargé de l'Algérie, Paris  
(Minister für algerische Angelegenheiten).

Italien

Ministro del Lavoro e della Previdenza sociale, Roma  
(Minister für Arbeit und Soziale Vorsorge, Rom).

Luxemburg

Ministre du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg  
(Minister für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxemburg).

Niederlande

Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid, Den Haag  
(Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit).

ANHANG 2

„Zuständige Träger“, die auf Grund des Artikels 1 Buchstabe (f) Ziffern (i) und (ii) der Verordnung bezeichnet oder bestimmt worden sind

Belgien

*I. Krankheit; Mutterschaft (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter)*

- a) Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 14 und 16 bis 19 dieser Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtung (Société mutuelle — Gegenseitigkeitsverein — oder: Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité — Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.

- b) Im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verordnung und der Artikel 20, 21, 22, 24, 26, 73, 75 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

*II. Invalidität*

- a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter):  
Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).
- b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:  
Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

*III. Alter; Tod (Renten)*

- a) Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).
- b) Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles  
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel).
- c) Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

*IV. Arbeitsunfälle*

Der Arbeitgeber oder der an seine Stelle tretende Versicherer; jedoch bei Anträgen auf eine Rentenzulage zu einer Rente: Caisse de prévoyance et de secours en faveur des victimes d'accidents du travail, Bruxelles (Vorsorge- und Unterstützungskasse für Opfer von Arbeitsunfällen, Brüssel).

*V. Berufskrankheiten*

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles (Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

*VI. Sterbegeld*

## a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel),

oder, bei Anwendung des Artikels 60 dieser Durchführungsverordnung:

die Versicherungseinrichtung (Société mutuelle — Gegenseitigkeitsverein — oder: Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité — Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.

## b) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten):

Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles  
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel).

Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

## c) Arbeitsunfälle:

Der Arbeitgeber oder der an seine Stelle tretende Versicherer.

## d) Berufskrankheiten:

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles  
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

*VII. Arbeitslosigkeit*

Office national du placement et du chômage, Bruxelles  
(Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Brüssel).

*VIII. Familienbeihilfen*

Caisse de compensation pour allocations familiales (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen), welcher der Arbeitnehmer angehört.

## Bundesrepublik Deutschland

*I. Krankenversicherung*

Im Sinne des Artikels 22 Absatz (3) der Verordnung:

- a) der Träger der Krankenversicherung, dem der Rentenberechtigte angehört;
- b) falls der Rentenberechtigte keinem Träger der Krankenversicherung angehört, die Allgemeine Ortskrankenkasse, Bad Godesberg.

*II. Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten*

Soweit nicht Abschnitt III etwas anderes bestimmt, sind für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen die nachstehend genannten Träger zuständig.

— A —

Ist der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden, so sind folgende Träger zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,
  - a) die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, falls der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an diese oder an die Bundesbahnversicherungsanstalt entrichtet worden ist;
  - b) in allen anderen Fällen: die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken;
2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,
  - a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;
  - b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

- c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;
- d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;
- e) die Seekasse, Hamburg, oder die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt/M., je nachdem, an welchen dieser Träger der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag entrichtet worden ist, und ohne Rücksicht darauf, nach den Rechtsvorschriften welches anderen Mitgliedstaats zuletzt Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind.

— B —

Ist der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden, so sind folgende Träger zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,  
die Landesversicherungsanstalt Saarland, Saarbrücken;
2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,  
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

### III. Knappschaftliche Rentenversicherung

Hat der Versicherte zuletzt Beiträge zur deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung oder zu einem entsprechenden System eines anderen Mitgliedstaats entrichtet, oder hat er in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung die Wartezeit für Bergmannsrenten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bei Berücksichtigung des Artikels 27 der Verordnung erfüllt oder gilt diese Wartezeit als erfüllt, so sind für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen die folgenden Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig:

1. Wenn der Versicherte im Saarland wohnt,  
die Saarknappschaft, Saarbrücken;
2. wenn der Versicherte außerhalb des Saarlandes wohnt,
  - a) die Aachener Knappschaft, Aachen, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen oder der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;
  - b) die Ruhrknappschaft, Bochum, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;
  - c) die Brühler Knappschaft, Köln, falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

### Frankreich<sup>(1)</sup>

#### I. Mutterland

#### A. Allgemeines System

1. Krankheit: Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).
2. Mutterschaft: Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).
3. Invalidität: Caisse régionale de sécurité sociale  
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit).
4. Alter: Caisse régionale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés  
(Regionalkasse für die Altersversicherung der Arbeitnehmer).
5. Tod: Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).
6. Arbeitsunfälle:
  - a) Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit:  
Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit).
  - b) Dauernde Erwerbsunfähigkeit:  
— Renten:  
— Caisse régionale de sécurité sociale  
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit)  
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),  
— der Arbeitgeber oder der an dessen Stelle tretende Versicherer (für Unfälle vor dem 1. 1. 1947);

<sup>(1)</sup> Ist zweifelhaft, welcher Träger zuständig ist, wende man sich an das Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants Paris (Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

- Rentenerhöhungen:
  - Caisse régionale de sécurité sociale  
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit)  
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),
  - Caisse des dépôts et consignations  
(Depositenkasse)  
(für Unfälle vor dem 1. 1. 1947).

7. *Familienbeihilfen:* Caisse d'allocations familiales  
(Kasse für Familienbeihilfen).
8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre  
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

#### B. System für die Landwirtschaft

1. *Krankheit:* Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles  
(Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).
2. *Mutterschaft:* Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles  
(Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).
3. *Invalidität:* Caisse centrale de secours mutuels agricoles  
(Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft).
4. *Alter:* Caisse centrale de secours mutuels agricoles  
(Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft).
5. *Tod:* (Sterbegeld): Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles  
(Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).
6. *Arbeitsunfälle:* Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung;  
handelt es sich jedoch um Rentenerhöhungen, so ist die Caisse des dépôts et  
consignations — Depositenkasse — zuständig.
7. *Familienbeihilfen:* Caisse mutuelle d'allocations familiales agricoles  
(Gegenseitigkeitskasse für Familienbeihilfen in der Landwirtschaft).
8. *Arbeitslosigkeit:* Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre  
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

#### C. System für den Bergbau

1. *Krankheit:* Société de secours minière  
(Knappschaftsverein).
2. *Mutterschaft:* Société de secours minière  
(Knappschaftsverein).
3. *Invalidität:* Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines  
(Zentralknappschaft).
4. *Alter:* Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines  
(Zentralknappschaft).
5. *Tod:*
  - a) Sterbegeld: Société de secours minière  
(Knappschaftsverein),
  - b) Hinterbliebenenrenten:  
Caisse autonome nationale de la sécurité sociale dans les mines  
(Zentralknappschaft).
6. *Arbeitsunfälle:*
  - a) *Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit:*  
Société de secours minière  
(Knappschaftsverein).
  - b) *Dauernde Erwerbsunfähigkeit:*
    - Renten:
      - Union régionale des sociétés de secours minières  
(Regionalknappschaft)  
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),
      - der Arbeitgeber oder der an dessen Stelle tretende Versicherer  
(für Unfälle vor dem 1. 1. 1947);
    - Rentenerhöhungen:
      - Union régionale des sociétés de secours minières  
(Regionalknappschaft)  
(für Unfälle seit dem 1. 1. 1947),
      - Caisse des dépôts et consignations  
(Depositenkasse)  
(für Unfälle vor dem 1. 1. 1947).

7. *Familienbeihilfen*: Union régionale des sociétés de secours minières (Regionalknappschaft).  
 8. *Arbeitslosigkeit*: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

## II. Algerien

## A. Allgemeines System

1. *Krankheit*  
 2. *Mutterschaft*  
 3. *Invalidity* } Caisse d'assurances sociales (Sozialversicherungskasse) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.  
 4. *Alter*: Caisse algérienne d'assurance-vieillesse (Algerische Kasse für Altersversicherung).  
 5. *Tod*: Caisse d'assurances sociales (Sozialversicherungskasse) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.  
 6. *Arbeitsunfälle*: Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).  
 7. *Familienbeihilfen*: Caisse d'allocations familiales (Kasse für Familienbeihilfen) oder Caisse sociale (Sozialkasse) — je nach dem Beruf.  
 8. *Arbeitslosigkeit*: Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

## B. System für die Landwirtschaft (keine Familienbeihilfen)

1. *Sozialversicherung*: Alle Risiken: Caisse régionale mutuelle d'assurances sociales agricoles (Regionale Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft).  
 2. *Arbeitsunfälle*: Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).

## C. System für den Bergbau

1. *Arbeitsunfälle*: Der Arbeitgeber oder die an dessen Stelle tretende Versicherungseinrichtung (es sei denn, daß es sich um Rentenerhöhungen handelt; zuständiger Träger ist in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations [Depositenkasse]).  
 2. *Krankheit; Mutterschaft*: Société de secours minière d'Algérie (Knappschaftsverein für Algerien).  
 3. *Alle anderen Risiken*: Caisse autonome de retraite et de prévoyance du personnel des mines d'Algérie (Algerische Altersversorgungs- und Vorsorgekasse für das Bergwerkpersonal).

## III. Überseeische Departements

(Ein einziges System; keine Leistungen an beschäftigungslose Arbeitnehmer)

- Alle Risiken*: Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für Soziale Sicherheit) (außer für die Rentenerhöhungen, die für vor dem 1. Januar 1952 in den überseeischen Departements eingetretene Arbeitsunfälle gezahlt werden; zuständige Einrichtung ist in diesem Falle die Direction départementale de l'enregistrement).

## Italien

I. *Krankheit; Mutterschaft*

- a) Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 14 und 16 bis 23 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale (die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie (die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma (Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma (Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma  
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom),

oder

Cassa Nazionale Malattie Impiegati Linee Aeree Civili, Roma  
(Nationale Krankenkasse für Angestellte der zivilen Luftfahrtunternehmen, Rom),

oder

Cassa Nazionale Malattie Operai Gente dell'Aria, Roma  
(Nationale Krankenkasse für Arbeiter in der Luftfahrt, Rom),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Trento, Trento  
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Trient, Trient),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Bolzano, Bolzano  
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Bozen, Bozen),

oder

Casse Mutue Aziendali  
(Gegenseitigkeitskassen der Unternehmen);

- b) im Sinne der Artikel 22 und 23 der Verordnung und der Artikel 24, 26, 73, 75 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma  
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom),

oder

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma  
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma  
(Nationale Fürsorgekasse für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, Rom),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma  
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

## II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma  
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

## III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma  
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma  
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom).

## IV. Sterbegeld

Die unter den Ziffern I bis III für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten genannten Träger je nach Sachlage.

## V. Arbeitslosigkeit

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

**VI. Familienbeihilfen**

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

**Luxemburg**

**I. Krankheit; Mutterschaft**

a) Die Krankenkasse, welcher der Arbeitnehmer auf Grund seiner Beschäftigung angehört oder der er zuletzt angehört hat;

b) im Sinne des Artikels 22 Absatz (3) der Verordnung: der oder die zur Rentenzahlung verpflichteten Träger im Verhältnis der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten.

**II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)**

a) Wenn es sich um Angestellte einschließlich der technischen Angestellten von Untertage-Bergwerken handelt, Caisse de pension des employés privés, Luxembourg (Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg);

b) in allen anderen Fällen:

Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg  
(Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg).

**III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

a) Wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt, Association d'assurance contre les accidents, Section agricole, Luxembourg (Unfallversicherungsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Abteilung, Luxemburg);

b) in allen anderen Fällen:

Association d'assurance contre les accidents, Section industrielle, Luxembourg  
(Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung, Luxemburg).

**IV. Arbeitslosigkeit**

Office national du travail, Luxembourg  
(Landesarbeitsamt, Luxemburg).

**V. Familienbeihilfen**

a) Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par l'Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxemburg), wenn es sich um dort versicherte Personen handelt;

b) Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par la Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg (Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Rentenkasse für Privatangestellte, Luxemburg), in allen anderen Fällen.

**VI. Sterbegeld**

Die unter Ziffer I Buchstabe a) und den Ziffern II und III genannten Träger, je nach dem System, dessen Leistung in Betracht kommt.

**Niederlande**

**I. Krankheit; Mutterschaft**

Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:

die „Algemene Ziekenfondsen“  
(Allgemeinen Krankenkassen),

für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:

die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen).

**II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)**

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).

**III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank),

oder

die „Bedrijfsverenigingen Land- en Tuinbouwongevallenwet 1922“

(Berufsvereinigungen auf Grund des Gesetzes von 1922 über Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau).

IV. *Arbeitslosigkeit*

Die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen)

V. *Familienbeihilfen*

Für Arbeitnehmer:

die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen).

Für Rentenberechtigte:

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).

## ANHANG 3

„Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“, die auf Grund  
des Artikels 1 Buchstabe (i) Ziffer (ii) der Verordnung bezeichnet worden sind

## Belgien

## I. Träger des Wohnorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*

- a) Im Sinne der Artikel 20 und 22 der Verordnung und der Artikel 22 und 24 sowie des Artikels 25 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:  
die Versicherungseinrichtung, Société mutuelle (Gegenseitigkeitsverein) oder Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité (Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung), welcher der Arbeitnehmer angehört.
- b) Im Sinne der Artikel 16 und 23, des Artikels 25 Absätze (2) bis (4) und des Artikels 26 dieser Durchführungsverordnung:  
Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).
- c) Im Sinne der Artikel 17 und 19 der Verordnung und der Artikel 15 und 21 dieser Durchführungsverordnung:  
Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité  
(Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung).

2. *Invalidität*

- a) Allgemeine Invalidität (Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter):  
Caisse nationale d'invalidité, Bruxelles — Zentrale Invaliditätskasse, Brüssel — (für die Anwendung des Artikels 30 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung),  
oder  
Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung — (für die Anwendung des Artikels 31 Buchstabe (d) und des Artikels 37 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung).
- b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:  
Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

3. *Alter; Tod (Renten)*

- a) Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel),
- b) Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles  
(Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel),
- c) Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
(Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).

4. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

- a) Arbeitsunfälle:  
Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskasse der Krankenversicherung.
- b) Berufskrankheiten:  
Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles  
(Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

5. *Sterbegeld*

- a) Kranken- und Invaliditätsversicherung:  
Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

- b) **Versicherung für den Fall des Alters und des Todes (Renten):**  
 Arbeiter: Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
 (Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel),  
 Angestellte: Caisse nationale des pensions pour employés, Bruxelles  
 (Zentrale Rentenkasse für Angestellte, Brüssel),  
 Bergarbeiter: Fonds national de retraite des ouvriers mineurs, Bruxelles  
 (Zentralkasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter, Brüssel).
- c) **Arbeitsunfälle:**  
 Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung.
- d) **Berufskrankheiten:**  
 Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles  
 (Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).
6. **Arbeitslosigkeit**  
 Office national du placement et du chômage, Bruxelles  
 (Zentralanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Brüssel).
7. **Familienbeihilfen**  
 Caisse nationale de compensation pour allocations familiales, Bruxelles  
 (Zentrale Ausgleichskasse für Familienbeihilfen, Brüssel).

## II. Träger des Aufenthaltsorts

### Krankheit; Mutterschaft

Office régional de la Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité  
 (Regionalamt der Hilfskasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung).

### Arbeitsunfälle

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles (Zentralkasse der Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel), durch Vermittlung der Regionalämter der Hilfskassen der Kranken- und Invaliditätsversicherung.

### Berufskrankheiten

Fonds de prévoyance en faveur des victimes de maladies professionnelles, Bruxelles  
 (Vorsorgekasse für die Opfer von Berufskrankheiten, Brüssel).

## Bundesrepublik Deutschland

### I. Krankenversicherung

- a) Die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse oder Kreisversicherungsanstalt; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.
- b) Bei Anwendung des Artikels 20 der Verordnung und des Artikels 22 dieser Durchführungsverordnung der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, oder, wenn ein solcher Träger nicht besteht, der unter Buchstabe a) genannte Träger.

### II. Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Für Sachleistungen und für Geldleistungen mit Ausnahme der Renten, des Pflegegeldes und des Sterbegeldes sowie im Falle des Artikels 49 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung: die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse oder Kreisversicherungsanstalt; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.
- b) Für Renten, Pflegegeld und Sterbegeld sowie bei Anwendung des Artikels 57 Absätze (1) und (2) dieser Durchführungsverordnung:  
 der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft, Bonn.

### III. Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

Das für den Wohnort zuständige Arbeitsamt.

### IV. Kindergeld

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

## Frankreich

### I. Mutterland

#### A. Alle Risiken mit Ausnahme der Arbeitslosigkeit und der Familienleistungen

1. Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsverordnung ist, soweit nicht Nr. 2 etwas anderes bestimmt, die für den Wohnort zuständige Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit) des Wohnorts.

2. Bei Anwendung nachstehender Artikel dieser Durchführungsverordnung ist Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts:

Artikel 25:

- Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit), in bezug auf das allgemeine System;
- Caisse mutuelle d'assurance sociales agricoles (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft), in bezug auf das System für die Landwirtschaft;
- Société de secours minière (Knappschaftsverein), in bezug auf das System für den Bergbau.

Artikel 26 (Träger des Wohnorts):

- Caisse primaire de sécurité sociale (Ortskasse der Sozialen Sicherheit), in bezug auf das allgemeine System;
- Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles (Gegenseitigkeitskasse der Sozialversicherung für die Landwirtschaft), in bezug auf das System für die Landwirtschaft;
- Société de secours minière (Knappschaftsverein), in bezug auf das System für den Bergbau.

Artikel 30:

Wenn es sich um Invaliditätsrenten handelt:

- Caisse régionale de sécurité sociale (Regionalkasse der Sozialen Sicherheit), für das allgemeine System;
- Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), für das System für die Landwirtschaft;
- Caisse autonome nationale de sécurité sociale, Paris (Zentralknappschaft), für das System für den Bergbau.

Wenn es sich um Altersrenten handelt:

- Caisse régionale d'assurance vieillesse (Regionalkasse der Altersversicherung), für das allgemeine System;
- Caisse centrale de secours mutuels agricoles, Paris (Zentralkasse der Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft), für das System für die Landwirtschaft;
- Caisse autonome nationale de sécurité sociale pour le régime minier, Paris (Zentralknappschaft), für das System für den Bergbau.

Artikel 37:

siehe Artikel 30 (Alter).

Artikel 56:

Caisse régionale de sécurité sociale  
(Regionalkasse der Sozialen Sicherheit).

Artikel 61:

Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit)  
des Wohnorts.

Artikel 71 Absatz (3):

Caisse d'allocations familiales  
(Familienbeihilfenkasse).

Artikel 72:

Caisse d'allocations familiales  
(Familienbeihilfenkasse).

## B. Arbeitslosigkeit

### 1. Verordnung (Artikel 35 bis 37):

Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre  
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

### 2. Durchführungsverordnung (Artikel 66):

Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts ist die Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte.

## C. Familienleistungen

Bei Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung ist Träger des Wohnorts die Familienbeihilfenkasse, die für den Wohnort zuständig ist.

## II. Algerien

Alle Risiken mit Ausnahme der Arbeitslosigkeit:

Caisse de coordination de sécurité sociale  
(Koordinierungskasse der Sozialen Sicherheit).

**Arbeitslosigkeit:**

Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre  
(Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte).

**III. Überseeische Departements**

Caisse générale de sécurité sociale  
(Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit).

**Italien****I. Krankheit; Mutterschaft**

a) Im Sinne der Artikel 17, 19 und 20 der Verordnung und der Artikel 15, 16, 21, 22 und 23 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(die Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma  
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom) (1),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma  
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale Malattie Impiegati Linee Aeree Civili, Roma  
(Nationale Krankenkasse für Angestellte der zivilen Luftfahrtunternehmen, Rom) (1),

oder

Cassa Nazionale Malattie Operai Gente dell'Aria, Roma  
(Nationale Krankenkasse für Arbeiter in der Luftfahrt, Rom) (1),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Trento, Trento  
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Trient, Trient) (1),

oder

Cassa Mutua Provinciale di Bolzano, Bolzano  
(Gegenseitigkeitskasse der Provinz Bozen, Bozen) (1),

oder

Casse Mutue Aziendali  
(Gegenseitigkeitskassen der Unternehmen),

b) Im Sinne des Artikels 22 der Verordnung und der Artikel 24 bis 26 dieser Durchführungsverordnung:

bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung),

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma  
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

**II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)**

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale Previdenza Dirigenti Aziende Industriali, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt für leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen, Rom),

(1) Auch im Sinne des Artikels 65 dieser Durchführungsverordnung.

oder

Ente Nazionale Previdenza e Assistenza Lavoratori dello Spettacolo, Roma  
(Nationale Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnen-Arbeitnehmer, Rom),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

### III. Arbeitsunfälle; Berufskrankheiten

#### a) Im Sinne des Artikels 53 dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

#### b) Im übrigen:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma  
(Nationale Anstalt für Unfallversicherung, Rom),

oder

Cassa Nazionale di Assistenza per gli Impiegati Agricoli e Forestali, Roma  
(Nationale Fürsorgekasse für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Rom).

### IV. Sterbegeld

Die unter den Ziffern I bis III für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten genannten Träger.

### V. Arbeitslosigkeit

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

### VI. Familienbeihilfen

Im Sinne des Artikels 72 dieser Durchführungsverordnung:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge),

oder

Istituto Nazionale di Previdenza per i Giornalisti italiani „G. Amendola“, Roma  
(Nationale Vorsorgeanstalt „G. Amendola“ für italienische Journalisten, Rom).

## Luxemburg

### I. Krankheit; Mutterschaft

- a) Im Sinne des Artikels 19 und des Artikels 22 Absätze (2), (5) und (6) der Verordnung: Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse), die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist.
- b) Im Sinne des Artikels 20 der Verordnung: Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse), die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist, oder Caisse de maladie des employés privés (Krankenkasse für Privatangestellte), je nach der Beschäftigungsart des Versicherten.
- c) Im Sinne des Artikels 22 Absatz (1) der Verordnung: Caisse de maladie (Krankenkasse), die nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für die luxemburgische Teilrente zuständig ist.

### II. Invalidität; Alter; Tod (Renten)

- a) Wenn es sich um Angestellte einschließlich der technischen Angestellten von Untertage-Bergwerken handelt,  
Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg  
(Rentenkasse für Privatangestellte, Luxembourg).
- b) In allen anderen Fällen:  
Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg  
(Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxembourg).

### III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt:  
Association d'assurance contre les accidents, Section agricole, Luxembourg  
(Unfallversicherungsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Abteilung, Luxembourg).
- b) In allen anderen Fällen:  
Association d'assurance contre les accidents, Section industrielle, Luxembourg  
(Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung, Luxembourg).

### IV. Arbeitslosigkeit

Office national du travail, Luxembourg  
(Landesarbeitsamt, Luxembourg).

Niederlande

I. Träger des Wohnorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*  
Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:  
die „Algemene Ziekenfondsen“  
(Allgemeine Krankenkassen).  
Für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:  
die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen).
2. *Invalidität; Alter; Tod (Renten)*  
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).
3. *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*  
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank),  

oder

die „Bedrijfsverenigingen Land- en Tuinbouwongevallenwet 1922“  
(Berufsvereinigungen auf Grund des Gesetzes von 1922 über Unfälle in Landwirtschaft und Gartenbau).
4. *Arbeitslosigkeit*  
Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging, Amsterdam  
(Neue Allgemeine Berufsvereinigung).
5. *Familienbeihilfen*  
Für Arbeitnehmer:  
die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen).  
Für Rentenberechtigte:  
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).

II. Träger des Aufenthaltsorts

1. *Krankheit; Mutterschaft*  
Für Sachleistungen und Entbindungsbeihilfen:  
die „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“, Utrecht  
(Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit),  

oder

die „Algemene Ziekenfondsen“  
(Allgemeine Krankenkassen).  
Für Geldleistungen mit Ausnahme der Entbindungsbeihilfen:  
die „Bedrijfsverenigingen“  
(Berufsvereinigungen).
2. *Invalidität; Alter; Tod (Renten); Arbeitsunfälle; Berufskrankheiten; Arbeitslosigkeit; Familienbeihilfen*  
Siehe Teil I.

ANHANG 4

„Verbindungsstellen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung

Belgien

Ministère du travail et de la prévoyance sociale, Bruxelles  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Brüssel).

Bundesrepublik Deutschland

- I. *Krankenversicherung*  
Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.
- II. *Unfallversicherung*  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.
- III. *Rentenversicherung der Arbeiter*  
Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt a. M.
- IV. *Rentenversicherung der Angestellten*  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.
- V. *Knappschaftliche Rentenversicherung*  
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum.

**VI. Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung**

Landesversicherungsanstalt Saarland — Abteilung hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung —, Saarbrücken.

**VII. Familienbeihilfen**

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

**Frankreich**

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris  
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

**Italien****I. Krankheit; Mutterschaft**

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie, Roma  
(Nationale Anstalt für Krankenversicherung, Rom).

**II. Invalidität; Alter; Tod; Arbeitslosigkeit; Tuberkuloseversicherung; Familienbeihilfen**

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma  
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom).

**III. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma  
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom).

**Luxemburg**

Für die Anwendung des Artikels 41 der Durchführungsverordnung die Träger, die für Leistungen gleicher Art im Staat des Wohnorts zuständig sind (siehe Anhang 2).

In allen anderen Fällen Ministère du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg (Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxemburg).

**Niederlande****I. Im Sinne des Artikels 3 dieser Durchführungsverordnung:**

a) für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie für Entbindungsbeihilfen:

Ziekenfondsraad, Amsterdam  
(Krankenkassenrat);

b) für die sonstigen Leistungen:

Sociale Verzekeringsraad, Den Haag  
(Sozialversicherungsrat).

**II. Im Sinne der Artikel 28, 41 Absatz (1), Artikel 42 und 56 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:**

Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).

**ANHANG 5**

Die von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger oder bestimmten Einrichtungen

**Belgien**

a) Im Sinne des Artikels 13 der Verordnung und der Artikel 11 und 12 dieser Durchführungsverordnung:

Office national de sécurité sociale, Bruxelles  
(Zentrale Anstalt für Soziale Sicherheit, Brüssel).

b) Im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung:

Fonds national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles  
(Zentralkasse für Kranken- und Invaliditätsversicherung, Brüssel).

c) Im Sinne der Artikel 68 und 72 dieser Durchführungsverordnung:

Caisse nationale de compensation pour allocations familiales, Bruxelles  
(Zentrale Ausgleichskasse für Familienbeihilfen, Brüssel).

**Bundesrepublik Deutschland**

a) Im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung:

die Krankenkasse, welcher der Arbeitnehmer angehört.

b) Im Sinne des Artikels 12 dieser Durchführungsverordnung:

Allgemeine Ortskrankenkasse, Bonn.

c) Im Sinne der Artikel 21, 24, 74 und 79 dieser Durchführungsverordnung:

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

- d) Im Sinne der Artikel 68, 71 und 72 dieser Durchführungsverordnung:  
Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

Frankreich

- a) Im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung:

Mutterland:

Allgemeines System: Caisse primaire de sécurité sociale  
(Ortskasse der Sozialen Sicherheit),  
für die Landwirtschaft: Caisse mutuelle d'assurances sociales agricoles  
(Gegenseitigkeitskasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung),  
für den Bergbau: Société de secours minière  
(Knappschaftsverein).

Algerien:

Caisse de coordination de sécurité sociale  
(Koordinierungskasse der Sozialen Sicherheit).

Überseeische Departments:

Caisse générale de sécurité sociale  
(Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit).

- b) Im Sinne des Artikels 12 Absätze (4) und (5) dieser Durchführungsverordnung:  
Caisse primaire centrale de sécurité sociale de la région parisienne  
(Örtliche Zentralkasse der Sozialen Sicherheit für den Pariser Raum).

- c) Im Sinne des Artikels 21 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:  
Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris  
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

- d) Im Sinne des Artikels 24 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:  
Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris  
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

- e) Im Sinne des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:  
Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants, Paris  
(Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer).

Italien

- a) Im Sinne des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung:  
Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale, Roma  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Vorsorge, Rom).

- b) Im Sinne der Artikel 11, 12, 63 und 67 dieser Durchführungsverordnung:  
Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

- c) Im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung:  
bei Tuberkulose:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge);

bei anderen Krankheiten:

Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

- d) Im Sinne des Artikels 68 Absatz (2) und des Artikels 71 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:  
Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale della Previdenza sociale  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Soziale Vorsorge).

- e) Im Sinne des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:  
Le sedi provinciali dell'Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie  
(Provinzialstellen der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung).

- f) Im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:  
bei Tuberkulose und Arbeitslosigkeit:

Istituto Nazionale della Previdenza sociale, Roma  
(Nationale Anstalt für Soziale Vorsorge, Rom);

bei anderen Krankheiten als Tuberkulose:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le malattie, Roma  
(Nationale Anstalt für Krankenversicherung, Rom);

bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, Roma  
(Nationale Anstalt für Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Rom).

## Luxemburg

- a) Im Sinne der Artikel 11 und 12 dieser Durchführungsverordnung:  
Ministère du travail et de la sécurité sociale, Luxembourg  
(Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, Luxembourg).
- b) Im Sinne des Artikels 21 dieser Durchführungsverordnung:  
Inspection des institutions sociales, Luxembourg  
(Inspektion der Sozialen Einrichtungen, Luxembourg).
- c) Im Sinne des Artikels 24 dieser Durchführungsverordnung:  
Inspection des institutions sociales, Luxembourg  
(Inspektion der Sozialen Einrichtungen, Luxembourg),  
Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg  
(Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxembourg),  
oder  
Caisse de pensions des employés privés, Luxembourg  
(Rentenkasse für Privatangestellte, Luxembourg).
- d) Im Sinne des Artikels 63 dieser Durchführungsverordnung:  
Office national du travail, Luxembourg  
(Landesarbeitsamt, Luxembourg).
- e) Im Sinne des Artikels 65 dieser Durchführungsverordnung:  
Caisse régionale de maladie (Regionalkrankenkasse) des Wohnorts der Familienangehörigen.
- f) Im Sinne des Artikels 71 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:  
die unter II und III des Anhangs 2 genannten Träger.
- g) Im Sinne des Artikels 72 dieser Durchführungsverordnung:  
Caisse de compensation pour allocations familiales gérée par l'Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité, Luxembourg  
(Ausgleichskasse für Familienbeihilfen bei der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, Luxembourg).

## Niederlande

- a) Im Sinne des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5) und des Artikels 68 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:  
Sociale Verzekeringsraad, Den Haag  
(Sozialversicherungsrat).
- b) Im Sinne des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1) und des Artikels 74 Absatz (3) dieser Durchführungsverordnung:  
Ziekenfondsraad, Amsterdam  
(Krankenkassenrat).
- c) Im Sinne des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d) und des Artikels 53 dieser Durchführungsverordnung:  
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank).
- d) Im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung:  
(i) bei Krankheit:  
Ziekenfondsraad, Amsterdam  
(Krankenkassenrat);  
(ii) bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:  
Sociale Verzekeringsbank, Amsterdam  
(Sozialversicherungsbank);  
(iii) bei Arbeitslosigkeit:  
Algemeen Werkloosheidsfonds, Den Haag  
(Allgemeine Arbeitslosigkeits-Kasse).

## ANHANG 6

Bestimmungen im Sinne des Artikels 6 Absatz (2), des Artikels 12 Absatz (7)  
sowie der Artikel 41 und 81 dieser Durchführungsverordnung

Belgien — Bundesrepublik Deutschland  
keine.

Belgien — Frankreich

1. Titel III Kapitel IV der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Oktober 1950, Titel III Kapitel V dieser Vereinbarung, soweit es sich um Invaliden handelt, und Titel III Kapitel VI Abschnitte 5 und 7 (Anwendung des Allgemeinen Abkommens) dieser Vereinbarung.

2. Vereinbarung vom 22. Dezember 1951 (Anwendung des Artikels 23 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 über die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen).

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

#### Belgien — Italien

1. Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1951 betreffend die Anwendung des Abkommens vom 30. April 1948 über Sozialversicherung auf Bergarbeiter und Gleichgestellte, mit Ausnahme des Artikels 8.

2. Technische Vereinbarung vom 19. Januar 1951 über die in Betracht kommenden Verfahren zur Anwendung des Abkommens vom 30. April 1948 über Sozialversicherung auf Bergarbeiter und Gleichgestellte.

3. Die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1950, die sich auf landwirtschaftliche Arbeitnehmer beziehen, sowie die Bestimmungen für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend in dem anderen als dem Staat ihrer Versicherungszugehörigkeit aufhalten (Artikel 8 bis 29).

#### Belgien — Luxemburg

1. Kapitel 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 24. April 1951 über die Anwendung der Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 3. Dezember 1949 zwischen Belgien und Luxemburg über das System der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer im Bergbau und in Untertage-Steinbrüchen.

2. Auslegungsprotokoll vom 29. Dezember 1953 zu der Zusatzvereinbarung für Arbeitnehmer im Bergbau und in Untertage-Steinbrüchen.

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

#### Belgien — Niederlande

keine.

#### Bundesrepublik Deutschland — Frankreich

1. Artikel 37, Artikel 40 Absatz (2) und Artikel 46 Absatz (2) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

2. Artikel 2 bis 28 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

3. Die Artikel 8, 9, 11 bis 16, 18 bis 20 und 22 der Vierten Verwaltungsvereinbarung vom 3. April 1952 zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

#### Bundesrepublik Deutschland — Italien

1. Artikel 4, 7 und 8, Artikel 9 Absätze (3) und (4), Artikel 10, 11, 12 und 14, Artikel 17 Absatz (1), Artikel 18 und 21, Artikel 24 Absatz (1), Artikel 25 und 28, Artikel 29 Absatz (4), Artikel 30 Absatz (5), Artikel 31, 38, 39, 42 und 45 sowie Artikel 53 Absatz (3) der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Dezember 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Sozialversicherung.

2. Für die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Familienangehörigen: Nummer 2 Buchstabe (d) sowie die Nummern 4 und 5 des Gemeinsamen Protokolls vom 6. Dezember 1953 über die Verhandlungen zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Sozialversicherung.

3. Verwaltungsvereinbarung vom 11. Mai 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung.

#### Bundesrepublik Deutschland — Luxemburg

keine.

#### Bundesrepublik Deutschland — Niederlande

1. In bezug auf Nummer 1 Buchstabe (a) des Anhangs D zur Verordnung:

Artikel 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe (a), Artikel 4 und 8, Artikel 10 Absätze (1) und (6), Artikel 12, Artikel 14 Absätze (5) und (6), Artikel 17, 21 und 25 sowie Artikel 26 Absatz (3) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

2. In bezug auf Nummer 1 Buchstabe (b) des Anhangs D zur Verordnung:

Artikel 5 bis 9 sowie Artikel 10 Absätze (2) bis (6) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

3. Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 10. Januar 1956 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung.

4. Verwaltungsvereinbarung vom 29. Oktober 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. Oktober 1954 über Arbeitslosenversicherung.

#### Frankreich — Italien

1. Artikel 2, 3, 4 und 11 bis 20 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. April 1950 zur Anwendung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 über Soziale Sicherheit (Arbeitsunfälle).

2. Artikel 3 bis 8 der Verwaltungsvereinbarung vom 4. Oktober 1950 (Anwendung des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948 auf Arbeitnehmer in Bergwerken).

## Frankreich — Luxemburg

1. Artikel 3, 4, 5, 7, 9 und 11 der Zweiten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Februar 1953 (Anwendung der Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 auf Arbeitnehmer in Bergwerken und gleichgestellten Unternehmen).

2. Auslegungsprotokoll vom 19. Februar 1953.

3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages.

4. Dritte Verwaltungsvereinbarung vom 19. Februar 1953 auf Grund Artikel 9 des Allgemeinen Abkommens vom 12. November 1949 zwischen Frankreich und Luxemburg über Soziale Sicherheit.

## Frankreich — Niederlande

keine.

## Italien — Luxemburg

Artikel 4 Absätze (5) und (6) der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Januar 1955.

## Italien — Niederlande

Artikel 6, 8 und 9 bis 12 der Allgemeinen Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1955 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.

## Luxemburg — Niederlande

Sondervereinbarung vom 23. Oktober 1952 über die Soziale Sicherheit der Beamten luxemburgischer Staatsangehörigkeit im Dienste des Internationalen Patentinstituts.

## ANHANG 7

Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (Renten), die nur gewährt werden, wenn Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für die ein Sondersystem gilt

## Belgien

1. Geldleistungen bei Invalidität der Bergarbeiter.
2. Geldleistungen bei Alter:
  - a) Arbeiter und Angestellte:
    - (i) rente de vieillesse — ouderdomsrente (Altersrente),
    - (ii) pension acquise — verkregen pensioen (erworbene Rente),
    - (iii) pension complète — volledig pensioen (volle Rente);
  - b) Bergarbeiter:
    - (i) pension de vieillesse — ouderdomspensioen (Altersrente),
    - (ii) pension anticipée de vieillesse — vervroegd ouderdomspensioen (vorweggenommene Altersrente).
3. Geldleistungen bei Tod:
  - a) Arbeiter und Angestellte:
    - (i) rente de veuve — weduwenrente (Witwenrente),
    - (ii) pension de veuve — weduwenpensioen (Witwenpension),
    - (iii) allocation de veuve — weduwentoelage (Witwenbeihilfe),
    - (iv) indemnité d'adaptation — aanpassingsbedrag (Anpassungsentschädigung);
  - b) Bergarbeiter:
    - (i) pension de veuve — weduwenpensioen (Witwenpension),
    - (ii) indemnité d'adaptation — aanpassingsbedrag (Anpassungsentschädigung).

## Bundesrepublik Deutschland

1. *Knappschaftliche Rentenversicherung*
  - a) Bergmannsrente;
  - b) Knappschaftsruhegeld gemäß Artikel 48 Absatz (1) Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes;
  - c) Leistungszuschlag zu der Bergmannsrente, zu der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und zu dem Knappschaftsruhegeld.
2. *Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland*
  - a) Invalidenpension;
  - b) Hinterbliebenenrente.

## Frankreich

Folgende Leistungen aus den im Anhang 9 genannten Sondersystemen, soweit in einem dieser Systeme eine berufliche Laufbahn zurückgelegt worden ist:

- pensions d'invalidité (Invaliditätsrenten),
- pensions de vieillesse (Altersrenten),
- pensions de reversion (conjoints survivants) (Renten an den überlebenden Ehegatten),
- pensions d'orphelins (Waisenrenten).

Das im Mutterland geltende System für den Bergbau sieht im einzelnen vor:

- pension d'invalidité générale (Rente bei Erwerbsunfähigkeit),
- pension d'invalidité professionnelle (Rente bei Berufsunfähigkeit),
- pension normale de vieillesse (normale Altersrente),
- pension proportionnelle de vieillesse (anteilige Altersrente),
- rente de vieillesse (Altersrente),
- indemnité cumulable (Zusatzentschädigung),
- allocation spéciale (Sonderbeihilfe),
- pension de veuve (Witwenrente),
- allocation mensuelle d'orphelin (monatliche Waisenbeihilfe),
- allocation pour enfants à charge (Beihilfe für unterhaltsberechtignte Kinder),
- allocation au décès (Sterbegeld).

## Italien

## 1. Bühnen-Arbeitnehmer

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

2. Seeleute <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

3. Personal der konzessionierten öffentlichen Verkehrsbetriebe <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

4. Journalisten, die zu Verlagsunternehmen gehören <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

5. Personal der Verwaltung der Verbrauchsteuern <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),  
Indennità di licenziamento (Entlassungsabfindung),  
Kapitalabfindung einschließlich einer Vergütung für Dienstjahre bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Tod.

6. Angestellte, die mit der Einziehung und Beitreibung der direkten Steuern beschäftigt sind <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),  
Indennità di licenziamento (Entlassungsentschädigung),  
Zulage (integrazione) zur Entlassungsentschädigung bei Invalidität oder Tod,  
Kapitalabfindung einschließlich einer Vergütung für Dienstjahre bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Tod.

7. Personal der öffentlichen Fernsprechdienste <sup>(1)</sup>

Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente).

8. Leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen <sup>(1)</sup>

(siehe Nr. 7)

<sup>(1)</sup> Bei Ausscheiden aus dem Sondersystem wird die unter dem Sondersystem zurückgelegte Zeit beim Allgemeinen System angerechnet und ein etwaiger Beitragsüberschuß zurückerstattet.

9. *Personal der privaten Gaswerke* <sup>(1)</sup>  
 Pensione d'invalidità (Invaliditätsrente),  
 Pensione di vecchiaia (Altersrente),  
 Pensione per i superstiti (Hinterbliebenenrente),  
 Indennità di licenziamento (Entlassungsschädigung).
10. *Personal der privaten Elektrizitätswerke* <sup>(1)</sup>  
 (siehe Nr. 7)

## Luxemburg

Leistungen der Zusatzversicherung der Berg- und Hüttenarbeitnehmer sowie der Zusatzversicherung der technischen Angestellten der Untertage-Bergwerke.

## Niederlande

Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod aus dem Sondersystem für Bergleute.

## ANHANG 8

## Banken im Sinne des Artikels 43 dieser Durchführungsverordnung

## Belgien

keine.

## Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main.

## Frankreich

Banque de France, Paris  
 (Bank von Frankreich).

## Italien

Banca Nazionale del Lavoro, Roma  
 (Staatliche Bank der Arbeit, Rom).

## Luxemburg

Banque internationale, Luxembourg  
 (Internationale Bank, Luxemburg).

## Niederlande

Nederlandsche Bank N.V., Amsterdam  
 (Bank der Niederlande).

## ANHANG 9

## Allgemeine Systeme und Sondersysteme

## Belgien

*Allgemeine Systeme:*

- a) Kranken- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der Bergarbeiter, die keine hinreichenden Versicherungszeiten in diesem Beruf nachweisen;
- b) System der Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- c) System der Unterstützung unfreiwillig Arbeitsloser;
- d) System der Familienbeihilfen für Arbeitnehmer.

*Sondersysteme:*

- a) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Arbeiter;
- b) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Angestellten;
- c) Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) der Bergarbeiter;
- d) Invaliditätsversicherung der Bergarbeiter.

## Bundesrepublik Deutschland

*Allgemeine Systeme:*

- a) Krankenversicherung;
- b) Unfallversicherung;

<sup>(1)</sup> Siehe Fußnote auf der vorhergehenden Seite.

- c) Rentenversicherung der Arbeiter;
- d) Rentenversicherung der Angestellten;
- e) Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe;
- f) Kindergeld.

*Sondersysteme:*

- a) Knappschaftliche Versicherung (Kranken- und Rentenversicherung der Bergleute);
- b) Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland.

## Frankreich

## I. Mutterland

*Allgemeine Systeme:*

- a) System für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, für die kein Sondersystem gilt;
- b) System für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

*Sondersysteme:*

Für folgende Beschäftigungen und Unternehmen gelten Sondersysteme:

- Beschäftigungen, auf die das für Seeleute geltende System anzuwenden ist;
- Bergbaubetriebe und gleichgestellte Unternehmen;
- Société nationale des chemins de fer français (Französische Staatsbahnen);
- Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie Straßenbahnen;
- Régie autonome des transports parisiens (Pariser Verkehrsbetriebe);
- Strom- und Gasversorgungsbetriebe;
- Compagnie générale des eaux (Allgemeine Wasserversorgungsgesellschaft);
- Banque de France, Banque d'Algérie, Crédit foncier de France (Bank von Frankreich, Bank von Algerien, Bodenkreditbank von Frankreich);
- Oper, Komische Oper, Comédie française;
- Notariatsbüros und gleichgestellte Einrichtungen.

## II. Algerien

*Allgemeine Systeme:*

- a) System für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, für die kein Sondersystem gilt;
- b) System für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

*Sondersysteme:*

- a) Folgende Sondersysteme des Mutterlandes gelten auch für Versicherte, die in Algerien eine Erwerbstätigkeit ausüben:
  - System der Seeleute;
  - System des Personals der Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie der Straßenbahnen;
  - System des Personals der Bank von Algerien (Banque d'Algérie).
- b) Für folgende Unternehmen gelten eigene algerische Sondersysteme:
  - Bergwerke;
  - Algerische Eisenbahnen;
  - Electricité et gaz d'Algérie (Algerische Strom- und Gasversorgung).

## III. Überseeische Departements

*Allgemeine Systeme:*

Es besteht nur ein einziges System für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und in nichtlandwirtschaftlichen Berufen.

*Sondersysteme:*

Folgende Systeme des Mutterlandes gelten auch für Versicherte, die in den überseeischen Departements eine Erwerbstätigkeit ausüben:

- System der Seeleute;
- System des Personals der Eisenbahnen von zweitrangiger und örtlicher Bedeutung sowie der Straßenbahnen.

## Italien

*Allgemeine Systeme:*

- a) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- b) Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung;
- c) Krankenversicherung;
- d) Tuberkuloseversicherung;
- e) Gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schutz der arbeitenden Mutter, soweit es sich um Leistungen der Sozialversicherungsträger handelt;

- f) Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit (auch außergewöhnliche Unterstützungen);
- g) Familienbeihilfen.

*Sondersysteme:*

Für folgende Personengruppen gelten Sondersysteme:

- a) Bühnen-Arbeitnehmer (Invalidität, Alter, Tod, Krankheit, Mutterschaft);
- b) Seeleute (Invalidität, Alter, Tod, Arbeitsunfälle, Krankheit, Mutterschaft);
- c) Personal der Luftfahrt (Krankheit, Mutterschaft);
- d) Personal der konzessionierten öffentlichen Verkehrsbetriebe (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod);
- e) Personal der Verwaltung der Verbrauchsteuern (Invalidität, Alter, Tod);
- f) Angestellte, die mit der Einziehung und Beitreibung der direkten Steuern beschäftigt sind (Invalidität, Alter, Tod);
- g) Personal der öffentlichen Fernsprechkreise (Invalidität, Alter, Tod);
- h) Leitende Angestellte der gewerblichen Unternehmen (Invalidität, Alter, Tod);
- i) Personal der privaten Gaswerke (Invalidität, Alter, Tod);
- j) Personal der privaten Elektrizitätswerke (Invalidität, Alter, Tod);
- k) Angestellte der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Krankheit, Mutterschaft);
- l) Journalisten (Krankheit, Mutterschaft, Tuberkulose, Invalidität, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familienbeihilfen).

## Luxemburg

*Allgemeine Systeme:*

- a) Krankenversicherung, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch I;
- b) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch II, Titel I;
- c) Rentenversicherung, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch III;
- d) Entschädigung bei Arbeitslosigkeit;
- e) Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Leistungen bei Geburt).

*Sondersysteme:*

- a) Krankenversicherung der Angestellten;
- b) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Code des assurances sociales (Sozialversicherungsordnung) — Buch II, Titel II, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
- c) Rentenversicherung der Privatangestellten;
- d) Zusatzversicherung der Berg- und Hüttenarbeiter;
- e) Zusatzversicherung der technischen Angestellten der Untertage-Bergwerke.

## Niederlande

*Allgemeine Systeme:*

- a) Krankenversicherung (Geldleistungen und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- b) Invaliditätsversicherung;
- c) Altersversicherung für Arbeitnehmer;
- d) Allgemeine Altersversicherung;
- e) Witwen- und Waisenversicherung;
- f) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten für Arbeitnehmer in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- g) Arbeitslosenversicherung;
- h) Familienbeihilfen (Arbeitnehmer und Rentenberechtigte).

*Sondersysteme:*

- a) Krankenversicherung der Bergleute (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- b) Rentenversicherung der Bergleute;
- c) Familienbeihilfen für Bergleute.